

**Einladung 3/2017**  
**zur Sitzung des Verwaltungsrates**  
**am Donnerstag, 28.09.2017, um 17:00 Uhr**  
**bei der Stadt Rheine, Raum 104**



**Tagesordnung:**

<b>Öffentliche Sitzung</b>		
1.	Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 15.12.2016	Anlage 1
2.	Durchführung der gefassten Beschlüsse der öffentlichen Sitzung vom 15.12.2016	Anlage 2
3.	Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine – Abfallentsorgungssatzung –	Anlage 3
4.	Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine - Entwässerungssatzung -	Anlage 4
5.	Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)	Anlage 5
6.	Verschiedenes	Anlage 6

Mit freundlichen Grüßen  
Technische Betriebe Rheine AöR

Christine Karasch  
*Vorsitzende des Verwaltungsrates*

Beglaubigt:

i. A.  
Marlies Ellerbrok  
*Vorstandssekretariat*



**TOP 1     Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 15.12.2016**

Die o. g. Niederschrift (s. Anlage) wurde dem Verwaltungsrat in seiner nicht öffentlichen Sitzung am 30.03.2017 zur Kenntnis gegeben.

**Beschlussvorschlag:**

Der Verwaltungsrat genehmigt die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 15.12.2016 gem. § 7, Abs. 9 der Satzung in der vorgelegten Form.

20.07.2017

Christine Karasch

Vorsitzende des Verwaltungsrates

**Anlage:**     Niederschrift öffentliche Sitzung vom 15.12.2016



**Niederschrift 5a/2016**  
**über die**  
**öffentliche Sitzung**  
**des Verwaltungsrates der TBR AÖR**  
**am Donnerstag, 15.12.2016**  
**bei der Stadt Rheine, Raum 104**

**Beginn: 17:00 Uhr**

**Ende: 17:04 Uhr**

**Verwaltungsrats-**  
**mitglieder**

Frau Karasch, Christine	(Verwaltungsratsvorsitzende)
Herr Auth, Matthias	Frau Overesch, Birgitt
Herr Beckmann, Helmut (f. Oechtering)	Herr Radau, Kurt
Herr Berardis, Antonio	Herr Roscher, Jürgen
Herr Jansen, Paul	Frau Scheinig, Anna-Lena
Herr Kahle, Dennis	Herr Theismann, Friedrich
Herr Kleene, Michael	Herr Weßling, Detlef (f. Kleene)
Herr Krümpel, Mathias	Herr Willems, Johannes
Herr Lammers, Franz-Hosef	Herr Winkelhaus, Heinrich

**Vorstand**

Herr Dr. Schulte-de Groot, Ralf  
Herr Lucas, Josef  
Herr Dr. Vennekötter, Jochen

**weitere Teilnehmer**

**TBR**

Herr Eggert, Udo	Frau Remke, Ulrike
Frau Ellerbrok, Marlies (Protokoll)	Herr Roling, Thomas
Herr Forstmann, Martin	Herr Sickmann, Klaus
Frau Hildebrandt, Tatjana	Frau Weßling-Deters, Sandra
Frau Köhler, Elke	Herr Wolters, Michael
Herr Neuber, Uwe	

<b>Tagesordnung:</b>	
	<b>Öffentliche Sitzung</b>
1.	Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 01.12.2016
2.	Durchführung der gefassten Beschlüsse der öffentlichen Sitzung vom 01.12.2016
3.	8. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschuss-Beiträgen und Abwassergebühren -Abwasser-Beitrags- und Gebührensatzung- vom 17. Dezember 2008 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 01.12.2016
4.	7. Änderung zur Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Rheine -Abfallgebührensatzung- vom 17. Dezember 2008 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2015
5.	8. Änderung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgeldern in der Stadt Rheine -Straßenreinigungs- und -gebührensatzung- vom 17. Dezember 2008 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2015
6.	Verschiedenes

Frau Karasch eröffnet die öffentliche Sitzung um 17:00 Uhr.

### **TOP 1 Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 01.12.2016**

Die Niederschrift wird in der vorgelegten Form genehmigt.

#### 1.5.16 *Einstimmiger Beschluss:*

Der Verwaltungsrat genehmigt die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 01.12.2016 gem. § 7, Abs. 9 der Satzung in der vorgelegten Form.

### **TOP 2 Durchführung der gefassten Beschlüsse vom 01.12.2016**

Herr Dr. Schulte- de Groot verweist auf die Vorlage. Er ergänzt, dass der Rat in seiner Sitzung am 13.12.2016 alle Empfehlungsbeschlüsse des Verwaltungsrates an den Rat einstimmig bestätigt hat.

### **TOP 3 8. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschuss-Beiträgen und Abwassergebühren -Abwasser-Beitrags- und Gebührensatzung- vom 17. Dezember 2008 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 01. Dezember 2016**

Frau Karasch verweist auf die Vorlage. Es gibt keine Ergänzungen.

#### 2.5.16 *Einstimmiger Beschluss:*

Der Verwaltungsrat beschließt gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 1 der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe Rheine“ in Form der 2. Änderungssatzung die „8. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschuss-Beiträgen und Abwassergebühren -Abwasser- Beitrags- und Gebührensatzung“.

**TOP 4 7. Änderung zur Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Rheine –Abfallgebührensatzung- vom 17. Dezember 2008 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2015**

Frau Karasch verweist auf die Vorlage. Es gibt keine Wortmeldungen.

3.5.16 *Einstimmiger Beschluss:*

Der Verwaltungsrat beschließt gem. § 6 Abs. 3 Nr. 1 der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe Rheine“ in Form der 2. Änderungssatzung die „7. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine – Abfallgebührensatzung-“.

**TOP 5 8. Änderung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine –Straßenreinigungs- und –gebührensatzung- vom 17. Dezember 2008 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 17. Dezember.2015**

Es gibt keine Ergänzungen oder Rückfragen.

4.5.16 *Einstimmiger Beschluss:*

Der Verwaltungsrat beschließt gem. § 6 Abs. 3 Nr. 1 der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe Rheine“ in Form der 2. Änderungssatzung die „8. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine – Straßenreinigungs- und Gebührensatzung-“.

**TOP 6 Verschiedenes**

Es gibt keine Wortmeldungen.

Frau Karasch schließt die Sitzung des Verwaltungsrates der TBR AöR um 17:04 Uhr.

Rheine,

Rheine,

.....  
Karasch, Christine

- Verwaltungsratsvorsitzende-

.....  
Ellerbrok, Marlies

- Protokoll -



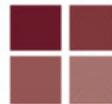
**TOP 2**    **Durchführung der gefassten Beschlüsse der öffentlichen Sitzung vom 15.12.2016**

Die o. g. Unterlage (s. Anlage) wurde dem Verwaltungsrat in seiner nicht öffentlichen Sitzung am 30.03.2017 zur Kenntnis gegeben.

20.09.2017

Dr. Jochen Vennekötter  
Vorstand

**Anlage:** Durchführung der gefassten Beschlüsse der öffentlichen Sitzung vom 15.12.2016



**TOP 2**      **Durchführung der gefassten Beschlüsse**  
**der öffentlichen Sitzung vom 15.12.2016**

<b>Bschluss-Nr.</b>	<b>Maßnahme</b>
1.5.16	<p><b>TOP 1 Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 01.12.2016</b></p> <p><b>Einstimmiger Beschluss:</b></p> <p>Der Verwaltungsrat genehmigt die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 01.12.2016 gem. § 7, Abs. 9 der Satzung in der vorgelegten Form.</p> <p><b>Durchführung:</b></p> <p>Kenntnisnahme.</p>
2.5.16	<p><b>TOP 3 8. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren -Abwasser-Beitrags- und Gebührensatzung- vom 17. Dezember 2008 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 01. Dezember 2016</b></p> <p><b>Einstimmiger Beschluss:</b></p> <p>Der Verwaltungsrat beschließt gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 1 der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe Rheine“ in Form der 2. Änderungssatzung die „8. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren -Abwasser- Beitrags- und Gebührensatzung“.</p> <p><b>Durchführung:</b></p> <p>Der Beschluss wurde umgesetzt; die Veröffentlichung gemäß Satzung auf der Homepage der TBR AöR erfolgte am 30.12.2016.</p>
3.5.16	<p><b>TOP 4 7. Änderung zur Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Rheine –Abfallgebührensatzung- vom 17. Dezember 2008 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2015</b></p> <p><b>Einstimmiger Beschluss:</b></p> <p>Der Verwaltungsrat beschließt gem. § 6 Abs. 3 Nr. 1 der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe Rheine“ in Form der 2. Änderungssatzung die „7. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine –Abfallgebührensatzung-“.</p> <p><b>Durchführung:</b></p> <p>Der Beschluss wurde umgesetzt; die Veröffentlichung gemäß Satzung auf der Homepage der TBR AöR erfolgte am 30.12.2016.</p>
4.5.16	<p><b>TOP 5 8. Änderung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine – Straßenreinigungs- und –gebührensatzung- vom 17. Dezember 2008 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2015</b></p> <p><b>Einstimmiger Beschluss:</b></p> <p>Der Verwaltungsrat beschließt gem. § 6 Abs. 3 Nr. 1 der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe Rheine“ in Form der 2. Änderungssatzung die „8. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine –Straßenreinigungs- und Gebührensatzung-“.</p> <p><b>Durchführung:</b></p> <p>Der Beschluss wurde umgesetzt; die Veröffentlichung gemäß Satzung auf der Homepage der TBR AöR erfolgte am 30.12.2016.</p>



**TOP 3     Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung  
in der Stadt Rheine  
- Abfallentsorgungssatzung -**

Die Stadt Rheine hat der Technische Betriebe Rheine AÖR das Recht übertragen, an ihrer Stelle Satzungen für die übertragenen Aufgabengebiete zu erlassen und durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen und zu vollstrecken. Die Stadt Rheine hat insoweit das ihr gemäß KAG NW zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte in Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben, übertragen.

Gemäß § 8 der Satzung der AÖR unterliegen die Entscheidungen des Verwaltungsrates über den Erlass von Satzungen dem Weisungsrecht des Rates § 114a (7) Satz 4 GO NRW.

Die endgültige Beschlussfassung soll in der Sitzung des Verwaltungsrates am 14.12.2017 vollzogen werden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Verwaltungsrat empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine, ihn gemäß § 114 a Abs. 7 Satz 4 GO NRW anzuweisen, in der Verwaltungsratssitzung am 14.12.2017 die folgende Satzung „Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine - Abfallentsorgungssatzung - vom .. . . . 2017“ zu beschließen.

11.09.2017

Sandra Weßling-Deters  
Kfm. Leitung

**Anlage 1:** Synopse über die Änderungen zur Satzung über die die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine – Abfallentsorgungssatzung- vom 17. Dezember 2008 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 1. September 2016.

**Anlage 2:** Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine  
- Abfallentsorgungssatzung -



Alte Fassung	Neue Fassung	Anmerkungen
<p style="text-align: center;"><b>Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine</b> - <b>Abfallentsorgungssatzung - vom 17. Dezember 2008</b> <b>In der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 01. September 2016</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine</b> - <b>Abfallentsorgungssatzung - vom .. . . . 2017</b></p>	
<p>Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.</p> <p>Aufgrund</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• der §§ 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 114a Abs.7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994,</li><li>• des §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988,</li></ul>	<p>Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.</p> <p>Aufgrund</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• der §§ 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 114a Abs.7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, <b>(GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV NRW S. 966),</b></li><li>• des §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988, (GV NW S.250), <b>zuletzt geändert durch Gesetzes vom 7. April 2017 (GV NRW S.442),</b></li></ul>	<p>Anpassung der Präambel an die aktuelle Gesetzeslage.</p>



<ul style="list-style-type: none"><li>• des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994,</li><li>• des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012,</li><li>• des § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 19. Juni 2002</li><li>• des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987</li><li>• in Verbindung mit der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts Technische Betriebe Rheine vom 11. Dezember 2007</li></ul> <p>jeweils in der bei Erlass der Satzungsbeschlüsse geltenden Fassung, hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe Rheine AöR am 01.09.2016 die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung</p>	<ul style="list-style-type: none"><li>• <del>des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994,</del></li><li>• des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012, <b>(BGBl I S.212), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2017 (BGBl I S. 567),</b></li><li>• des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfVO) vom 18. April <b>2017 (BGBl I S. 896),</b></li><li>• des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1997 <b>(BGBl I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl I S. 1666),</b></li><li>• in Verbindung mit der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts Technische Betriebe Rheine vom 11. Dezember 2007</li></ul> <p>jeweils in der bei Erlass der Satzungsbeschlüsse geltenden Fassung, hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe Rheine AöR am .. . . <b>2017 die Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt</b></p>	
---	---	--



<p>in der Stadt Rheine – Abfallentsorgungssatzung -beschlossen.</p>	<p><b>Rheine - Abfallentsorgungssatzung - beschlossen.</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Abfallentsorgungsleistungen der TBR</b></p> <p>(1) Die Entsorgung von Abfällen durch die TBR umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Stofflich wieder verwertbare Abfälle, insbesondere Glas, Papier, Kunststoffe, Verpackungen, Metalle, Elektro- und Elektronikgeräte werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.</p> <p>(2) Im Einzelnen erbringt die TBR gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Einsammeln und Befördern von Restmüll;</li><li>b) Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren, pflanzlichen Abfallanteile zu verstehen wie z.B. Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle sowie</li></ul>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Abfallentsorgungsleistungen der TBR</b></p> <p>(1) Die Entsorgung von Abfällen durch die TBR umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Stofflich wieder verwertbare Abfälle, insbesondere Glas, Papier <del>und Kunststoffe, Verpackungen, Metalle</del>, Elektro- und Elektronikgeräte werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.</p> <p>(2) Im Einzelnen erbringt die TBR <del>gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung</del> folgende Abfallentsorgungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Einsammeln und Befördern von Restmüll;</li><li>b) Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren, <del>pflanzlichen</del> Abfallanteile zu verstehen wie z.B. Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige</li></ul>	<p>Metalle und Kunststoffe werden nur getrennt gesammelt, wenn es sich um Verpackungen handelt. Insofern war es irreführend, dass diese Stoffe hier neben Verpackungen gesondert genannt wurden. Auch der Hinweis auf Verpackungen war hier nicht ganz richtig, da es in diesem Absatz um Einsammlung durch die TBR geht. Verpackungen werden in Absatz 3 (alt) nach Ergänzung der Absatznummerierung Absatz 4 (neu) gesondert behandelt.</p> <p>Die Streichungen wurden vorgenommen, weil es zum einen überflüssig, zum anderen inhaltlich nicht ganz richtig ist. Straßenpapierkörbe stellen z.B. keine Leistung dar, die gegenüber den Benutzern erbracht wird (obwohl die Kosten aufgrund einer gesonderten Regelung gebührenfähig sind).</p> <p>Laut § 3 Abs. 7 KrWG wird der Begriff weiter gefasst.</p>



<p>kompostierbare Küchenabfälle;</p> <p>c) Einsammeln und Befördern von Altpapier;</p> <p>d) Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/Sperrmüll;</p> <p>e) Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 16 Abs. 2 dieser Satzung;</p> <p>f) Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationärer Sammelstelle am Wertstoffhof;</p> <p>g) Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen;</p> <p>h) Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.</p> <p>Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Bioabfallgefäß, Papiertonne), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Strauch- und Grünschnittsammlungen, Entsorgung von Sperrmüll) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Hohlglas-Container an</p>	<p>Gartenabfälle sowie kompostierbare Küchenabfälle;</p> <p>c) Einsammeln und Befördern von Altpapier;</p> <p>d) Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll;</p> <p>e) Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und <b>§ 15 Abs. 6 dieser Satzung</b>;</p> <p>f) Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationärer Sammelstelle am Wertstoffhof;</p> <p>g) Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen;</p> <p>h) Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben;</p> <p><b>i) Einsammeln und Befördern von verbotswidrigen Abfallablagerungen auf den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken in der Stadt Rheine.</b></p> <p><b>(3)</b> Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Bioabfallgefäß, Papiertonne), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Strauch- und Grünschnittsammlungen, Entsorgung von Sperrmüll) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen</p>	<p>Diese Leistung wird ergänzt, sie wird wie die Straßenpapierkörbe nicht gegenüber den einzelnen Benutzern erbracht, ist aber aufgrund einer Sonderregelung gebührenfähig.</p>
--	--	---



<p>mehreren Standorten in Rheine, Altpapier-, Grünabfall- und Sperrmüllcontainer auf dem Wertstoffhof der TBR, Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über die Annahmestelle auf dem Wertstoffhof der TBR). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 - 16 dieser Satzung geregelt.</p> <p>(3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems nach § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung durch vom Dualen System beauftragte Gesellschaften.</p>	<p>Abfallentsorgung (Hohlglas-Container an mehreren Standorten in Rheine, Altpapier-, Grünabfall- und Sperrmüllcontainer auf dem Wertstoffhof der TBR, Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über die Annahmestelle auf dem Wertstoffhof der TBR). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 - 16 dieser Satzung geregelt.</p> <p><b>(4)</b> Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, <b>Metallen</b> und Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems nach § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung durch vom Dualen System beauftragte Gesellschaften.</p>	<p>Metalle aus Verpackungen werden im gelben Sack gesammelt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Ausgeschlossene Abfälle</b></p> <p>(1) Vom Einsammeln und Befördern durch die TBR sind gemäß § 20 Abs.2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde, Kreis Steinfurt, ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die TBR nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme</li></ul>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Ausgeschlossene Abfälle</b></p> <p>(1) Vom Einsammeln und Befördern durch die TBR sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde, Kreis Steinfurt, ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die TBR nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme</li></ul>	



<p>mitwirkt (§ 17 Abs.2 Satz 1 KrWG):</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Einwegverkaufsverpackungen aus Kunststoffen und Verbundstoffen, die im Rahmen des Dualen Systems anfallen;</li><li>2. Transportverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 VerpackVO, die vom Hersteller (§ 3 Abs. 8 VerpackVO) oder Vertreiber (§ 3 Abs. 9 VerpackVO) zurückgenommen werden und einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 4 Abs. 2 VerpackVO);</li><li>3. Umverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 VerpackVO, die vom Vertreiber (§ 3 Abs. 9 VerpackVO) zurückgenommen werden und einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 5 Abs. 3 Satz 3 VerpackVO).</li></ol> <p>b) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben,</p>	<p>mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1, <b>§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG</b>):</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Einwegverkaufsverpackungen aus Kunststoffen, <b>Metallen</b> und Verbundstoffen, die im Rahmen des Dualen Systems anfallen;</li><li>2. Transportverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 VerpackVO, die vom Hersteller (§ 3 Abs. 8 VerpackVO) oder Vertreiber (§ 3 Abs. 9 VerpackVO) zurückgenommen werden und einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 4 Abs. 2 VerpackVO);</li><li>3. Umverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 VerpackVO, die vom Vertreiber (§ 3 Abs. 9 VerpackVO) zurückgenommen werden und einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 5 Abs. 3 Satz 3 VerpackVO).</li></ol> <p>b) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben,</p>	<p>Metalle aus Verpackungen werden im gelben Sack gesammelt</p>
---	--	---



<p>soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Dieses sind Abfälle, die nicht in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Positivliste des Abfallartenkatalogs des Kreises Steinfurt aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung. Dies gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit anderen - nicht ausgeschlossenen - vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses.</p> <p>(2) Über Absatz 1 hinaus kann die TBR in Einzelfällen mit Zustimmung des Kreises Steinfurt Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausschließen, wenn diese nach Art oder Menge nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen eingesammelt und befördert werden können. Die TBR kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung des Kreises Steinfurt auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.</p>	<p>soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Dieses sind Abfälle, die nicht in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Positivliste des Abfallartenkatalogs des Kreises Steinfurt aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung. Dies gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit anderen - nicht ausgeschlossenen - vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses.</p> <p>(2) Über Absatz 1 hinaus kann die TBR in Einzelfällen mit Zustimmung des Kreises Steinfurt Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausschließen, wenn diese nach Art oder Menge nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen eingesammelt und befördert werden können. Die TBR kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung des Kreises Steinfurt auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.</p>	
--	--	--



<p>(3) Die TBR kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde, Kreis Steinfurt, widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).</p>	<p>(3) Die TBR kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde, Kreis Steinfurt, widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).</p> <p><b>(4) Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die TBR ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Steinfurt in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.</b></p>	<p>Diese Regelung wurde aus § 9 hierher übernommen, inhaltlich passt sie hier besser.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen</b></p> <p>(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen</b></p> <p>(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen</p>	



<p>Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG) werden von der TBR an dem von ihr betriebenen Wertstoffhof, Am Bauhof, (stationäres Zwischenlager) angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.</p> <p>(2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG dürfen nur zu den von der TBR bekannt gegebenen Terminen am Wertstoffhof (stationäres Zwischenlager) angeliefert werden.</p>	<p>Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (<b>Sonderabfälle</b>) <del>(gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG)</del> werden von der TBR an dem von ihr betriebenen Wertstoffhof, Am Bauhof, (stationäres Zwischenlager) <b>nach Maßgabe der Benutzungsordnung</b> angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.</p> <p><del>(2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 4 Abs. 1 KrWG dürfen nur zu den von der TBR bekannt gegebenen Terminen am Wertstoffhof (stationäres Zwischenlager) angeliefert werden.</del></p> <p><b>(2) Sonderabfälle im Sinne des Absatz 1 sind am stationären Zwischenlager anzuliefern und dürfen nicht mit dem Hausmüll entsorgt werden.</b></p>	<p>Die Verweisung kann zu Verwirrung führen, weil der Begriff der gefährlichen Abfälle nicht zwangsläufig mit dem der – getrennt gesammelten – schadstoffhaltigen Abfälle identisch ist.</p> <p>Für den Bürger ist es leichter nachvollziehbar, wenn in der Satzung und der Benutzungsordnung der TBR die gleichen Begriff verwendet werden (hier: Sondermüll bzw. Sonderabfälle).</p> <p>Die Anlieferungsbedingungen und –zeiten sind in der Benutzungsordnung geregelt. Insofern kann dieser Absatz entfallen.</p> <p>Diese Regelung wurde mit Rücksicht auf die korrespondierende Regelung zu den Ordnungswidrigkeiten ergänzt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Anschluss- und Benutzungszwang</b></p> <p>(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Rheine liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Anschluss- und Benutzungszwang</b></p> <p>(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Rheine liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken</p>	



<p>genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer ( z.B. Mieter, Pächter ) auf einem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.</p>	<p>genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer ( z.B. Mieter, Pächter ) auf einem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbN Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.</p>	
<p>(2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne</p>	<p>(2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für</p>	



<p>des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.</p>	<p>gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen.</p> <p><b>Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 10 Abs. 3 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten</b></p>	
---	---	--



<p>(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.</p> <p>(4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen. Das Verbrennen von Schlagabraum aus Maßnahmen im Außenbereich ist durch „Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Stadt Rheine“ vom 14. November 2007 geregelt worden. Das Ab-brennen von sogenannten Brauchtumsfeuern ist in der „Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Durchführung von Osterfeuern in der Stadt Rheine“ vom 3. März 2006 geregelt</p>	<p><b>werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.</b></p> <p>(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.</p> <p>(4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen. Das Verbrennen von Schlagabraum aus Maßnahmen im Außenbereich ist durch „Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Stadt Rheine“ vom 14. November 2007 geregelt worden. Das Abbrennen von sogenannten Brauchtumsfeuern ist in der „Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Durchführung von Osterfeuern in der Stadt Rheine“ vom 3. März 2006 geregelt.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Ausnahmen vom Benutzungszwang</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Ausnahmen vom Benutzungszwang</b></p>	



<p>Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 2 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;</li><li>b) soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die TBR an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);</li><li>c) soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 26 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 3 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);</li><li>d) soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 Satz 1 KrWG sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG);</li><li>e) soweit Abfälle, die nicht gefährlich</li></ul>	<p>Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 2 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;</li><li>b) soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die TBR an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);</li><li>c) soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach <b>§§ 23</b>, 26 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 3 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);</li><li>d) soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 Satz 1 KrWG sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG);</li><li>e) soweit Abfälle, die nicht gefährlich</li></ul>	
---	---	--



<p>im Sinne des § 3 Abs. 5 Satz 1 KrWG sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der TBR/dem Kreis nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG).</p>	<p>im Sinne des § 3 Abs. 5 Satz 1 KrWG sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der TBR/dem Kreis nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG).</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung</b></p> <p>(1)Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, insoweit als der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die TBR stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung</b></p> <p>(1) <b>Ein Ausnahme vom</b> Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, insoweit als der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG <b>auf dem Grundstück</b> selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die TBR stellt auf der Grundlage der Darlegungen</p>	<p>Die Regelung wurde klarer gefasst; die aktuelle Formulierung kann zu dem Missverständnis Anlass geben, es bestehe bei entsprechendem Nachweis der Eigenkompostierung gar kein Anschluss- und Benutzungszwang. Das Gewollte ergibt sich zwar aus dem letzten Satz von Absatz 1, gleichwohl sollten die Formulierungen einheitlich sein.</p>



<p>und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz KrWG besteht.</p> <p>(2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die TBR stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Sätze 2 und 3 KrWG besteht.</p>	<p>des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz KrWG besteht.</p> <p>(2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die TBR stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Sätze 2 und 3 KrWG besteht.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Selbstbeförderung zu</b> <b>Abfallentsorgungsanlagen</b></p> <p>Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die TBR gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis</p>	<p style="text-align: center;"><del><b>§ 9</b></del> <del><b>Selbstbeförderung zu</b></del> <del><b>Abfallentsorgungsanlagen</b></del></p> <p><del><b>Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren</b></del> <del><b>Einsammeln und Befördern durch die</b></del> <del><b>TBR gemäß § 3 dieser Satzung</b></del> <del><b>ausgeschlossen ist, sind verpflichtet,</b></del> <del><b>ihre Abfälle zum Zwecke des</b></del> <del><b>Verwertens, Behandelns, Lagerns oder</b></del> <del><b>Ablagerns entsprechend der Satzung</b></del></p>	<p>Systematisch ist es sinnvoller diese Regelung als neuen Absatz 4 zu § 3 zu nehmen.</p>



<p>Steinfurt vom 20.12.2011 in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.</p>	<p><del>über die Abfallentsorgung im Kreis Steinfurt vom 20.12.2011 in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.</del></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Abfallbehälter und Abfallsäcke</b></p> <p>(1) Die TBR bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.</p> <p>(2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Müllgefäßbehälter (MGB) zugelassen:</p> <p>a) Blaue Abfallbehälter (MGB) bzw. Abfallbehälter (MGB) mit blauem Deckel für Altpapier, -pappe und -karton in den Gefäßgrößen 120 l und 240 l,</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Abfallbehälter und Abfallsäcke</b></p> <p><del>(1) Die TBR bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.</del></p> <p><b>(1)</b> Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Müllgefäßbehälter (MGB) zugelassen:</p> <p>a) Blaue Abfallbehälter (MGB) bzw. Abfallbehälter (MGB) mit blauem Deckel für Altpapier, -pappe und -karton in den Gefäßgrößen 120 l und 240 l,</p>	<p>Der einleitende Absatz kann entfallen. Er umfasst als Zusammenfassung die Inhalte mehrerer nachfolgender Paragraphen und ist daher systematisch an dieser Stelle zweifelhaft und überflüssig.</p>



<p>b) Braune Abfallbehälter (MGB) bzw. Abfallbehälter (MGB) mit braunem Deckel für kompostierbare Abfälle (Biotonne) in den Gefäßgrößen 120 l und 240 l,</p> <p>c) Schwarze Abfallbehälter (MGB) bzw. Abfallbehälter (MGB) mit schwarzem Deckel für Restmüll in den Gefäßgrößen 80 l, 120 l und 240 l,</p> <p>d) Abfallgroßbehälter mit 1,1 m<sup>3</sup> Gefäßgröße für Restmüll bzw. kompostierbare Abfälle oder für Altpapier, -pappe und -karton,</p> <p>e) Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Buntglas,</p> <p>f) Blaue Abfallsäcke, die von der TBR zugelassen sind, für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll, der sich zum Einsammeln darin eignet.</p>	<p>b) Braune Abfallbehälter (MGB) bzw. Abfallbehälter (MGB) mit braunem Deckel für kompostierbare Abfälle (Biotonne) in den Gefäßgrößen 120 l und 240 l,</p> <p>c) Schwarze Abfallbehälter (MGB) bzw. Abfallbehälter (MGB) mit schwarzem Deckel für Restmüll in den Gefäßgrößen 80 l, 120 l und 240 l,</p> <p>d) Abfallgroßbehälter mit 1,1 m<sup>3</sup> Gefäßgröße für Restmüll bzw. kompostierbare Abfälle oder für Altpapier, -pappe und -karton,</p> <p>e) Depotcontainer für Weiß-, Braun- und <b>Grünglas</b>,</p> <p>f) Blaue Abfallsäcke, die von der TBR zugelassen sind, für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll, der sich zum Einsammeln darin eignet.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Benutzung der Abfallbehälter</b></p> <p>(1) Die Abfallbehälter werden von den TBR oder einem von ihr beauftragten Dritten gestellt und unterhalten. Sie gehen nicht in das Eigentum der Benutzer über. Die Beschaffung ist den Benutzern nicht gestattet.</p> <p>Fällt vorübergehend mehr Restmüll an, so kann er in blauen Abfallsäcken bereit gestellt werden. Die blauen Abfallsäcke müssen von der TBR zugelassen sein. Der Restmüll muss sich zum Einsammeln in diesen Abfallsäcken eignen. Die blauen</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Benutzung der Abfallbehälter</b></p> <p>(1) Die Abfallbehälter werden von den TBR oder einem von ihr beauftragten Dritten gestellt und unterhalten. Sie gehen nicht in das Eigentum der Benutzer über. Die Beschaffung ist den Benutzern nicht gestattet.</p> <p>Fällt vorübergehend mehr Restmüll an, so kann er in blauen Abfallsäcken bereit gestellt werden. Die blauen Abfallsäcke müssen von der TBR zugelassen sein. Der Restmüll muss sich zum Einsammeln in diesen Abfallsäcken eignen. Die blauen</p>	



<p>Abfallsäcke können bei den in Betracht kommenden Geschäften in Rheine erworben werden. Der Kaufpreis wird in der Abfallgebührensatzung festgelegt.</p> <p>(2) Die Abfälle müssen in die von der TBR oder einem von ihr beauftragten Dritten gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.</p> <p>(3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.</p> <p>(4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle nach Bioabfällen, Hohlglas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die TBR oder Dritte bereitzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Hohlglas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.</li><li>b) Altpapier ist in den blauen</li></ul>	<p>Abfallsäcke können bei den in Betracht kommenden Geschäften in Rheine erworben werden. Der Kaufpreis wird in der Abfallgebührensatzung festgelegt.</p> <p>(2) Die Abfälle müssen in die von der TBR oder einem von ihr beauftragten Dritten gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.</p> <p>(3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.</p> <p>(4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle nach Bioabfällen, Hohlglas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die TBR oder Dritte bereitzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Hohlglas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.</li><li>b) Altpapier ist in den blauen</li></ul>	
---	---	--



<p>Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem blauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Altpapier kann auch in gebündelter Form zur Abholung bereitgestellt oder zum Wertstoffhof gebracht werden.</p> <p>c) Kompostierbare Bioabfälle sind in den braunen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem braunen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.</p> <p>d) Metalle, Kunststoffe, Verbundstoffe (insbesondere Verkaufsverpackungen aus diesen Materialien) sind in den gelben Sack einzufüllen, der dem Abfallbesitzer vom Unternehmen, das von den dualen Systembetreibern beauftragt ist, zur Verfügung gestellt wird und in diesem gelben Sack zur Abholung bereitzustellen.</p> <p>e) Der verbleibende Restmüll</p>	<p>Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem blauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Altpapier kann auch in gebündelter Form <del>zur Abholung bereitgestellt</del> <b>oder</b> zum Wertstoffhof gebracht werden.</p> <p>c) Kompostierbare Bioabfälle sind in den braunen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem braunen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.</p> <p>d) <del>Metalle, Kunststoffe, Verbundstoffe (insbesondere Verkaufsverpackungen aus diesen Materialien)</del> Metallen, Kunststoffen und Verbundstoffen sind in den gelben Sack einzufüllen, der dem Abfallbesitzer vom Unternehmen, das von den dualen Systembetreibern beauftragt ist, zur Verfügung gestellt wird und in diesem gelben Sack zur Abholung bereitzustellen.</p> <p>e) Der verbleibende Restmüll</p>	<p>Altpapier wird in den blauen Abfallbehältern abgeholt, gebündeltes Altpapier muss zum Wertstoffhof gebracht werden.</p> <p>Grundsätzlich dürfen in den gelben Sack nur Verpackungen aus diesen Materialien eingefüllt werden. Dementsprechend bestimmt auch das Verzeichnis der TBR, welche Abfälle wohin zu entsorgen sind</p>
--	---	--



<p>ist in den schwarzen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem schwarzen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.</p> <p>(5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln; sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft, darin verdichtet oder verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Aus Gründen der Hygiene und des Seuchenschutzes ist es verboten, die in ein Restmüllgefäß bereits eingeworfenen Abfälle nachträglich nach verwertbaren Abfällen durchzusortieren oder zu durchsuchen. Der Inhalt eines zur Entleerung bereitgestellten Abfallbehälters (MGB) darf das Gewicht von 80 kg nicht überschreiten. Entsprechende Weisungen des Beauftragten der TBR sind zu befolgen.</p> <p>Werden die Behältnisse für Altpapier bzw. Bioabfälle wiederholt falsch genutzt (Fehlbefüllung), besteht kein Anspruch auf weitere Gestellung des jeweiligen Behälters. Die TBR sind in diesen Fällen dazu berechtigt, den bestehenden Behälter einzuziehen und ein dem Abfallaufkommen entsprechend höheres Behältervolumen</p>	<p>ist in den schwarzen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem schwarzen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.</p> <p>(5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln; sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft, darin verdichtet oder verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Aus Gründen der Hygiene und des Seuchenschutzes ist es verboten, die in ein Restmüllgefäß bereits eingeworfenen Abfälle nachträglich nach verwertbaren Abfällen durchzusortieren oder zu durchsuchen. Der Inhalt eines zur Entleerung bereitgestellten Abfallbehälters (MGB) darf das Gewicht von 80 kg nicht überschreiten. Entsprechende Weisungen des Beauftragten der TBR sind zu befolgen.</p> <p><b>(6)</b> Werden die Behältnisse für Altpapier bzw. Bioabfälle wiederholt falsch genutzt (Fehlbefüllung), besteht kein Anspruch auf weitere Gestellung des jeweiligen Behälters. Die TBR <b>ist</b> in diesen Fällen dazu berechtigt, den bestehenden Behälter einzuziehen und ein dem Abfallaufkommen entsprechend höheres Behältervolumen</p>	
---	--	--



<p>des oder der vorhandenen Restabfallgefäße vorzuschreiben.</p> <p>(6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.</p> <p>(7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. Sind Abfallbehälter beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so ist die TBR unverzüglich zu informieren.</p> <p>(8) Die TBR gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt. Aus einer versehentlichen Unterlassung der Bekanntmachung können keine Ansprüche hergeleitet werden.</p> <p>(9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Hohlglas nur werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr benutzt werden.</p> <p>(10) Die TBR hat keine Abfuhrverpflichtung für satzungswidrig benutzte Behältnisse.</p>	<p>des oder der vorhandenen Restabfallgefäße vorzuschreiben.</p> <p><b>(7)</b> Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.</p> <p><b>(8)</b> Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. Sind Abfallbehälter beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so ist die TBR unverzüglich zu informieren.</p> <p><b>(9)</b> Die TBR gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt. Aus einer versehentlichen Unterlassung der Bekanntmachung können keine Ansprüche hergeleitet werden.</p> <p><b>(10)</b> Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Hohlglas nur werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr benutzt werden.</p> <p><b>(11)</b> Die TBR hat keine Abfuhrverpflichtung für satzungswidrig</p>	
---	---	--



	benutzte Behältnisse.	
<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Häufigkeit und Zeit der Leerung</b></p> <p>Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Der blaue Abfallbehälter für Altpapier wird im 4-Wochen-Rhythmus entleert; zeitgleich wird auch gebündeltes Altpapier in haushaltsüblicher Menge eingesammelt.</li><li>b) Der braune Abfallbehälter für kompostierbare Bioabfälle wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert.</li><li>c) Der gelbe Abfallsack, insbesondere für Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoffen, Verbundstoffen, wird im 2-Wochen-Rhythmus von Dritten abgeholt.</li><li>d) Der schwarze Abfallbehälter für Restmüll wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert. Die Abfallgroßbehälter mit einer Gefäßgröße von 1,1 m<sup>3</sup> werden im 2-Wochen-Rhythmus, wöchentlich oder mehrmals wöchentlich entleert.</li><li>e) Die Abfallgroßbehälter mit einer Gefäßgröße von 1,1 m<sup>3</sup> werden</li></ul>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Häufigkeit und Zeit der Leerung</b></p> <p>Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Der blaue Abfallbehälter für Altpapier wird im 4-Wochen-Rhythmus entleert; <del>zeitgleich wird auch gebündeltes Altpapier in haushaltsüblicher Menge eingesammelt.</del></li><li>b) Der braune Abfallbehälter für kompostierbare Bioabfälle wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert.</li><li>c) Der gelbe Abfallsack, <del>insbesondere</del> für Verkaufsverpackungen aus Metallen, Kunststoff, <del>und</del> Verbundstoffen, wird im 2-Wochen-Rhythmus von Dritten abgeholt.</li><li>d) Der schwarze Abfallbehälter für Restmüll wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert. Die Abfallgroßbehälter mit einer Gefäßgröße von 1,1 m<sup>3</sup> werden im 2-Wochen-Rhythmus, wöchentlich oder mehrmals wöchentlich entleert.</li><li>e) Die Abfallgroßbehälter mit einer Gefäßgröße von 1,1 m<sup>3</sup> werden</li></ul>	



<p>im 2-Wochen-Rhythmus, wöchentlich oder mehrmals wöchentlich entleert.</p> <p>Die Tage der Abfuhr sowie notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage sowie die Standorte der Depotcontainer und der Sammelstellen werden von der TBR bestimmt und rechtzeitig bekannt gegeben. Aus einer versehentlichen Unterlassung der Bekanntmachung können keine Ansprüche hergeleitet werden. Eine Verschiebung der üblichen Abfuhrzeit innerhalb des Abfuhrtages behält sich die TBR auch ohne vorherige Bekanntgabe vor.</p>	<p>im 2-Wochen-Rhythmus, wöchentlich oder mehrmals wöchentlich entleert.</p> <p>Die Tage der Abfuhr sowie notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage <del>sowie die Standorte der Depotecontainer und der Sammelstellen</del> werden von der TBR bestimmt und rechtzeitig bekannt gegeben. Aus einer versehentlichen Unterlassung der Bekanntmachung können keine Ansprüche hergeleitet werden. Eine Verschiebung der üblichen Abfuhrzeit innerhalb des Abfuhrtages behält sich die TBR auch ohne vorherige Bekanntgabe vor.</p>	<p>Dies ist bereits in § 12 Abs. 8 (neu) geregelt. Hier ist es im Übrigen systematisch auch nicht zuzuordnen, weil es um Abfallbehälter auf dem Grundstück geht.</p>
<p><b>§ 16 Sperrmüll, Grünabfälle und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten</b></p> <p>(1) Sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfanges oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), werden auf Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Stadt Rheine von der TBR außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abgefahren. Die Anforderung hat mit der Sperrmüll-Karte schriftlich oder auf elektronischem Wege zu erfolgen. Derartige Abfälle werden in der Regel bis zu viermal jährlich pro Wohnung abgefahren. Die</p>	<p><b>§ 15 Sperrmüll, Grünabfälle und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten</b></p> <p>(1) Sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfanges oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), werden auf Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Stadt Rheine von der TBR außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abgefahren. Die Anforderung hat mit der Sperrmüll-Karte schriftlich oder auf elektronischem Wege zu erfolgen. Derartige Abfälle werden in der Regel bis zu viermal jährlich pro Wohnung abgefahren. Die</p>	



<p>Höchstmenge je Wohnung darf je Abfuhr 10 m<sup>3</sup> nicht überschreiten. Einzelstücke dürfen nicht schwerer als 40 kg und/oder die Kantenlänge größer als 2 m und/oder die Summe von Länge, Breite und Höhe größer als 4 m sein. Der Abholtermin wird von der TBR dem Anforderer mitgeteilt.</p> <p>(2) Sperrmüll aus privaten Haushalten kann von Anschlussberechtigten und jedem anderen Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Rheine auch selbst und unentgeltlich zum Wertstoffhof der TBR gebracht werden. Es gelten die Höchstmengen je Haushalt nach Abs. 1.</p> <p>(3) Nicht zum Sperrmüll gehören u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Grünabfälle,</li><li>b) Gegenstände, die von Bau- und Umbauarbeiten herrühren, wie Steine, Türen, Holzgebälk, Ziegel usw.,</li><li>c) Glas,</li><li>d) Fahrzeugteile, Motorräder, Mopeds, Autowracks,</li><li>e) verölzte Teile.</li></ul> <p>(4) Die Sammlung von Grünabfällen erfolgt an den eingerichteten Annahmestellen (Am Bauhof und Moorstraße). Die gebührenpflichtige Anlieferung wird pro Anfahrt auf die Menge eines Pkw-Kombis begrenzt. Größere Mengen und Grünabfälle von Besitzern aus Gewerbebetrieben, Land- und Forstwirtschaft sind</p>	<p>Höchstmenge je Wohnung darf je Abfuhr 10 m<sup>3</sup> nicht überschreiten. Einzelstücke dürfen nicht schwerer als 40 kg und/oder die Kantenlänge größer als 2 m und/oder die Summe von Länge, Breite und Höhe größer als 4 m sein. Der Abholtermin wird von der TBR dem Anforderer mitgeteilt.</p> <p>(2) Sperrmüll aus privaten Haushalten kann von Anschlussberechtigten und jedem anderen Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Rheine auch selbst und unentgeltlich zum Wertstoffhof der TBR gebracht werden. Es gelten die Höchstmengen je Haushalt nach Abs. 1.</p> <p>(3) Nicht zum Sperrmüll gehören u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Grünabfälle,</li><li>b) Gegenstände, die von Bau- und Umbauarbeiten herrühren, wie Steine, Türen, Holzgebälk, Ziegel usw.,</li><li>c) Glas,</li><li>d) Fahrzeugteile, Motorräder, Mopeds, Autowracks,</li><li>e) verölzte Teile.</li></ul> <p>(4) Die Sammlung von Grünabfällen erfolgt an den eingerichteten Annahmestellen (Am Bauhof und Moorstraße). Die gebührenpflichtige Anlieferung wird pro Anfahrt auf die Menge eines Pkw-Kombis begrenzt. Größere Mengen und Grünabfälle von Besitzern aus Gewerbebetrieben, Land- und Forstwirtschaft sind</p>	
--	--	--



<p>gebührenpflichtig bei den Annahmestellen des Kreises Steinfurt anzuliefern.</p> <p>(5) Im Frühjahr und Herbst werden von der TBR stadtweit flächendeckende Sammlungen von privatem sperrigem Baum- und Strauchschnitt durchgeführt. Die Abfälle sind dazu gebündelt bereitzustellen jedoch auf keinen Fall in Plastiksäcken. Für die Bündelung ist kompostierbares Material zu verwenden. Die Bereitstellung ist wie für Abfallgefäße (§ 12) am vorgesehenen Abfuhrtag bis 7 Uhr morgens vorzunehmen. Die Menge ist je Grundstück auf 10 m<sup>3</sup> je Sammlung begrenzt. Einzelstücke dürfen nicht schwerer als 20 kg und/oder länger als 1,5 m sein.</p> <p>(6) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind getrennt von sonstigem Abfall, insbesondere bei einer Sperrmüllabfuhr, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zum Wertstoffhof der TBR als Sammelstelle zu bringen und dort getrennt zu entsorgen. Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind weder in Restmüllgefäße noch in andere Abfallbehälter zu entsorgen. Der Abholtermin wird von der TBR auf Anforderung mitgeteilt. Für Elektrokleingeräte stehen zusätzlich im Stadtgebiet dezentral Sammelcontainer bereit.</p>	<p>gebührenpflichtig bei den Annahmestellen des Kreises Steinfurt anzuliefern.</p> <p>(5) Im Frühjahr und Herbst werden von der TBR stadtweit flächendeckende Sammlungen von privatem sperrigem Baum- und Strauchschnitt durchgeführt. Die Abfälle sind dazu gebündelt bereitzustellen <del>jedoch auf keinen Fall in Plastiksäcken</del>. Für die Bündelung ist kompostierbares Material zu verwenden. Die Bereitstellung ist wie für Abfallgefäße (<b>§ 11</b>) am vorgesehenen Abfuhrtag bis 7 Uhr morgens vorzunehmen. Die Menge ist je Grundstück auf 10 m<sup>3</sup> je Sammlung begrenzt. Einzelstücke dürfen nicht schwerer als 20 kg und/oder länger als 1,5 m sein.</p> <p>(6) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind getrennt von sonstigem Abfall, insbesondere bei einer Sperrmüllabfuhr, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zum Wertstoffhof der TBR als Sammelstelle zu bringen und dort getrennt zu entsorgen. Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind weder in Restmüllgefäße noch in andere Abfallbehälter zu entsorgen. Der Abholtermin wird von der TBR auf Anforderung mitgeteilt. Für Elektrokleingeräte stehen zusätzlich im Stadtgebiet dezentral Sammelcontainer bereit.</p>	<p>Aufgrund des nächsten Satzes ist dieser Hinweis überflüssig.</p>
---	---	---



<b>§ 18</b> <b>Auskunftspflicht, Betretungsrechte</b>	<b>§ 17</b> <b>Auskunftspflicht, Betretungsrechte</b>	
<p>(1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.</p> <p>(2) Den Beauftragten der TBR ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.</p> <p>(3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.</p> <p>(4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der TBR ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.</p>	<p>(1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über <b>§ 16</b> hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.</p> <p>(2) Den Beauftragten der TBR ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.</p> <p>(3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.</p> <p>(4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der TBR ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.</p> <p><b>(5) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.</b></p>	



<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b> <b>Unterbrechung der Abfallentsorgung</b></p> <p>(1) unterbleibt die der TBR obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.</p> <p>(2) In Fällen des Abs. 1 und auch bei witterungsbedingtem Ausfall der Abfallentsorgung und/oder Streiks besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b> <b>Unterbrechung der Abfallentsorgung</b></p> <p>(1) Unterbleibt die der TBR obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.</p> <p>(2) In Fällen des Abs. 1 und auch bei witterungsbedingtem Ausfall der Abfallentsorgung und/oder Streiks besteht kein Anspruch <del>auf Ermäßigung der Gebühren oder</del> auf Schadensersatz.</p>	<p>Die Regelung weicht von § 6 der Gebührensatzung ab und sollte daher gestrichen werden; eine Doppelregelung ist ohnehin entbehrlich.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 20</b> <b>Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/ Anfall der Abfälle</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b> <b>Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/ Anfall der Abfälle</b></p> <p><b>(1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung ange-</b></p>	<p>Entgegen der Überschrift fehlt die Definition der Benutzung. Mit Rücksicht auf die, die daran anknüpfende Gebührenerhebung sollte sie erfolgen und wurde als Abs. 1 ergänzt.</p>



<p>(1) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind. Dies ist spätestens dann der Fall, wenn sie zur Abfuhr bereit gestellt sind.</p> <p>(2) Die TBR ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.</p> <p>(3) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.</p>	<p><b>schlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.</b></p> <p>(2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind. Dies ist spätestens dann der Fall, wenn sie zur Abfuhr bereit gestellt sind.</p> <p>(3) Die TBR ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.</p> <p>(4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 22</b></p> <p><b>Andere Berechtigte und Verpflichtete</b></p> <p>Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungseigentümergeinschaften und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 21</b></p> <p><b>Andere Berechtigte und Verpflichtete</b></p> <p>Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungseigentümergeinschaften, <del>und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes</del> Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstücks-</p>	<p>Es geht hier nur um dingliches Recht, deshalb kann es gestrichen werden.</p>



<p>ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.</p>	<p>eigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 24</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der TBR zum Einsammeln oder Befördern überlässt;</li><li>b) von der TBR bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;</li><li>c) auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle entgegen § 6 der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung nicht überlässt;</li><li>d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 sowie § 16 Abs. 6 dieser Satzung befüllt;</li><li>e) den erstmaligen Anfall von</li></ul>	<p style="text-align: center;"><b>§ 23</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der TBR zum Einsammeln oder Befördern überlässt;</li><li><del>b) von der TBR bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;</del></li><li>b) auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle entgegen § 6 der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung nicht überlässt;</li><li>c) <b>Abfallbehälter entgegen § 12 Abs. 1 selbst beschafft oder Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 12 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 sowie § 15 Abs. 6 dieser Satzung befüllt;</b></li></ul>	<p>Diese Regelung ist überflüssig, da der Inhalt bereits durch lit. c) abgedeckt ist</p> <p>Die alte Formulierung ist zu eng, so dass</p>



<p>Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;</p> <p>f) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;</p> <p>g) Depotcontainer außerhalb der in § 13 Abs. 9 angegebenen Zeiten befüllt;</p> <p>h) Sonderabfälle nicht zu dem in § 4 genannten Wertstoffhof (stationäres Zwischenlager) bringt;</p> <p>i) seiner Auskunftspflicht nach § 18 nicht nachkommt;</p> <p>j) entgegen § 13 Abs. 5 die in ein Restmüllgefäß bereits eingeworfenen Abfällen nachträglich nach verwertbaren Abfällen durchsortiert oder durchsucht.</p>	<p><b>d) seinen Anmeldepflichten gemäß § 16 nicht nachkommt <del>erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;</del></b></p> <p><b>e) angefallene Abfälle entgegen § 19 Abs. 3 <del>in Verbindung mit § 20 Abs. 4 dieser Satzung</del> unbefugt durchsucht oder wegnimmt;</b></p> <p><b>f) Depotcontainer außerhalb der in § 12 Abs. 9 angegebenen Zeiten befüllt;</b></p> <p><b>g) entgegen § 4 Abs. 2 Sonderabfälle nicht zu dem in § 4 Abs. 1 genannten Wertstoffhof (stationäres Zwischenlager) bringt;</b></p> <p><b>h) entgegen § 17 seiner Auskunftspflicht <del>nach § 18 nicht nachkommt;</del> oder den Beauftragten der TBR den Zutritt zum Grundstück verweigert,</b></p> <p><b>i) entgegen § 12 Abs. 5 die in ein Restmüllgefäß bereits eingeworfenen Abfälle nachträglich nach verwertbaren Abfällen durchsortiert oder durchsucht.</b></p> <p><b>j) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 12 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt.</b></p>	<p>die Regelung ggf. nicht vollziehbar ist</p> <p>Die Regelung existiert nicht.</p> <p>Zur Verdeutlichung ergänzt.</p>
---	--	--



<p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen</p>	<p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 25</b> <b>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b></p> <p>Die Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine - Abfallentsorgungssatzung - in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 01.09.2016 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 24</b> <b>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b></p> <p><b>Die Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine - Abfallentsorgungssatzung – vom . . . . . 2017 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine – Abfallentsorgungssatzung – vom 17. Dezember 2008 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 01. September 2016 außer Kraft.</b></p>	



**Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine  
- Abfallentsorgungssatzung -  
Seite 1**

---

**Satzung über die  
Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine  
- Abfallentsorgungssatzung -  
vom . . . . . 2017**

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Aufgaben und Ziele
- § 2 Abfallentsorgungsleistungen der TBR
- § 3 Ausgeschlossene Abfälle
- § 4 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang
- § 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung
- § 9 Abfallbehälter und Abfallsäcke
- § 10 Anzahl und Größe der Abfallbehälter
- § 11 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter
- § 12 Benutzung der Abfallbehälter
- § 13 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft
- § 14 Häufigkeit und Zeit der Leerung
- § 15 Sperrmüll, Grünabfälle und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten
- § 16 Anmeldepflicht
- § 17 Auskunftspflicht, Betretungsrecht
- § 18 Unterbrechung der Abfallentsorgung
- § 19 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/ Anfall der Abfälle
- § 20 Abfallentsorgungsgebühren
- § 21 Andere Berechtigte und Verpflichtete
- § 22 Begriff des Grundstücks
- § 23 Ordnungswidrigkeiten
- § 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage: Abfallartenkatalog des Kreises Steinfurt (Positivliste)



**Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine  
- Abfallentsorgungssatzung -  
Seite 2**

---

***Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.***

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 114 a Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV NRW S.966),
- des §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988, (GV NW S.250), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 7. April 2017 (GV NRW S.442),
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012, (BGBl I S.212), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2017 (GV NRW 2017 S. 567),
- des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfVO) vom 18. April 2017 (BGBl I S. 896),
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1997 (BGBl I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl I S. 1666),
- in Verbindung mit der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts Technische Betriebe Rheine vom 11. Dezember 2007,

jeweils in der bei Erlass der Satzungsbeschlüsse geltenden Fassung

hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe Rheine AöR am .....2017 die folgende Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine - Abfallentsorgungssatzung –beschlossen:



**Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine  
- Abfallentsorgungssatzung -  
Seite 3**

---

**§ 1**

**Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Stadt Rheine hat die ihr obliegenden Pflichten nach § 5 Abs. 6 Landesabfallgesetz (LAbfG NRW) sowie § 17 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sowie das Recht anstelle der Stadt Rheine Satzungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen durch Satzung vom 11. Dezember 2007 auf die Technische Betriebe Rheine AöR (TBR) übertragen.
- (2) Die TBR betreibt die Abfallentsorgung im Gebiet der Stadt Rheine nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Die TBR erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
  - a) Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gebiet der Stadt Rheine anfallen,
  - b) Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen,
  - c) Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist,
  - d) Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gebiet der Stadt Rheine.
- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (5) Die TBR kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (6) Die TBR wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt Rheine durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

**§ 2**

**Abfallentsorgungsleistungen der TBR**

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die TBR umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Stofflich wieder verwertbare Abfälle, insbesondere Glas, Papier und Elektro- und Elektronikgeräte werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.



**Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine  
- Abfallentsorgungssatzung -  
Seite 4**

---

- (2) Im Einzelnen erbringt die TBR folgende Abfallentsorgungsleistungen:
- a) Einsammeln und Befördern von Restmüll;
  - b) Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren, Abfallanteile zu verstehen wie z.B. Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle sowie kompostierbare Küchenabfälle;
  - c) Einsammeln und Befördern von Altpapier;
  - d) Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll;
  - e) Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 15 Abs. 6 dieser Satzung;
  - f) Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationärer Sammelstelle am Wertstoffhof;
  - g) Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen;
  - h) Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben;
  - i) Einsammeln und Befördern von verbotswidrigen Abfallablagerungen auf den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken in der Stadt Rheine.
- (3) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Bioabfallgefäß, Papiertonne), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Strauch- und Grünschnittsammlungen, Entsorgung von Sperrmüll) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Hohlglas-Container an mehreren Standorten in Rheine, Altpapier-, Grünabfall- und Sperrmüllcontainer auf dem Wertstoffhof der TBR, Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über die Annahmestelle auf dem Wertstoffhof der TBR). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 9 - 16 dieser Satzung geregelt.
- (4) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Metallen und Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems nach § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung durch vom Dualen System beauftragte Gesellschaften.

### **§ 3**

#### **Ausgeschlossene Abfälle**

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die TBR sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde, Kreis Steinfurt, ausgeschlossen:
- a) folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die TBR nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1, § 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG):



**Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine  
- Abfallentsorgungssatzung -  
Seite 5**

---

1. Einwegverkaufsverpackungen aus Kunststoffen, Metallen und Verbundstoffen, die im Rahmen des Dualen Systems anfallen;
  2. Transportverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 VerpackVO, die vom Hersteller (§ 3 Abs. 8 VerpackVO) oder Vertreiber (§ 3 Abs. 9 VerpackVO) zurückgenommen werden und einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 4 Abs. 2 VerpackVO);
  3. Umverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 VerpackVO, die vom Vertreiber (§ 3 Abs. 9 VerpackVO) zurückgenommen werden und einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 5 Abs. 3 Satz 3 VerpackVO).
- b) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Dieses sind Abfälle, die nicht in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Positivliste des Abfallartenkatalogs des Kreises Steinfurt aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung. Dies gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit anderen - nicht ausgeschlossenen - vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses.
- (2) Über Absatz 1 hinaus kann die TBR in Einzelfällen mit Zustimmung des Kreises Steinfurt Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausschließen, wenn diese nach Art oder Menge nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen eingesammelt und befördert werden können. Die TBR kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung des Kreises Steinfurt auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
  - (3) Die TBR kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde, Kreis Steinfurt, widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).
  - (4) Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die TBR ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Steinfurt in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.



**Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine**  
**- Abfallentsorgungssatzung -**  
**Seite 6**

---

**§ 4**

**Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen**

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (Sonderabfälle) werden von der TBR an dem von ihr betriebenen Wertstoffhof, Am Bauhof, (stationäres Zwischenlager) nach Maßgabe der Benutzungsordnung angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Sonderabfälle im Sinne des Absatz 1 sind am stationären Zwischenlager anzuliefern und dürfen nicht mit dem Hausmüll entsorgt werden.

**§ 5**

**Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Rheine liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der TBR den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Rheine haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

**§ 6**

**Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Rheine liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer ( z.B. Mieter, Pächter ) auf einem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbN Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.



**Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine  
- Abfallentsorgungssatzung -  
Seite 7**

---

- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen.

Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 10 Abs. 3 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen. Das Verbrennen von Schlagabraum aus Maßnahmen im Außenbereich ist durch „Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Stadt Rheine“ vom 14. November 2007 geregelt worden. Das Abbrennen von sogenannten Brauchtumsfeuern ist in der „Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Durchführung von Osterfeuern in der Stadt Rheine“ vom 3. März 2006 geregelt.

## **§ 7**

### **Ausnahmen vom Benutzungszwang**

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht:

- a) soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 2 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- b) soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die TBR an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);



**Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine  
- Abfallentsorgungssatzung -  
Seite 8**

---

- c) soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach §§ 23, 26 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 3 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- d) soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 Satz 1 KrWG sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG);
- e) soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 Satz 1 KrWG sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der TBR/dem Kreis nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG).

**§ 8**

**Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang  
an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung**

- (1) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, insoweit als der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG auf dem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die TBR stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die TBR stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Sätze 2 und 3 KrWG besteht.



**Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine  
- Abfallentsorgungssatzung -  
Seite 9**

---

**§ 9**

**Abfallbehälter und Abfallsäcke**

- (1) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Müllgefäßbehälter (MGB) zugelassen:
- a) Blaue Abfallbehälter (MGB) bzw. Abfallbehälter (MGB) mit blauem Deckel für Altpapier, -pappe und -karton in den Gefäßgrößen 120 l und 240 l,
  - b) Braune Abfallbehälter (MGB) bzw. Abfallbehälter (MGB) mit braunem Deckel für kompostierbare Abfälle (Biotonne) in den Gefäßgrößen 120 l und 240 l,
  - c) Schwarze Abfallbehälter (MGB) bzw. Abfallbehälter (MGB) mit schwarzem Deckel für Restmüll in den Gefäßgrößen 80 l, 120 l und 240 l,
  - d) Abfallgroßbehälter mit 1,1 m<sup>3</sup> Gefäßgröße für Restmüll bzw. kompostierbare Abfälle oder für Altpapier, -pappe und -karton,
  - e) Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Grünglas,
  - f) Blaue Abfallsäcke, die von der TBR zugelassen sind, für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll, der sich zum Einsammeln darin eignet.

**§ 10**

**Anzahl und Größe der Abfallbehälter**

- (1) Jedes Grundstück, das dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegt, erhält:
- a) einen braunen Abfallbehälter für Bioabfälle,
  - b) einen schwarzen Abfallbehälter für Restmüll,
  - c) wenn gewünscht einen blauen Abfallbehälter für Altpapier,
- in denen vom Abfallbesitzer die Abfälle getrennt zu sammeln sind.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 10 Litern pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens pro Person und Woche. Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 7 Litern pro Person/Woche zugelassen werden, wenn der Abfallbesitzer/-erzeuger nachweist, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen.
- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 10 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die TBR legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.



**Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine  
- Abfallentsorgungssatzung -  
Seite 10**

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

<b>Unternehmen / Institution</b>	<b>Je Platz/Beschäftigten/Bett</b>	<b>Einwohnergleich- wert</b>
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	Je Platz	1
b) öffentliche Verwaltungen Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versiche- rungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selb- ständige Handels-, Indust- rie- u. Versicherungs- Vertreter	Je 3 Beschäftigten	1
c) Schulen, Kindergärten	Je 10 Schüler / Kinder	1
d) Speisewirtschaften, Im- bissstuben	Je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdie- len	Je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	Je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	Je Beschäftigten	2
h) sonstiger Einzel- u. Groß- handel	Je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übriges Gewerbe	Je Beschäftigten	0,5

- (4) Beschäftigte im Sinne des Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätigen (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu 1/2 bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu 1/4 berücksichtigt.
- (5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das nach Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach Abs. 2 zur Verfügung zu stellenden Behältervolumen hinzugerechnet.



**Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine  
- Abfallentsorgungssatzung -  
Seite 11**

---

- (6) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer nach schriftlicher Aufforderung durch die TBR die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu veranlassen; kommt er dieser Aufforderung nicht binnen 2 Wochen nach, so hat er die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen durch die TBR zu dulden (z.B. 120 Liter statt 80 Liter).

**§ 11**

**Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter**

- (1) Die Abfallgefäße (Behälter und ggf. Säcke) sind an den festgesetzten Abfuhrtagen bis spätestens 7 Uhr an der öffentlichen Straße oder an der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Straße oder an der festgelegten Abfuhrstelle zur Abfuhr bereit zu stellen. Sie sind nach dem Entleeren unverzüglich auf das Grundstück zurück zu bringen. Die Gefäße sind nach der Vorgabe der TBR so zur Entleerung bereit zu stellen, dass sie einerseits den Verkehr nicht bzw. die Umgebung nicht mehr als unvermeidlich beeinträchtigen und andererseits ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust entleert werden können. Auf jeden Fall müssen die Behälter so bereitgestellt werden, dass sie von der Straße aus zu sehen sind.
- (2) Die TBR legt die nächstmögliche Abfuhrstelle fest, wenn das Sammelfahrzeug nicht an das Grundstück heranfahren kann oder die Anfahrt dem Fahrer aus verkehrstechnischen Gründen nicht möglich oder nicht zuzumuten ist. Der Grundstückseigentümer oder die von ihm beauftragte Person muss die Abfallbehälter dort zur Abfuhr bereitstellen. Die TBR kann auch festlegen, dass die Abfallgefäße nur auf einer Straßenseite und in vorgegebener Ausrichtung bereit zu stellen sind.

**§ 12**

**Benutzung der Abfallbehälter**

- (1) Die Abfallbehälter werden von den TBR oder einem von ihr beauftragten Dritten gestellt und unterhalten. Sie gehen nicht in das Eigentum der Benutzer über. Die Beschaffung ist den Benutzern nicht gestattet.

Fällt vorübergehend mehr Restmüll an, so kann er in blauen Abfallsäcken bereit gestellt werden. Die blauen Abfallsäcke müssen von der TBR zugelassen sein. Der Restmüll muss sich zum Einsammeln in diesen Abfallsäcken eignen. Die blauen Abfallsäcke können bei den in Betracht kommenden Geschäften in Rheine erworben werden. Der Kaufpreis wird in der Abfallgebührensatzung festgelegt.

- (2) Die Abfälle müssen in die von der TBR oder einem von ihr beauftragten Dritten gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.



**Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine**  
**- Abfallentsorgungssatzung -**  
**Seite 12**

---

- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle nach Bioabfällen, Hohlglas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die TBR oder Dritte bereitzustellen:
  - a) Hohlglas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen;
  - b) Altpapier ist in den blauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem blauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Altpapier kann auch in gebündelter Form zum Wertstoffhof gebracht werden;
  - c) Kompostierbare Bioabfälle sind in den braunen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem braunen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen;
  - d) Verkaufsverpackungen aus Metallen, Kunststoffen und Verbundstoffen sind in den gelben Sack einzufüllen, der dem Abfallbesitzer vom Unternehmen, das von den dualen Systembetreibern beauftragt ist, zur Verfügung gestellt wird und in diesem gelben Sack zur Abholung bereitzustellen;
  - e) Der verbleibende Restmüll ist in den schwarzen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem schwarzen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln; sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft, darin verdichtet oder verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Aus Gründen der Hygiene und des Seuchenschutzes ist es verboten, die in ein Restmüllgefäß bereits eingeworfenen Abfälle nachträglich nach verwertbaren Abfällen durchzusortieren oder zu durchsuchen. Der Inhalt eines zur Entleerung bereitgestellten Abfallbehälters (MGB) darf das Gewicht von 80 kg nicht überschreiten. Entsprechende Weisungen des Beauftragten der TBR sind zu befolgen.
- (6) Werden die Behältnisse für Altpapier bzw. Bioabfälle wiederholt falsch genutzt (Fehlbe-  
füllung), besteht kein Anspruch auf weitere Gestellung des jeweiligen Behälters. Die TBR ist in diesen Fällen dazu berechtigt, den bestehenden Behälter einzuziehen und ein dem Abfallaufkommen entsprechend höheres Behältervolumen des oder der vorhandenen Restabfallgefäße vorzuschreiben.
- (7) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.



**Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine  
- Abfallentsorgungssatzung -  
Seite 13**

---

- (8) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. Sind Abfallbehälter beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so ist die TBR unverzüglich zu informieren.
- (9) Die TBR gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt. Aus einer versehentlichen Unterlassung der Bekanntmachung können keine Ansprüche hergeleitet werden.
- (10) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Hohlglas nur werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr benutzt werden.
- (11) Die TBR hat keine Abfuhrverpflichtung für satzungswidrig benutzte Behältnisse.

**§ 13**

**Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft**

- (1) Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Folgende Randbedingungen sind zu einzuhalten:
  - a) Die Grundstücke der Entsorgungsgemeinschaft grenzen unmittelbar aneinander, wobei Straßen oder Wege nicht als Trennung gesehen werden. Eine Unterbrechung durch ein Grundstück ist zulässig;
  - b) Maximal können sechs Grundstücke eine Entsorgungsgemeinschaft bilden;
  - c) Die äußeren Wohngebäude dürfen nicht mehr als 100 m auseinander liegen.
- (2) Zum Antrag auf Bildung einer Entsorgungsgemeinschaft gehört ein Nachweis über die Zahl der zur Gemeinschaft gehörenden Personen und eine verpflichtende Erklärung des Zahlungspflichtigen, damit der Gebührenbescheid ordnungsgemäß zugestellt werden kann. Über die Zulassung zur Bildung einer Gemeinschaft entscheidet die TBR. Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der TBR im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.



**Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine  
- Abfallentsorgungssatzung -  
Seite 14**

---

**§ 14  
Häufigkeit und Zeit der Leerung**

Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert:

- a) Der blaue Abfallbehälter für Altpapier wird im 4-Wochen-Rhythmus entleert;
- b) Der braune Abfallbehälter für kompostierbare Bioabfälle wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert;
- c) Der gelbe Abfallsack für Verkaufsverpackungen aus Metallen, Kunststoffen und Verbundstoffen wird im 2-Wochen-Rhythmus von Dritten abgeholt;
- d) Der schwarze Abfallbehälter für Restmüll wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert;
- e) Die Abfallgroßbehälter mit einer Gefäßgröße von 1,1 m<sup>3</sup> werden im 2-Wochen-Rhythmus, wöchentlich oder mehrmals wöchentlich entleert.

Die Tage der Abfuhr sowie notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage werden von der TBR bestimmt und rechtzeitig bekannt gegeben. Aus einer versehentlichen Unterlassung der Bekanntmachung können keine Ansprüche hergeleitet werden. Eine Verschiebung der üblichen Abfuhrzeit innerhalb des Abfuhrtages behält sich die TBR auch ohne vorherige Bekanntgabe vor.

**§ 15  
Sperrmüll, Grünabfälle und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten**

- (1) Sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfanges oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), werden auf Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Stadt Rheine von der TBR außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abgefahren. Die Anforderung hat mit der Sperrmüll-Karte schriftlich oder auf elektronischem Wege zu erfolgen. Derartige Abfälle werden in der Regel bis zu viermal jährlich pro Wohnung abgefahren. Die Höchstmenge je Wohnung darf je Abfuhr 10 m<sup>3</sup> nicht überschreiten. Einzelstücke dürfen nicht schwerer als 40 kg und/oder die Kantenlänge größer als 2 m und/oder die Summe von Länge, Breite und Höhe größer als 4 m sein. Der Abholtermin wird von der TBR dem Anforderer mitgeteilt.
- (2) Sperrmüll aus privaten Haushalten kann von Anschlussberechtigten und jedem anderen Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Rheine auch selbst und unentgeltlich zum Wertstoffhof der TBR gebracht werden. Es gelten die Höchstmengen je Haushalt nach Abs. 1.
- (3) Nicht zum Sperrmüll gehören u.a.:
  - a) Grünabfälle,
  - b) Gegenstände, die von Bau- und Umbauarbeiten herrühren, wie Steine, Türen, Holzgebälk, Ziegel usw.,
  - c) Glas,
  - d) Fahrzeugteile, Motorräder, Mopeds, Autowracks,
  - e) verölzte Teile.



**Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine  
- Abfallentsorgungssatzung -  
Seite 15**

---

- (4) Die Sammlung von Grünabfällen erfolgt an den eingerichteten Annahmestellen (Am Bauhof und Moorstraße). Die gebührenpflichtige Anlieferung wird pro Anfahrt auf die Menge eines Pkw-Kombis begrenzt. Größere Mengen und Grünabfälle von Besitzern aus Gewerbebetrieben, Land- und Forstwirtschaft sind gebührenpflichtig bei den Annahmestellen des Kreises Steinfurt anzuliefern.
- (5) Im Frühjahr und Herbst werden von der TBR stadtweit flächendeckende Sammlungen von privatem sperrigem Baum- und Strauchschnitt durchgeführt. Die Abfälle sind dazu gebündelt bereitzustellen. Für die Bündelung ist kompostierbares Material zu verwenden. Die Bereitstellung ist wie für Abfallgefäße (§ 11) am vorgesehenen Abfuhrtag bis 7 Uhr morgens vorzunehmen. Die Menge ist je Grundstück auf 10 m<sup>3</sup> je Sammlung begrenzt. Einzelstücke dürfen nicht schwerer als 20 kg und/oder länger als 1,5 m sein.
- (6) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind getrennt von sonstigem Abfall, insbesondere bei einer Sperrmüllabfuhr, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zum Wertstoffhof der TBR als Sammelstelle zu bringen und dort getrennt zu entsorgen. Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind weder in Restmüllgefäße noch in andere Abfallbehälter zu entsorgen. Der Abholtermin wird von der TBR auf Anforderung mitgeteilt. Für Elektrokleingeräte stehen zusätzlich im Stadtgebiet dezentral Sammelcontainer bereit.

**§ 16  
Anmeldepflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der TBR den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückeigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die TBR unverzüglich zu benachrichtigen.

**§ 17  
Auskunftspflicht, Betretungsrechte**

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 16 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Den Beauftragten der TBR ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der TBR ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (5) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.



**Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine  
- Abfallentsorgungssatzung -  
Seite 16**

---

**§ 18**

**Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Unterbleibt die der TBR obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Abs. 1 und auch bei witterungsbedingtem Ausfall der Abfallentsorgung und/oder Streiks besteht kein Anspruch auf Schadensersatz.

**§ 19**

**Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/**

**Anfall der Abfälle**

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind. Dies ist spätestens dann der Fall, wenn sie zur Abfuhr bereit gestellt sind.
- (3) Die TBR ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

**§ 20**

**Abfallentsorgungsgebühren**

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der TBR und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die TBR werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der TBR erhoben.

**§ 21**

**Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungseigentümergeinschaften, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.



**Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine  
- Abfallentsorgungssatzung -  
Seite 17**

---

**§ 22**

**Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

**§ 23**

**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der TBR zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
  - b) auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle entgegen § 6 der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung nicht überlässt;
  - c) Abfallbehälter entgegen § 12 Abs. 1 selbst beschafft oder Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 12 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 sowie § 15 Abs. 6 dieser Satzung befüllt;
  - d) seinen Anmeldepflichten gemäß § 16 nicht nachkommt;
  - e) angefallene Abfälle entgegen § 19 Abs. 3 unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
  - f) Depotcontainer außerhalb der in § 12 Abs. 9 angegebenen Zeiten befüllt;
  - g) entgegen § 4 Abs. 2 Sonderabfälle nicht zu dem in § 4 Abs. 1 genannten Wertstoffhof (stationäre Zwischenlager) bringt;
  - h) entgegen § 17 seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt oder den Beauftragten der TBR den Zutritt zum Grundstück verweigert;
  - i) entgegen § 12 Abs. 5 die in ein Restmüllgefäß bereits eingeworfenen Abfälle nachträglich nach verwertbaren Abfällen durchsortiert oder durchsucht;
  - j) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 12 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

**§ 24**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine - Abfallentsorgungssatzung – vom .. . . . 2017 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine vom 17. Dezember 2008 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 1. September 2016 außer Kraft.



**TOP 4     Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine - Entwässerungssatzung -**

Die Stadt Rheine hat der Technische Betriebe Rheine AÖR das Recht übertragen, an ihrer Stelle Satzungen für die übertragenen Aufgabengebiete zu erlassen und durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen und zu vollstrecken. Die Stadt Rheine hat insoweit das ihr gemäß KAG NW zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte in Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben, übertragen.

Gemäß § 8 der Satzung der AÖR unterliegen die Entscheidungen des Verwaltungsrates bei den Erlass von Satzungen dem Weisungsrecht des Rates § 114a (7) Satz 4 GO NRW.

Die endgültige Beschlussfassung soll in der Sitzung des Verwaltungsrates am 14.12.2017 vollzogen werden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Verwaltungsrat empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine, ihn gemäß § 114 a Abs. 7 Satz 4 GO NRW anzuweisen, in der Verwaltungsratssitzung am 14.12.2017 die folgende Satzung „Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine - Entwässerungssatzung - vom .. . . . 2017“ zu beschließen.

11.09.2017

Sandra Weßling-Deters  
Kfm. Leitung

**Anlage 1:** Synopse über die Änderungen zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine - Entwässerungssatzung – vom 17. Dezember 2008 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2014.

**Anlage 2:** Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine – Entwässerungssatzung -



Alte Fassung	Neue Fassung	Anmerkungen
<p style="text-align: center;"><b>Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine - Entwässerungssatzung - vom 17. Dezember 2008 einschließlich 2. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2013 einschließlich 3. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2014</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine - Entwässerungssatzung - vom . . . . . 2017</b></p>	
<p><b>Inhaltsverzeichnis</b></p>	<p><b>Inhaltsverzeichnis</b></p>	
§ 1 Allgemeines	§ 1 Allgemeines	
§ 2 Begriffsbestimmungen	§ 2 Begriffsbestimmungen	
§ 3 Anschlussrecht	§ 3 Anschlussrecht	
§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts	§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts	
§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser	§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser	
§ 6 Benutzungsrecht	§ 6 Benutzungsrecht	
§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts	§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts	
§ 8 Abscheideanlagen	§ 8 Abscheideanlagen	
§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang	§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang	
§ 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser	§ 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser	
§ 11 Nutzung des Niederschlagswassers	§ 11 Nutzung des Niederschlagswassers	
§ 12 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze	§ 12 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze	
§ 13 Ausführung von Anschlussleitungen	§ 13 Ausführung von Anschlussleitungen	
§ 14 Zustimmungs- und Abnahmeverfahren	§ 14 Zustimmungs- und Abnahmeverfahren	
§ 15 Funktions- und Zustandsprüfung bei privaten Abwasserleitungen	§ 15 Funktions- und Zustandsprüfung bei privaten Abwasserleitungen	
§ 16 Indirekteinleiter-Kataster	§ 16 Indirekteinleiter-Kataster	
§ 17 Abwasseruntersuchungen	§ 17 Abwasseruntersuchungen	
§ 18 Auskunfts- und Nachrichtenpflicht;	§ 18 Auskunfts- und Nachrichtenpflicht;	



<p>Betretungsrecht § 19 Haftung § 20 Berechtigte und Verpflichtete § 21 Ordnungswidrigkeiten § 22 Inkrafttreten</p>	<p>Betretungsrecht § 19 Haftung § 20 Berechtigte und Verpflichtete § 21 Ordnungswidrigkeiten § 22 Inkrafttreten</p>	
<p>Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form. Aufgrund</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• der §§ 7,8 und 9 in Verbindung mit § 114a Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994,</li><li>• der §§ 51 ff., 161a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995,</li><li>• des § 7a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG - ) in der Neufassung des Bekanntmachung vom 19. August 2002,</li></ul>	<p>Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form. Aufgrund</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• der §§ 7,8 und 9 in Verbindung mit § 114a Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, <b>(GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV NRW. S. 966),</b></li><li>• der §§ 43 <del>51 ff., 161a</del> des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2016 (GV NRW. S. 559) <del>25. Juni 1995,</del></li><li>• <b>der §§ 56 und 58 <del>7a</del></b> des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG - ) in der <b>Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29. März 2017 (GVBl I S. 626)</b></li></ul>	<p>Anpassung der Präambel an die aktuelle Gesetzeslage.</p>



<ul style="list-style-type: none"><li>• des § 58 WHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009,</li><li>• in Verbindung mit der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts Technische Betriebe Rheine vom 11. Dezember 2007</li></ul> <p>jeweils in der bei Erlass der Satzungsbeschlüsse geltenden Fassung, hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe Rheine AöR am 18. Dezember 2014 die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine - Entwässerungssatzung- beschlossen:</p>	<p><del>Neufassung des Bekanntmachung vom 19. August 2002,</del></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw NRW) vom 17. Oktober 2013 (GV NRW. S. 602),</li><li>• des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1997 (BGBl I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl I S. 872),</li><li>• <del>des § 58 WHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009,</del></li><li>• in Verbindung mit der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts Technische Betriebe Rheine vom 11. Dezember 2007,</li></ul> <p>jeweils in der bei Erlass der Satzungsbeschlüsse geltenden Fassung, <b>hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe Rheine AöR am . . . . . 2017 die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine - Entwässerungssatzung- beschlossen:</b></p>	
--	---	--



<b>§ 1 Allgemeines</b>	<b>§ 1 Allgemeines</b>	
<p>(1) Die Stadt Rheine hat die ihr obliegenden Pflichten nach § 53 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG NRW) in Verbindung mit § 18 a Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie das Recht anstelle der Stadt Rheine Satzungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen durch Satzung vom 11. Dezember 2007 auf die Technische Betriebe Rheine AöR (TBR) übertragen.</p> <p>(2) Die TBR betreibt die Beseitigung des Abwassers im Gebiet der Stadt Rheine als öffentliche Einrichtung.</p> <p>(3) Die Abwasserbeseitigungspflicht der TBR umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und</p>	<p>(1) Die Stadt Rheine hat die ihr obliegenden Pflichten nach <b>§ 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5</b> <del>§ 53 Abs. 1</del> <b>Landeswassergesetz (LWG NRW)</b> in Verbindung mit <del>§ 54 18 a Abs. 2</del> <b>Wasserhaushaltsgesetz (WHG)</b> sowie das Recht anstelle der Stadt Rheine Satzungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen durch Satzung vom 11. Dezember 2007 auf die Technische Betriebe Rheine AöR (TBR) übertragen.</p> <p><b>(2) Die TBR betreibt nach Maßgabe dieser Satzung eine öffentliche Einrichtung zur leitungsgebundenen Beseitigung des im Gebiet der Stadt Rheine anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser).</b></p> <p><b>(3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für die Entleerung von Kleinkläranalgen und abflusslosen Gruben sowie die Entsorgung der Inhalte. Hierfür gilt die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom . 2017 in der jeweils geltenden Fassung.</b></p> <p><b>(4)</b> Die Abwasserbeseitigungspflicht der TBR umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Gebiet der</p>	<p>Verdeutlichung, dass es in der Stadt Rheine zwei getrennte Einrichtungen (leitungsgebunden und nicht leitungsgebunden) zur Abwasserbeseitigung gibt.</p>



<p>Verrieseln des im Gebiet der Stadt Rheine anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 7 LWG NRW insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs- und Ergänzungssatzung begründet worden ist;</li><li>2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Gemeindegebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 58 Abs. 1 LWG NRW;</li><li>3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung;</li><li>4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG) nach den Nummern 2 und 3 notwendigen</li></ol>	<p>Stadt Rheine anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § <b>46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5</b> <del>53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 7</del> LWG NRW insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs- und Ergänzungssatzung begründet worden ist;</li><li>2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Gemeindegebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § <b>57 Abs. 1 Satz 4 und 5</b> <del>58 Abs. 1</del> LWG NRW;</li><li>3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung;</li><li>4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung (<del>§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG</del>) nach den Nummern 2 und 3 notwendigen</li></ol>	
---	---	--



<p>Anlagen an die Anforderungen des § 60 WHG und des § 57 LWG NRW;</p> <p>5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG) oder Beseitigung: hierfür gilt die gesonderte Satzung der TBR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 10. 12. 2008;</p> <p>6. die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 53 Abs. 4 LWG NRW;</p> <p>7. die Vorbereitung des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 a und b LWG NRW zur Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Rheine.</p> <p>(4) Die TBR stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine</p>	<p>Anlagen an die Anforderungen der <b>§§ 54 bis 61</b> <del>60</del> WHG und des <b>§ 56</b> <del>57</del> LWG NRW;</p> <p>5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung (<del>§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG</del>) oder Beseitigung (<b>§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW</b>) hierfür gilt die <b>gesonderte</b> Satzung der TBR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom . . . . 2017 in der jeweils geltenden Fassung;</p> <p><del>6. die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 53 Abs. 4 LWG NRW;</del></p> <p>6. die Vorbereitung des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe <b>des § 47</b> <del>§ 53 Abs. 1 a und b</del> LWG NRW zur Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Rheine.</p> <p><b>(5)</b> Die TBR stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlage). Die öffentliche Abwasseranlage bildet eine</p>	<p>Dies ist nicht mehr Gegenstand des § 46 I WG NRW.</p>
---	---	--



<p>rechtliche und wirtschaftliche Einheit.</p> <p>(5) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die TBR im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht. Die TBR bestimmt insbesondere, ob sie Abwasserkanäle in Form von Freispiegelleitungen oder als Druckrohrleitungen herstellt.</p>	<p>rechtliche und wirtschaftliche Einheit.</p> <p><b>(6)</b> Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die TBR im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht. Die TBR bestimmt insbesondere, ob sie Abwasserkanäle in Form von Freispiegelleitungen oder als Druckrohrleitungen herstellt.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Begriffsbestimmungen</b></p> <p>Im Sinne dieser Satzung bedeuten:</p> <p>1. Abwasser: Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 51 Abs. 1 LWG NRW.</p> <p>2. Schmutzwasser: Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Begriffsbestimmungen</b></p> <p>Im Sinne dieser Satzung bedeuten:</p> <p>1. Abwasser: Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des <b>§ 54 WHG <del>§ 51 Abs. 1</del> LWG NRW.</b></p> <p>2. Schmutzwasser: Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.</p>	



<p>3. Niederschlagswasser: Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.</p> <p>4. Mischsystem: Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.</p> <p>5. Trennsystem: Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.</p> <p>5.1 häusliche Abwässer nach DIN EN 1085 Häusliche Abwässer sind Abwässer aus Küche, Waschmaschine, Waschräume, Toiletten und ähnlich genutzten Räumen</p> <p>5.2 gewerbliche Abwässer (Betriebswasser), nach DIN 4046 Gewerbliche Abwässer sind aus gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder ähnlichen Zwecken dienendes Wasser mit unterschiedlichen Güteeigenschaften</p> <p>6. Öffentliche Abwasseranlage: a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der TBR selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen</p>	<p>3. Niederschlagswasser: Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten (überbauten) Flächen gesammelt abfließende <del>und gesammelte</del> Wasser.</p> <p>4. Mischsystem: Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.</p> <p>5. Trennsystem: Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.</p> <p><del>5.1 häusliche Abwässer nach DIN EN 1085 Häusliche Abwässer sind Abwässer aus Küche, Waschmaschine, Waschräume, Toiletten und ähnlich genutzten Räumen</del></p> <p><del>5.2 gewerbliche Abwässer (Betriebswasser), nach DIN 4046 Gewerbliche Abwässer sind aus gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder ähnlichen Zwecken dienendes Wasser mit unterschiedlichen Güteeigenschaften</del></p> <p>6. Öffentliche Abwasseranlage: a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der TBR selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen</p>	<p>Diese Unterpunkte in Zusammenhang mit dem Obersatz zum Trennsystem sind unverständlich und wurde deshalb gestrichen.</p>
---	---	---



<p>Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Versickern, Verrieseln und Einleiten von Abwasser sowie der Behandlung, Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.</p> <p>b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner bei Freigefällekanälen auch die Grundstücksanschlussleitungen vom Hauptkanal bis zur Grundstücksgrenze.</p> <p>c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehört die Druckrohrleitung ab Druckpumpanlage - ausschließlich - zur öffentlichen Abwasseranlage.</p> <p>d) auch Gräben und natürliche Wasserläufe sowie Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der TBR selbst, sondern von Dritten (z. B. Unterhaltungsverbänden) hergestellt und unterhalten werden, wenn die TBR sich ihrer zur Durchführung der Grundstücksentwässerung bedient.</p> <p>e) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählt die Entsorgung von</p>	<p>Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Versickern, Verregnen, Verrieseln und Einleiten von Abwasser sowie der Behandlung, Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.</p> <p>b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner bei Freigefällekanälen auch die Grundstücksanschlussleitungen vom Hauptkanal bis zur Grundstücksgrenze.</p> <p>c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehört die Druckrohrleitung ab Druckpumpanlage –ausschließlich- zur öffentlichen Abwasseranlage.</p> <p>d) <b>Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören</b> auch Gräben und natürliche Wasserläufe sowie Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der TBR selbst, sondern von Dritten (z. B. Unterhaltungsverbänden) hergestellt und unterhalten werden, wenn die TBR sich ihrer zur Durchführung der Grundstücksentwässerung bedient.</p> <p>e) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören <del>zählt die</del></p>	
---	---	--



<p>Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die in der Satzung der TBR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 10. 12. 2008 geregelt ist.</p> <p>7. Anschlussleitungen: Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und private Hausanschlussleitungen verstanden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks, bei Druckentwässerungsnetzen bis an den jeweiligen Pumpenschacht.</li><li>b) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zum Hauptgebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch die Grundleitungen auf dem Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, sowie Schächte und ggf. Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der privaten Hausanschlussleitung. Hausanschlussleitungen gehören</li></ul>	<p><del>Entsorgung von</del> Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, deren Entsorgung in der Satzung der TBR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom .. . . . 2017 in der jeweils gültigen Fassung, geregelt ist</p> <p>7. Anschlussleitungen: Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und private Hausanschlussleitungen verstanden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks, bei Druckentwässerungsnetzen bis an den jeweiligen Pumpenschacht.</li><li>b) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zum Hauptgebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch die Grundleitungen auf dem Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, sowie Schächte und ggf. Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der privaten Hausanschlussleitung. Hausanschlussleitungen gehören</li></ul>	
---	--	--



<p>nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.</p> <p>c) Grundleitungen sind mit leichtem Gefälle weitgehend horizontal verlegte Abwasserleitungen auf den Grundstücken, die im Erdreich, unter einer Bodenplatte oder sonst wie unzugänglich verlegt sind.</p> <p>8. Haustechnische Abwasseranlagen: Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage. Haustechnische Anlagen und Hausanschlussleitungen werden auch als Grundstücksentwässerungseinrichtungen bezeichnet. Dazu gehören auch Bodeneinläufe von befestigten Flächen.</p> <p>9. Druckentwässerungsnetz: Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur</p>	<p>nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.</p> <p>c) Grundleitungen sind mit leichtem Gefälle weitgehend horizontal verlegte Abwasserleitungen auf den Grundstücken, die im Erdreich, unter einer Bodenplatte oder sonst wie unzugänglich verlegt sind.</p> <p>8. Haustechnische Abwasseranlagen: Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage. Haustechnische Anlagen und Hausanschlussleitungen werden auch als Grundstücksentwässerungseinrichtungen bezeichnet. Dazu gehören auch Bodeneinläufe von befestigten Flächen.</p> <p>9. Druckentwässerungsnetz: Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur</p>	
--	--	--



<p>öffentlichen Abwasseranlage gehört.</p> <p>10. Abscheider: Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.</p> <p>11. Anschlussnehmer: Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.</p> <p>12. Indirekteinleiter: Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst wie hineingelangen lässt.</p> <p>13. Grundstück: Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die TBR für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.</p> <p>14. Freispiegelleitungen, Freigefällekanäle: Freispiegelleitungen bzw. Freigefällekanäle sind Leitungen, in denen das Abwasser im</p>	<p>öffentlichen Abwasseranlage gehört.</p> <p>10. Abscheider: Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.</p> <p>11. Anschlussnehmer: Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.</p> <p>12. Indirekteinleiter: Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst wie hineingelangen lässt.</p> <p>13. Grundstück: Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die TBR für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.</p> <p>14. Freispiegelleitungen, Freigefällekanäle: Freispiegelleitungen bzw. Freigefällekanäle sind Leitungen, in denen das Abwasser im</p>	
--	--	--



<p>freien Gefälle abfließt.</p> <p>15. Prüfverfahren zur Dichtheit von Hausanschlüssen: Prüfverfahren zur Dichtheit von Hausanschlüssen sollen den einwandfreien Zustand der Abwasseranlagen feststellen und gegebenenfalls Mängel aufzeigen. Es wird unterschieden in</p> <p>1. Kanalfernsehuntersuchung (KA) und /oder</p> <p>2. Dichtheitsprüfung (DR1) bzw. (DR2) mit Wasser oder Luft.</p> <p>2.1 Grundstücksentwässerungsanlagen (GEA),</p> <p>2.2 Dichtheitsprüfung (DR1 = Prüfverfahren mit Wasser oder Luft) bei neuen Grundstücksentwässerungsanlagen,</p> <p>2.3 Dichtheitsprüfung (DR 2 = Prüfverfahren mit Wasser) in bestehenden in Betrieb befindlichen Grundstücksentwässerungsanlagen.</p>	<p>freien Gefälle abfließt.</p> <p><del>15. Prüfverfahren zur Dichtheit von Hausanschlüssen: Prüfverfahren zur Dichtheit von Hausanschlüssen sollen den einwandfreien Zustand der Abwasseranlagen feststellen und gegebenenfalls Mängel aufzeigen. Es wird unterschieden in</del></p> <p><del>1. Kanalfernsehuntersuchung (KA) und /oder</del></p> <p><del>2. Dichtheitsprüfung (DR1) bzw. (DR2) mit Wasser oder Luft.</del></p> <p><del>2.1 Grundstücksentwässerungsanlagen (GEA),</del></p> <p><del>2.2 Dichtheitsprüfung (DR1 = Prüfverfahren mit Wasser oder Luft) bei neuen Grundstücksentwässerungsanlagen,</del></p> <p><del>2.3 Dichtheitsprüfung (DR 2 = Prüfverfahren mit Wasser) in bestehenden in Betrieb befindlichen Grundstücksentwässerungsanlagen.</del></p>	<p>Die Prüfverfahren sind nicht Gegenstand dieser Satzung und sind daher nicht in den Begriffsbestimmungen zu beschreiben.</p>
<p><b>§ 4</b> <b>Begrenzung des Anschlussrechts</b></p> <p>(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige</p>	<p><b>§ 4</b> <b>Begrenzung des Anschlussrechts</b></p> <p>(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige</p>	



<p>öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können.</p> <p>Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die TBR kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>(2) Die TBR kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der TBR auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.</p> <p>(3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die TBR von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.</p>	<p>öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können.</p> <p>Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die TBR kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>(2) Die TBR kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des <b>§ 49 Abs. 5 Satz 1 <del>53 Abs. 4 Satz 1</del> LWG NRW</b> zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der TBR auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind und die Festlegungen im Bebauungsplan erfüllt werden. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.</p> <p>(3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die TBR von der Abwasserbeseitigungspflicht <b>freigestellt und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW durch die zuständige Behörde auf einen</b></p>	
---	---	--



	<p>gewerblichen Betrieb oder einen Dritten übertragen worden ist <del>befreit ist:</del></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Anschlussrecht für Niederschlagswasser</b></p> <p>(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.</p> <p>(2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Absatz 3 a Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.</p> <p>(3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die TBR von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Anschlussrecht für Niederschlagswasser</b></p> <p>(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.</p> <p>(2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs.4 <del>53 Absatz 3 a Satz 1</del> LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt <b>oder anderweitig (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.</b></p> <p><del>(3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die TBR von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.</del></p>	<p>Die dem § 53 Abs. 3a Satz 2 (alt) entsprechende Regelung des § 49 Abs. 4 Satz 2 (neu) hat andere Voraussetzungen. Während bisher gefordert wurde, dass eine ordnungsgemäße Beseitigung oder Verwendung des Niederschlagswassers durch den Nutzungsberechtigten sichergestellt war, setzt § 49 Abs. 4 Satz 2 für die Freistellung von der Pflicht zur Überlassung des Niederschlagswassers nach erfolgter Übernahme voraus, dass die Voraussetzungen des Abs. 4 Satz 1 vorliegen, also das Niederschlagswasser ganz oder teilweise gemeinwohlverträglich versickert oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann. Eine Verwendung des Niederschlagswassers sieht die neue Regelung nicht vor.</p>



<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Begrenzung des Benutzungsrechts</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Begrenzung des Benutzungsrechts</b></p>	
<p>(1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder</li><li>2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder</li><li>3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder</li><li>4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder</li><li>5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder</li><li>6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.</li></ol> <p>(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:</p>	<p>(1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder</li><li>2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder</li><li>3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder</li><li>4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder</li><li>5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder</li><li>6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.</li></ol> <p>(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:</p>	



<ol style="list-style-type: none"><li>1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können, wie z.B. Schutt, Sand, Schlamm, Asche und Küchenabfälle, Kehricht, Dung, Abfälle aus Obst und Gemüse verarbeitenden Betrieben;</li><li>2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;</li><li>3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene öffentliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;</li><li>4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;</li><li>5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 100 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;</li><li>6. radioaktives Abwasser;</li><li>7. Inhalte von Chemietoiletten;</li><li>8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von</li></ol>	<ol style="list-style-type: none"><li>1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können, wie z.B. Schutt, Sand, Schlamm, Asche und Küchenabfälle, Kehricht, Dung, Abfälle aus Obst und Gemüse verarbeitenden Betrieben;</li><li>2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;</li><li>3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene öffentliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;</li><li>4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und in Abflussbehinderungen führen können</li><li>5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 100 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;</li><li>6. radioaktives Abwasser;</li><li>7. Inhalte von Chemietoiletten;</li><li>8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von</li></ol>	
--	---	--



<p>Krankenhäusern und medizinischen Instituten;</p> <p>9. flüssige Stoffe aus der Tierhaltung wie Gülle und Jauche;</p> <p>10. Blut aus Schlachtungen;</p> <p>11. Molke;</p> <p>12. Silagewasser;</p> <p>13. Kühlwasser;</p> <p>14. Grund- und Quellwasser Dieser Ausschluss von der Einleitung gilt für das Grundwasser nicht, wenn eine Grundwassersanierung die Ableitung des Grundwassers ins Kanalnetz erfordert. Die TBR ist von einer Grundwassersanierung vorab zu informieren und behält sich vor, die Einleitung im Einzelfall zu untersagen. In Trennsystemgebieten darf diese Einleitung des Grundwassers nur in den Regenwasserkanal erfolgen;</p> <p>15. Drainagewasser Dieser Ausschluss von der Einleitung gilt für das Drainagewasser nicht bei Grundwasserabsenkungen während der Bauzeit. Als Bauzeit kann hier nur die Zeit der Erstellung des Kellergeschosses gelten. Die TBR behält sich vor, eine Drainagewasser-Einleitung über die Zeit für die Erstellung des Kellergeschosses hinaus bei Vorliegen unzumutbarer Härte im Einzelfall und jederzeit widerruflich zu genehmigen. In Trennsystemgebieten darf diese Einleitung des Drainagewassers nur in den Regenwasserkanal erfolgen;</p> <p>16. gasförmige Stoffe und Abwasser, das</p>	<p>Krankenhäusern und medizinischen Instituten;</p> <p>9. flüssige Stoffe aus Tierhaltung wie Gülle und Jauche</p> <p>10. Blut aus Schlachtungen;</p> <p>11. Molke</p> <p>12. Silagewasser;</p> <p>13. Kühlwasser;</p> <p>14. Grund- und Quellwasser: Dieser Ausschluss von der Einleitung gilt für das Grundwasser nicht, wenn eine Grundwassersanierung die Ableitung des Grundwassers ins Kanalnetz erfordert. Die TBR ist von einer Grundwassersanierung vorab zu informieren und behält sich vor, die Einleitung im Einzelfall zu untersagen. In Trennsystemgebieten darf diese Einleitung des Grundwassers nur in den Regenwasserkanal erfolgen;</p> <p>15. Drainagewasser: Dieser Ausschluss von der Einleitung gilt für das Drainagewasser nicht bei Grundwasserabsenkungen während der Bauzeit. Als Bauzeit kann hier nur die Zeit der Erstellung des Kellergeschosses gelten. Die TBR behält sich vor, eine Drainagewasser-Einleitung über die Zeit für die Erstellung des Kellergeschosses hinaus bei Vorliegen unzumutbarer Härte im Einzelfall und jederzeit widerruflich zu genehmigen. In Trennsystemgebieten darf diese Einleitung des Drainagewassers nur in den Regenwasserkanal erfolgen;</p> <p>16. gasförmige Stoffe und Abwasser, das</p>	
---	---	--



<p>Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;</p> <p>17. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas- Luft-Gemische entstehen können;</p> <p>18. Emulsionen von Mineralölprodukten;</p> <p>19. Medikamente und pharmazeutische Produkte.</p> <p>(3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind:</p> <p>1. Allgemeine Parameter</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Temperatur 35°C</li><li>b) pH-Wert (einschließlich der Grenzen) 6,5 - 10,0</li><li>c) absetzbare Stoffe nicht begrenzt; aber zur Vermeidung von Schlammablagerungen in der Kanalisation kann eine Begrenzung erfolgen im Bereich 1 - 10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit</li></ul> <p>2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren)</p> <ul style="list-style-type: none"><li>d) direkt abscheidbar 100 mg/l</li><li>e) soweit Menge und Art des Abwassers bei der technischen Bemessung zu Abscheider-</li></ul>	<p>Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;</p> <p>17. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas- Luft-Gemische entstehen können;</p> <p>18. Emulsionen von Mineralölprodukten;</p> <p>19. Medikamente und pharmazeutische Produkte.</p> <p>(3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind:</p> <p>1. Allgemeine Parameter</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Temperatur 35°C</li><li>b) pH-Wert (einschließlich der Grenzen) 6,5 - 10,0</li><li>c) absetzbare Stoffe nicht begrenzt; aber zur Vermeidung von Schlammablagerungen in der Kanalisation kann eine Begrenzung erfolgen im Bereich 1 - 10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit</li><li><b>d) absetzbare Stoffe bis 7 % des Rohrquerschnitts</b></li></ul> <p>2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren)</p> <ul style="list-style-type: none"><li>e) direkt abscheidbar 100 mg/l</li><li>f) <b>soweit Menge und Art des Abwassers bei der technischen Bemessung der</b></li></ul>	
---	--	--



<p>anlagen über NG 10 führen: Gesamtgehalt 250 mg/l</p> <p>3. Kohlenwasserstoffe f) Kohlenwasserstoff-Index 20 mg/l</p> <p>4. Halogenierte organische Verbindungen g) Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) 1 mg/l h) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Dichlorethan, 1,1,1- Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen gerechnet als Chlor [Cl] 0,5 mg/l</p> <p>5. Organische halogenfreie Lösungsmittel mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar spezielle Festlegung möglich, aber Richtwert nicht höher als die Löslichkeit oder maximal 5 g/l</p> <p>6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)</p> <p>[Ag] Silber 1 mg/l [Hg] Quecksilber</p>	<p><b>Abscheider-anlagen bis NS 7: Gesamt-gehalt 300 mg/l lipophile Stoffe (ATV-DVWK-M-115-2) über NS 10:Gesamtgehalt 250 mg/l lipophile Stoffe führen.</b></p> <p>3. Kohlenwasserstoffe g) Kohlenwasserstoff-Index 20 mg/l</p> <p>4. Halogenierte organische Verbindungen h) Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) 1 mg/l i) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Dichlorethan, 1,1,1- Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen gerechnet als Chlor [Cl] 0,5 mg/l</p> <p>5. Organische halogenfreie Lösungsmittel mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: spezielle Festlegung möglich, aber Richtwert nicht höher als die Löslichkeit oder maximal 5 g/l</p> <p>6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)</p> <p>[Ag] Silber 1 mg/l [Hg] Quecksilber</p>	
---	--	--



<p>0,1 mg/l [As] Arsen 0,5 mg/l [Ni] Nickel 1 mg/l [Ba] Barium 5 mg/l [Pb] Blei 1 mg/l [Cd] Cadmium 0,5 mg/l [Sb] Antimon 0,5 mg/l [Co] Kobalt 2 mg/l [Se] Selen 5 mg/l [Cr] Chrom, gesamt 1 mg/l [Sn] Zinn 5 mg/l [CrVI] Chrom-VI 0,2 mg/l [Zn] Zink 5 mg/l [Cu] Kupfer 1 mg/l [Al] Aluminium keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei [Fe] Eisen der Abwasserableitung und -reinigung auftreten (Hydroxid-Schlämme), siehe auch 1. c)</p> <p>7. Anorganische Stoffe (gelöst)</p> <p>a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak für Anlagen ~ 5.000 EW [NH<sub>4</sub>-N + NH<sub>3</sub>-N] 200 mg/l</p> <p>b) Stickstoff aus Nitrit [NO<sub>2</sub>-N] 10 mg/l (nur bei größerer Fracht)</p> <p>c) Cyanid, gesamt [CN] 20 mg/l</p> <p>d) Cyanid, leicht freisetzbar [CN] 1 mg/l</p> <p>e) Sulfat [504] 600 mg/l</p> <p>f) Sulfid [S] 2 mg/l</p> <p>g) Fluorid [F] 50 mg/l</p> <p>h) Phosphatverbindungen [P] 50 mg/l</p>	<p>0,1 mg/l [As] Arsen 0,5 mg/l [Ni] Nickel 1 mg/l [Ba] Barium 5 mg/l [Pb] Blei 1 mg/l [Cd] Cadmium 0,5 mg/l [Sb] Antimon 0,5 mg/l [Co] Kobalt 2 mg/l [Se] Selen 5 mg/l [Cr] Chrom, gesamt 1 mg/l [Sn] Zinn 5 mg/l [CrVI] Chrom-VI 0,2 mg/l [Zn] Zink 5 mg/l [Cu] Kupfer 1 mg/l [Al] Aluminium keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei [Fe] Eisen der Abwasserableitung und -reinigung auftreten (Hydroxid-Schlämme), siehe auch 1. c)</p> <p>7. Anorganische Stoffe (gelöst)</p> <p>a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak für Anlagen ~ 5.000 EW [NH<sub>4</sub>-N + NH<sub>3</sub>-N] 200 mg/l</p> <p>b) Stickstoff aus Nitrit [NO<sub>2</sub>-N] 10 mg/l (nur bei größerer Fracht)</p> <p>c) Cyanid, gesamt [CN] 20 mg/l</p> <p>d) Cyanid, leicht freisetzbar [CN] 1 mg/l</p> <p>e) Sulfat [504] 600 mg/l</p> <p>f) Sulfid [S] 2 mg/l</p> <p>g) Fluorid [F] 50 mg/l</p> <p>h) Phosphatverbindungen [P] 50 mg/l</p> <p><b>i) Anforderungen an die</b></p>	
--	--	--



<p>8) Weitere organische Stoffe</p> <p>a) Wasserdampfvlüchtige halogenfreie Phenole als [C6H5OH] 100 mg/l</p> <p>b) Farbstoffe der Kläranlagenablauf darf den Vorfluter visuell nicht färben! Soweit nicht anders festgelegt, ist für die Einhaltung der Grenzwerte die homogenisierte Probe maßgebend. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen. Grenzwerte in Erlaubnissen oder Genehmigungen der Wasserbehörde gelten vorrangig.</p>	<p><b>Einleitstelle</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• (Abwasserverordnung AbwV)</li><li>• Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB 5): 25 mg/l;</li><li>• Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB): 110 mg/l</li><li>• Ammoniumstickstoff (NH4-N): 10 mg/l</li><li>• Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N ges.): 18 mg/l</li><li>• Phosphor gesamt: 2 mg/l.</li></ul> <p>8. Weitere organische Stoffe</p> <p>a) Wasserdampfvlüchtige halogenfreie Phenole als [C6H5OH] 100 mg/l</p> <p>b) Farbstoffe der Kläranlagenablauf darf den Vorfluter visuell nicht färben! Soweit nicht anders festgelegt, ist für die Einhaltung der Grenzwerte die homogenisierte Probe maßgebend. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen. Grenzwerte in Erlaubnissen oder Genehmigungen der Wasserbehörde gelten vorrangig.</p>	
---	--	--



<p>(4) Für gewerbliche und industrielle Abwasser sind die Parameter der Abwasserversorgung AbwV Anhang 2-57 einzuhalten.</p> <p>(5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der TBR erfolgen. Niederschlagswasser, das auf befestigten Hauseingangs- und Garagenvorflächen nicht gewerblich oder industriell genutzter Grundstücke bis zu einer Größe von 100 qm anfällt, kann ohne Einwilligung der TBR oberirdisch auf die öffentliche Straße abgeleitet werden, wenn eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht zu besorgen ist</p> <p>(6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die TBR von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.</p> <p>(7) Die TBR kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der TBR verlangten Nachweise beizufügen.</p>	<p>(4) Für gewerbliche und industrielle Abwasser sind die Parameter der Abwasserverordnung –AbwV- Anhang 2-57 einzuhalten.</p> <p>(5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der TBR erfolgen. Niederschlagswasser, das auf befestigten Hauseingangs- und Garagenvorflächen nicht gewerblich oder industriell genutzter Grundstücke bis zu einer Größe von 100 qm anfällt, kann ohne Einwilligung der TBR oberirdisch auf die öffentliche Straße abgeleitet werden, wenn eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht zu besorgen ist</p> <p>(6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die TBR von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.</p> <p>(7) Die TBR kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Der Indirekteinleiter hat seinen Antrag und die von der TBR verlangten Nachweise beizufügen.</p>	
--	--	--



<p>(8) Die TBR kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;</li><li>2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält</li></ol> <p>(9) Wer unter Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Vorschrift eine Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 4 AbwAG) verursacht, hat der TBR den erhöhten Betrag der Abgabe zu erstatten. Haben mehrere die Erhöhung verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.</p>	<p><b>(8) Ein Anspruch auf die Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Das gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt.</b></p> <p><b>(9) Die TBR kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li><b>1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;</b></li><li><b>2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält</b></li></ol> <p>(10) Wer unter Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Vorschrift eine Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 4 Abs. 4 AbwAG) verursacht, hat der TBR den erhöhten Betrag der Abgabe zu erstatten. Haben mehrere die Erhöhung verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.</p> <p><b>(11) Es ist nicht gestattet, unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vorzunehmen, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste zu öffnen, Schieber zu bedienen oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einzusteigen.</b></p>	<p>Durch diese Regelung bleibt der TBR in diesen Fällen ein Entscheidungsspielraum, die Einleitung abzulehnen.</p> <p>Ergänzung als korrespondierende Regelung zur Regelung der Ordnungswidrigkeit in § 21 Abs. 2.</p>
---	---	--



<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Abscheideanlagen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Abscheideanlagen</b></p>	
<p>(1) Betriebe, in denen Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel- Heiz- oder Schmieröl sowie Fett, Pflanzenöl oder Stärke ins Abwasser gelangen können, haben vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage geeignete Abscheider zu betreiben und das Abwasser dort zu behandeln. Für fetthaltiges oder stärkehaltiges häusliches Abwasser (nach DIN 1986-30) besteht diese Pflicht zum Betreiben eines Abscheiders jedoch nur, wenn die TBR im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.</p> <p>(2) Sind die befestigten Flächen, von denen Benzin, Benzol, Diesel, Öl, Fett oder Stärke ins Abwasser gelangen können, nicht überdacht, so sind diese Flächen durch Wasserscheiden oder durch eine Gefälleausbildung zu begrenzen. Die so begrenzten Flächen müssen über Abscheider entwässern und sind an den Schmutz- bzw. Mischwasserkanal anzuschließen.</p> <p>(3) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der TBR</p>	<p>(1) Betriebe, in denen Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel- Heiz- oder Schmieröl sowie Fett, Pflanzenöl oder Stärke ins Abwasser gelangen können, haben vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage geeignete Abscheider zu betreiben und das Abwasser dort zu behandeln. <b>Die Abscheider sind so zu bemessen, dass das in die öffentliche Kanalisation eingeleitete Abwasser am Übergabeschacht die Einleitgrenzen, gem. § 7 dieser Satzung einhalten.</b> Für fetthaltiges oder stärkehaltiges häusliches Abwasser besteht diese Pflicht zum Betreiben eines Abscheiders jedoch nur, wenn die TBR im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.</p> <p>(2) Sind die befestigten Flächen, von denen Benzin, Benzol, Diesel, Öl, Fett oder Stärke ins Abwasser gelangen können, nicht überdacht, so sind diese Flächen durch Wasserscheiden oder durch eine Gefälleausbildung zu begrenzen. Die so begrenzten Flächen müssen über Abscheider entwässern und sind an den Schmutz- bzw. Mischwasserkanal anzuschließen.</p> <p><del>(3) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der TBR</del></p>	<p>Die Regelung wurde wegen des Sachzusammenhangs aus Abs. 10 (alt) verschoben.</p> <p>Dies kann gestrichen werden. In der Pflicht, die Abscheiderinhalte zu</p>



<p>eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheideanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die TBR eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst.</p> <p>(4) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen und den Herstelleranweisungen entsprechen. Die TBR kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.</p> <p>(5) Die Entleerung von Abscheidern muss in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf erfolgen. Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.</p>	<p><del>eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheideanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die TBR eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst.</del></p> <p><del>(4) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen und den Herstelleranweisungen entsprechen. Die TBR kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.</del></p> <p>(3) Die Entleerung von Abscheidern muss in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf erfolgen. Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden. Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt</p>	<p>entsorgen, ist dann der Betreiber der Abscheiderinhalte, was sich letztlich auch aus Abs. 5 Satz 2 ergibt.</p> <p>Wenn die Verantwortung beim Eigentümer liegt, hat die TBR ihn ggf. durch Ordnungsverfügung zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten. Im Fall des Versäumnisses könnte dann im Wege der Ersatzvornahme vorgegangen werden. Die Satzungsregelung alleine wird für ein Handeln der TBR nicht ausreichen.</p> <p>Die Vorgabe ist mit der letzten Änderung der Düngemittelverordnung vom 27.05.2015 (Anlage 2 Ziffer 7.4.3) gestrichen worden.</p>
--	---	---



<p>(6) Die Entsorgungspflicht für Fettabscheiderinhalte obliegt der TBR. Mit der Entleerung eines Fettabscheiders kann vom Betreiber der Abscheideranlage auch eine geeignete Drittfirma beauftragt werden. Die TBR ist zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage berechtigt und verpflichtet, mindestens vierteljährlich einen Fettabscheider zu leeren und zu reinigen, der nicht gemäß den technischen Anforderungen und den Herstelleranweisungen regelmäßig geleert wird. Die Entleerungskosten trägt der Betreiber der Abscheideranlage.</p> <p>(7) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Gemeinde eine Vorbehandlung (Vorreinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen</p>	<p>werden. Die Entsorgungsnachweise sind auf Verlangen der Technischen Betriebe Rheine AöR (TBR) innerhalb von drei Werktagen vorzulegen. Die TBR ist berechtigt, den Inhalt des Abscheiders (Abscheidegut) zu entsorgen, wenn die Voraussetzungen für eine Entleerung vorliegen und der Grundstückseigentümer diese Entleerung unterlässt.</p> <p><del>(6) Die Entsorgungspflicht für Fettabscheiderinhalte obliegt der TBR. Mit der Entleerung eines Fettabscheiders kann vom Betreiber der Abscheideranlage auch eine geeignete Drittfirma beauftragt werden. Die TBR ist zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage berechtigt und verpflichtet, mindestens vierteljährlich einen Fettabscheider zu leeren und zu reinigen, der nicht gemäß den technischen Anforderungen und den Herstelleranweisungen regelmäßig geleert wird. Die Entleerungskosten trägt der Betreiber der Abscheideranlage.</del></p> <p>(4) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der TBR <b>Gemeinde</b> eine Vorbehandlung (Vorreinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen</p>	<p>Kommentar durch Verschiebung der Regelung in Absatz 3 erledigt.</p>
--	--	--



<p>Vorbehandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Gemeinde eine Pflicht zur Vorbehandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583ff.) auslöst. Die vorstehende Vorbehandlungspflicht gilt insbesondere für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.</p> <p>(8) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.</p> <p>(9) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Gemeinde kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.</p>	<p>Vorbehandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Gemeinde eine Pflicht zur Vorbehandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Vorbehandlungspflicht gilt insbesondere für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.</p> <p><del>(8) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.</del></p> <p>(5) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen <b>sowie den Anforderungen des § 14 dieser Satzung an das Zustimmungs- und Abnahmeverfahren der TBR</b> entsprechen. Die TBR <b>Gemeinde</b> kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.</p>	<p>Diese Vorgabe ist mit der letzten Änderung der Düngemittelverordnung vom 27.05.2015 gestrichen worden.</p>
---	--	---



<p>(10) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden. Die Entsorgungsnachweise sind auf Verlangen der Technischen Betriebe Rheine AöR (TBR) innerhalb von drei Werktagen vorzulegen. Es besteht auch die Möglichkeit, einen Wartungsvertrag für Fettabscheideranlagen nach DIN EN 4040-100 mit der TBR abzuschließen</p>	<p><del>(6) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden. Die Entsorgungsnachweise sind auf Verlangen der TBR innerhalb von drei Werktagen vorzulegen. Es besteht auch die Möglichkeit, einen Wartungsvertrag für Fettabscheideranlagen nach DIN EN 4040-100 mit der TBR abzuschließen</del></p>	<p>Durch Verschiebung der Regelung in Abs. 3 erledigt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Anschluss- und Benutzungszwang</b></p> <p>(1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).</p> <p>(2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Anschluss- und Benutzungszwang</b></p> <p>(1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach <b>§ 48 53 Abs. 1 e</b> LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).</p> <p>(2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach <b>§ 48 § 53 Abs. 1 e</b> LWG NRW zu erfüllen.</p>	



<p>1 c LWG NRW zu erfüllen.</p> <p>(3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Abs. 2 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der TBR nachzuweisen.</p> <p>(4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.</p> <p>(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung.</p> <p>(6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.</p> <p>(7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungs- und Abnahmeverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.</p>	<p>(3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in <b>§ 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2</b> <del>§ 51 Abs. 2 Satz 1</del> <b>LWG NRW</b> genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der TBR nachzuweisen.</p> <p>(4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.</p> <p>(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des <b>§ 5 Absatz 2 und 3</b> dieser Satzung.</p> <p>(6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.</p> <p>(7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungs- und Abnahmeverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.</p>	
---	--	--



<p>(8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von vier Wochen anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.</p> <p>(9) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für Fettabscheiderinhalte. Werden Fettabscheiderinhalte jedoch mindestens quartalsweise durch geeignete Dritte entsorgt, so sind sie vom Benutzungszwang freigestellt.</p>	<p>(8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von vier Wochen anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.</p> <p><del>(9) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für Fettabscheiderinhalte. Werden Fettabscheiderinhalte jedoch mindestens quartalsweise durch geeignete Dritte entsorgt, so sind sie vom Benutzungszwang freigestellt.</del></p>	<p>Wenn es sich um gewerbliche Abfälle zur Verwertung handelt, kann kein Anschluss- und Benutzungszwang ausgesprochen werden. Die Regelung ist deshalb gestrichen.</p>
<p><b>§ 11</b> <b>Nutzung des Niederschlagswassers</b></p> <p>Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der TBR anzuzeigen. Die TBR verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des zur Verwendung vorgesehenen Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überflutung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser</p>	<p><b>§ 11</b> <b>Nutzung des Niederschlagswassers</b></p> <p>Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers <b>als Brauchwasser</b>, so hat er dies der TBR anzuzeigen. Die TBR stellt ihn <del>verzichtet</del> in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der <b>auf die Überlassung des verwendeten zur Verwendung vorgesehenen Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW</b> frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers <b>als Brauchwasser</b> auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal</p>	



<p>ausgeschlossen werden kann. Ein Verzicht auf die Niederschlagswasserüberlassung kommt nach § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW nur bei solchen Grundstücken in Betracht, die bereits an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossen sind. Der Grundstückseigentümer hat auf seine Kosten eine geeichte Messeinrichtung mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Dimension herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Bei dem Betrieb von Regenwassernutzungsanlagen auf privaten Grundstücken darf es außerdem nicht zu Rückkoppelungen mit der öffentlichen Frischwasser-Versorgungsanlage kommen. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Standort des Zählers trifft die TBR.</p> <p>Leitet der Grundstückseigentümer der öffentlichen Abwasseranlage Niederschlagswasser als Brauchwasser zu, dann hat er auf seine Kosten die zugeleitete Abwassermenge zu erfassen:</p> <p>Durch einen geeichten Zähler, der alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i.V.m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung</p>	<p>besteht, so dass eine Überflutung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann. <del>Ein Verzicht auf die Niederschlagswasserüberlassung kommt nach § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW nur bei solchen Grundstücken in Betracht, die bereits an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossen sind. Der Grundstückseigentümer hat auf seine Kosten eine geeichte Messeinrichtung mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Dimension herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern.</del> Bei dem Betrieb von Regenwassernutzungsanlagen auf privaten Grundstücken darf es außerdem nicht zu Rückkoppelungen mit der öffentlichen Frischwasser-Versorgungsanlage kommen. <b>Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Standort des Zählers trifft die TBR.</b></p> <p><del>Leitet der Grundstückseigentümer der öffentlichen Abwasseranlage Niederschlagswasser als Brauchwasser zu, dann hat er auf seine Kosten die zugeleitete Abwassermenge zu erfassen:</del></p> <p><del>Durch einen geeichten Zähler, der alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i.V.m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-</del></p>	<p>Die Regelung ist dem Gesetz (§ 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW) so nicht zu entnehmen und zudem überflüssig, weil bereits die Voraussetzung normiert ist, dass ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht. Sie wird daher gestrichen.</p> <p>Die Regelungen zu Messeinrichtungen dienen der ordnungsgemäßen Gebührenerhebung und sind daher – was auch der Fall ist – in der Gebührensatzung verankert. So werden auch Widersprüche und Unschärfen zwischen beiden Satzungen vermieden.</p>
---	---	---



<p>geeicht oder durch einen neuen, geeichten Wasserzähler zu erfassen.</p> <p>Werden Nachweise zu den Zähler-einrichtungen nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.</p> <p>Der Grundstückseigentümer betreibt, unterhält und setzt sie instand. Er ändert, bzw. erneuert sie gegebenenfalls. Bei dem Betrieb von Regenwassernutzungsanlagen auf privaten Grundstücken darf es außerdem nicht zu Rückkoppelungen mit der öffentlichen Frischwasser-Versorgungsanlage kommen. Der Grundstückseigentümer hat die Installation auf seine Kosten durch ein in einem Installationsverzeichnis eingetragenen Installationsunternehmen vorzunehmen. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Standort der Brauchwasserzähl-/Mengenmesseinrichtung trifft die TBR.</p>	<p><del>Eichordnung geeicht oder durch einen neuen, geeichten Wasserzähler zu erfassen:</del></p> <p><del>Werden Nachweise zu den Zähler-einrichtungen nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.</del></p> <p><del>Der Grundstückseigentümer betreibt, unterhält und setzt sie instand. Er ändert, bzw. erneuert sie gegebenenfalls. Bei dem Betrieb von Regenwassernutzungsanlagen auf privaten Grundstücken darf es außerdem nicht zu Rückkoppelungen mit der öffentlichen Frischwasser-Versorgungsanlage kommen. Der Grundstückseigentümer hat die Installation auf seine Kosten durch ein in einem Installationsverzeichnis eingetragenen Installationsunternehmen vorzunehmen. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Standort der Brauchwasserzähl-/Mengenmesseinrichtung trifft die TBR.</del></p>	<p>Abzugsmengen können sich nur auf die Niederschlagswassermengen beziehen, die sich aus der Anwendung von § 14 der Gebührensatzung ergeben. Deren Abzug ist aber nicht von einer Messung abhängig, sondern in § 14 Abs. 4 der Gebührensatzung so gestaltet, dass die abflusswirksame versiegelte Fläche reduziert wird, wenn eine Regenwassernutzungsanlage in bestimmter Dimensionierung besteht und diese nicht nur zur Gartenbewässerung genutzt wird.. Insoweit gibt es hier einen Widerspruch, der aufgelöst wird, indem, die Regelungen zur Messung durch Zähler hier gestrichen wird.</p>
<p><b>§ 13</b> <b>Ausführung von Anschlussleitungen</b></p> <p>(1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit mindestens einer eigenen Anschlussleitung und ohne</p>	<p><b>§ 13</b> <b>Ausführung von Anschlussleitungen</b></p> <p>(1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit mindestens einer eigenen Anschlussleitung und ohne</p>	



<p>technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Entscheidung über Art und Zahl der Anschlüsse trifft die TBR.</p> <p>(2) Zusätzlich vom Anschlussnehmer schriftlich beantragte Anschlüsse an die öffentliche Abwasseranlage bedürfen der Zustimmung der TBR. Die TBR beauftragt diejenige Fachfirma mit der Ausführung und Aufmessung, die im Jahresauftrag der TBR die Grundstücksanschlüsse herstellt. Die TBR kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungs- und Abnahmeverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.</p> <p>(3) Die TBR kann gestatten, dass unter besonderen Verhältnissen - z. B. bei Bauvorhaben in Doppelhaus- und Reihenhausbauweise, bei Siedlungsbauvorhaben und bei Grundstücksteilungen - zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der gemeinsamen Anschlussleitung gleichgestellt ist auch die in einem privaten Erschließungsweg erstellte private</p>	<p>technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Entscheidung über Art und Zahl der Anschlüsse trifft die TBR.</p> <p><b>(2) Zusätzlich vom Anschlussnehmer schriftlich beantragte Anschlüsse an die öffentliche Abwasseranlage bedürfen der Zustimmung der TBR. Ausschließlich die TBR beauftragt eine entsprechende Fachfirma. Die TBR kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungs- und Abnahmeverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.</b></p> <p>(3) Die TBR kann gestatten, dass unter besonderen Verhältnissen - z. B. bei Bauvorhaben in Doppelhaus- und Reihenhausbauweise, bei Siedlungsbauvorhaben und bei Grundstücksteilungen - zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der gemeinsamen Anschlussleitung gleichgestellt ist auch die in einem privaten Erschließungsweg erstellte private</p>	<p>Hier geht es um Hausanschlussleitungen, deren Erstellung Sache des Grundstückseigentümers ist, darum ist diese Regelung nicht nachvollziehbar. Sie wird gestrichen. Dadurch wird auch der darauf folgende Satz verständlich.</p>
--	---	---



<p>Sammelleitung bis zur öffentlichen Abwasseranlage. Erstellung, Wartung, Instandhaltung und gegebenenfalls Erneuerung dieser gemeinschaftlich genutzten Hausanschluss-/ Sammelleitungen obliegen grundsätzlich der Nutzergemeinschaft aus den jeweiligen Grundstückseigentümern. Bei Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses müssen die Erhaltungs-, Unterhaltungs- und Benutzungsrechte zwischen den Grundstückseigentümern schriftlich festgelegt und dinglich im Grundbuch oder durch Baulast gesichert werden.</p> <p>(4) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.</p> <p>(5) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstaebene durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und regelmäßig gewartet werden.</p>	<p>Sammelleitung bis zur öffentlichen Abwasseranlage. Erstellung, Wartung, Instandhaltung und gegebenenfalls Erneuerung dieser gemeinschaftlich genutzten Hausanschluss-/ Sammelleitungen obliegen grundsätzlich der Nutzergemeinschaft aus den jeweiligen Grundstückseigentümern. Bei Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses müssen die Erhaltungs-, Unterhaltungs- und Benutzungsrechte zwischen den Grundstückseigentümern schriftlich festgelegt und dinglich im Grundbuch oder durch Baulast gesichert werden.</p> <p>(4) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.</p> <p>(5) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstaebene <del>durch</del> funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und regelmäßig gewartet werden. <b>Sie ist so zu errichten und zu betreiben, dass eine Selbstüberwachung des Zustands und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.</b></p>	
--	---	--



<p>(6) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer einen Einsteigschacht mit Zugang für Personal auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich einen Einsteigschacht mit Zugang für Personal auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn dieser zuvor nicht eingebaut worden war. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigschachtes mit Zugang für Personal außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Der Einsteigschacht mit Zugang für Personal nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt werden und keine Unfallgefahr für Personen darstellen. Der Einsteigschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Einsteigschachtes ist unzulässig. Die Schachtabdeckung des Einsteigschachtes muss aus einem Rahmen und einem passenden Deckel bestehen, der mit einem Aushebehaken von nur 1 Person ohne Maschinenhilfe zu öffnen ist.</p> <p>(7) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zum Einsteigschacht mit Zugang für Personal</p>	<p>(6) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer <b>unter Beachtung des § 8 Abs. 1 Satz 4 SüwVO Abw NRW</b> einen Einsteigschacht mit Zugang für Personal auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich einen Einsteigschacht mit Zugang für Personal auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn dieser zuvor nicht eingebaut worden war. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigschachtes mit Zugang für Personal außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Der Einsteigschacht <del>mit Zugang für Personal</del> muss nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt werden und <b>darf</b> keine Unfallgefahr für Personen darstellen. Der Einsteigschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Einsteigschachtes ist unzulässig. Die Schachtabdeckung des Einsteigschachtes muss aus einem Rahmen und einem passenden Deckel bestehen, der mit einem Aushebehaken von nur 1 Person ohne Maschinenhilfe zu öffnen ist.</p> <p>(7) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zum Einsteigschacht <del>mit Zugang für Personal</del> sowie die Lage</p>	
---	--	--



<p>sowie die Lage und Ausführung des Einsteigschachtes mit Zugang für Personal und ggf. weiterer Inspektionsöffnungen bestimmt die TBR.</p> <p>(8) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen, der Grundleitungen sowie der Hausanschlussleitung und ggf. der Druckentwässerungspumpstation auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind in Abstimmung mit der TBR zu erstellen.</p> <p>(9) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die TBR von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.</p> <p>(10) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen</p>	<p>und Ausführung des Einsteigschachtes <b>mit Zugang für Personal</b> und ggf. weiterer Inspektionsöffnungen bestimmt die TBR.</p> <p>(8) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen, der Grundleitungen sowie der Hausanschlussleitung und ggf. der Druckentwässerungspumpstation auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind in Abstimmung mit der TBR zu erstellen.</p> <p>(9) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die TBR von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. <b>Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustands und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.</b></p> <p>(10) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen</p>	
---	---	--



<p>Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der TBR auf seine Kosten vorzubereiten.</p>	<p>Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der TBR auf seine Kosten vorzubereiten.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b></p> <p><b>Zustimmungs- und Abnahmeverfahren</b></p> <p>(1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage bedarf der vorherigen Zustimmung der TBR. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der TBR, den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Eine Zustimmung wird vorbehaltlich der Abnahme des mängelfreien Anschlusses durch die TBR erteilt. Bei der Abnahme prüft die TBR die korrekte Ausführung von Anschlussleitungen, von Brauchwasser-, Regenwassernutzungs- und Versickerungsanlagen mittels Sichtkontrolle. Sie verplombt den Einbau zusätzlicher Wasserzähler zur Ermittlung von Schmutzwassergebühren, wenn Trink- oder Brauchwasser nicht nur vom Wasserversorgungsunternehmen bezogen wird. Durch die Vornahme oder Nichtvornahme der Prüfung übernimmt die TBR keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b></p> <p><b>Zustimmungs- und Abnahmeverfahren</b></p> <p>(1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage bedarf der vorherigen Zustimmung der TBR. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der TBR, den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Eine Zustimmung wird vorbehaltlich der Abnahme des mängelfreien Anschlusses durch die TBR erteilt. Bei der Abnahme prüft die TBR die korrekte Ausführung von Anschlussleitungen, von Brauchwasser-, Regenwassernutzungs- und Versickerungsanlagen mittels Sichtkontrolle. <del>Sie verplombt den Einbau zusätzlicher Wasserzähler zur Ermittlung von Schmutzwassergebühren, wenn Trink- oder Brauchwasser nicht nur vom Wasserversorgungsunternehmen bezogen wird.</del> Durch die Vornahme oder Nichtvornahme der Prüfung übernimmt die TBR keine zivilrechtliche Haftung für die</p>	<p>Die Regelung widerspricht § 22 Abs. 2 der Entwässerungsgebührensatzung und wurde daher gestrichen.</p>



<p>Ausführung der Anlage.</p> <p>(2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer vier Wochen vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der TBR mitzuteilen. Diese sichert die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.</p> <p>(3) Die erstmalige Herstellung versiegelter Flächen, die in die öffentliche Abwasseranlage entwässern, oder deren Größenänderung ist der TBR unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>(4) Ergibt sich während der Bauausführung die Notwendigkeit, von vorgelegten Plänen abzuweichen, so sind die Abweichungen sofort anzuzeigen und geänderte Planunterlagen vorzulegen.</p> <p>(5) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem die TBR der Herstellung oder Änderung des Anschlusses anhand der vorgelegten und geprüften Entwässerungsunterlagen schriftlich zugestimmt hat. Die Funktionsprüfung der privaten Entwässerungsanlagen muss nach DIN EN 1610 bzw. DIN 1986-30 erfolgen. Zum Beginn der Nutzung sind der TBR vorzulegen:</p>	<p>fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage.</p> <p>(2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer vier Wochen vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der TBR mitzuteilen. Diese sichert die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.</p> <p><del>(3) Die erstmalige Herstellung versiegelter Flächen, die in die öffentliche Abwasseranlage entwässern, oder deren Größenänderung ist der TBR unverzüglich anzuzeigen.</del></p> <p>(3) Ergibt sich während der Bauausführung die Notwendigkeit, von vorgelegten Plänen abzuweichen, so sind die Abweichungen sofort anzuzeigen und geänderte Planunterlagen vorzulegen.</p> <p>(4) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem die TBR der Herstellung oder Änderung des Anschlusses anhand der vorgelegten und geprüften Entwässerungsunterlagen schriftlich zugestimmt hat. <del>Die Funktionsprüfung der privaten Entwässerungsanlagen muss nach DIN EN 1610 bzw. DIN 1986-30 erfolgen.</del> Zum Beginn der Nutzung sind mindestens der TBR vorzulegen:</p>	<p>Diese Regelung ist hier ein Fremdkörper. Sie sollte ggf. besser zu § 18 gezogen werden.</p> <p>Dies ist in § 15 Abs. 4 geregelt.</p>
--	---	---



<ul style="list-style-type: none"><li>• die Bescheinigung eines Sachkundigen über die erfolgreiche Dichtheitsprüfung der privaten Hausanschlussleitungen. Der sachkundige muss für die Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen von der TBR zugelassen sein.</li><li>• Lageplan, ggf. Schnitte der tatsächlich gebauten privaten Entwässerungsanlagen (Leitungen, Sondereinbauten wie Schieber, Abscheideranlagen, etc.) sind als Datei im PDF-Format oder in Papierform vorzulegen.</li><li>• Grundbuchsicherungs-/ Baulasteintragungen für gemeinsame Entwässerungsanlagen sind auf Verlangen schriftlich nachzuweisen.</li> <li>• Die TBR ist berechtigt weitere Nachweise bei Bedarf zur fachgerechten Herstellung der privaten Entwässerungsanlagen zu fordern.</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• die Bescheinigung eines Sachkundigen über die erfolgreiche Dichtheitsprüfung der privaten Hausanschlussleitungen. Der Sachkundige muss für die Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen von der TBR zugelassen sein.</li><li>• Lageplan, ggf. Schnitte der tatsächlich gebauten privaten Entwässerungsanlagen (Leitungen, Sondereinbauten wie Schieber, Abscheideranlagen, etc.) sind als Datei im PDF-Format oder in Papierform vorzulegen.</li><li>• Grundbuchsicherungs-/ Baulasteintragungen für gemeinsame Entwässerungsanlagen sind auf Verlangen schriftlich nachzuweisen.</li><li>• <b>Fotodokumentation der Örtlichkeit</b></li><li>• Die TBR ist berechtigt weitere Nachweise bei Bedarf zur fachgerechten Herstellung der privaten Entwässerungsanlagen zu fordern.</li></ul>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Funktions- und Zustandsprüfung bei privaten Abwasserleitungen</b></p> <p>(1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privater Abwasserleitungen gilt die Verordnung</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Funktions- und Zustandsprüfung bei privaten Abwasserleitungen</b></p> <p>(1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von</p>	



<p>zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SÜwVO Abw NRW 2013). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden.</p> <p>(2) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW 2013.</p> <p>(3) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW 2013 durchgeführt werden. Der gültige Sachkundenachweis ist der TBR vorzulegen.</p> <p>(4) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwV Abw NRW 2013 gelten die DIN</p>	<p>Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SÜwVO Abw NRW <del>2013</del>). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 <del>§ 61</del> Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW <del>2013</del> so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden.</p> <p>(2) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW <del>2013</del>.</p> <p>(3) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW <del>2013</del> durchgeführt werden. Der gültige Sachkundenachweis ist der TBR vorzulegen. <b>(Hinweis: Unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt (www.lanuv.nrw.de)).</b></p> <p>(4) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW <del>2013</del> nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwV Abw NRW <del>2013</del> gelten die DIN</p>	
---	---	--



<p>1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW 2013 keine abweichenden Regelungen trifft.</p> <p>(5) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW 2013 keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.</p> <p>(6) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 kann die Stadt bzw. TBR gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.</p> <p>(7) Anforderungen an die Qualität der Überwachung Prüfristen (§ 9 SÜwVO Abw NRW 2013). Die Durchführung der Zustands- und Funktionsprüfung muss nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen. Das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung ist in einer Bescheinigung gemäß dem Formblatt „Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung des Zustands- und der Funktionsfähigkeit privater</p>	<p>1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW 2013 keine abweichenden Regelungen trifft.</p> <p>(5) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW <del>2013</del> keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.</p> <p>(6) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW <del>2013</del> kann die <del>Stadt bzw.</del> TBR gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW <del>2013</del> nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.</p> <p><del>(7) Anforderungen an die Qualität der Überwachung Prüfristen (§ 9 SÜwVO Abw NRW 2013). Die Durchführung der Zustands- und Funktionsprüfung muss nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen.</del> Das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung ist in einer Bescheinigung gemäß dem Formblatt „Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung des Zustands- und der Funktionsfähigkeit privater</p>	<p>Unverständlich und überflüssig.</p>
--	---	--



<p>Abwasserleitungen und zugehöriger Schächte' der SÜwVO Abw NRW 2013" zu dokumentieren. Die Bescheinigungen sind als Kopie der Anlage beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• ein Bestandsplan</li><li>• eine Fotodokumentation der Örtlichkeit und</li><li>• bei optischer Prüfung:<ol style="list-style-type: none"><li>a) eine CD/DVD mit den Befahrungsvideos, das entsprechende Format ist mit der TBR abzustimmen.</li><li>b) Haltungs-/ Sehachtberichte und</li><li>c) eine Bilddokumentation festgestellter Schäden oder</li></ol></li><li>• bei Prüfung mit Luft oder Wasser: die Prüfprotokolle.</li></ul> <p>Die TBR erkennt nur Sachkundige gem. § 12 SÜwVO Abw NRW an.</p> <p>Unabhängigen Stellen führen-selbständig Listen über sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt (<a href="http://www.lanuv.nrw.de">www.lanuv.nrw.de</a>).</p>	<p>Abwasserleitungen und zugehöriger Schächte' der SÜwVO Abw NRW 2013" zu dokumentieren. Der Bescheinigung sind als <del>Kopie der</del> Anlagen beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• ein Bestandsplan</li><li>• eine Fotodokumentation der Örtlichkeit und</li><li>• bei optischer Prüfung:<ol style="list-style-type: none"><li>a) eine CD/DVD mit den Befahrungsvideos, das entsprechende Format ist mit der TBR abzustimmen.</li><li>b) Haltungs-/ Sehachtberichte und</li><li>c) eine Bilddokumentation festgestellter Schäden oder</li></ol></li><li>• bei Prüfung mit Luft oder Wasser: die Prüfprotokolle.</li></ul> <p><del>Die TBR erkennt nur Sachkundige gem. § 12 SÜwVO Abw NRW an.</del></p> <p><del>Unabhängigen Stellen führen-selbständig Listen über sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt (<a href="http://www.lanuv.nrw.de">www.lanuv.nrw.de</a>).</del></p>	<p>Dies ist angesichts der klaren Regelung in Abs. 3 in dieser Satzung überflüssig.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Indirekteinleiter-Kataster</b></p> <p>(1) Die TBR führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Indirekteinleiter-Kataster</b></p> <p>(1) Die TBR führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser</p>	



<p>Abwasser abweicht.</p> <p>(2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der TBR mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen und ein Entwässerungsplan mit Abwasseranfallstellen und -behandlungsanlagen samt Erläuterung vorzulegen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 58 WHG und § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde mit den zugehörigen Anlagen.</p> <p>(3) Weiter ist auf Verlangen Auskunft zu erteilen und sind Angaben zu machen über:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Zusammensetzung des Wassers,</li><li>2. die Gesamtmenge und den Höchstzufluss des Abwassers sowie die Zeiten, in denen eingeleitet werden soll,</li><li>3. Daten über Einrichtungen zur Vorbehandlung des Abwassers mit Bemessungsnachweisen,</li><li>4. alle sonstigen Angaben, die in einem Erfassungsbogen zum Indirekteinleiterkataster erfragt werden.</li></ol> <p>Außerdem sind vorzulegen:</p>	<p>abweicht.</p> <p>(2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der TBR mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen <del>und ein Entwässerungsplan mit Abwasseranfallstellen und -behandlungsanlagen samt Erläuterung vorzulegen.</del> Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des <b>§ 58 WHG und § 58 §-59 LWG NRW</b> handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde mit den zugehörigen Anlagen.</p> <p>(3) Weiter ist auf Verlangen Auskunft zu erteilen und sind Angaben zu machen über:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Zusammensetzung des Abwassers,</li><li>2. die Gesamtmenge und den Höchstzufluss des Abwassers sowie die Zeiten, in denen eingeleitet werden soll,</li><li>3. Daten über Einrichtungen zur Vorbehandlung des Abwassers mit Bemessungsnachweisen,</li><li>4. alle sonstigen Angaben, die in einem Erfassungsbogen zum Indirekteinleiterkataster erfragt werden.</li></ol> <p>Außerdem sind vorzulegen:</p>	
--	--	--



<p>1. der Entwässerungsplan und der Plan der Abwasseranfallstellen mit Erläuterungen, 2. das Schema und die Planunterlagen der Abwasservorbehandlungsanlagen mit Erläuterungen.</p> <p>(4) Die TBR kann verlangen, dass der Entwässerungsplan und sonstige Unterlagen von einem fachkundigen Ingenieurbüro hergestellt werden.</p> <p>(5) Die TBR kann die Führung eines Betriebstagebuches verlangen, in dem sämtliche die Abwassersituation betreffenden Daten festzuhalten sind. Die TBR ist berechtigt, jederzeit in das Betriebstagebuch Einsicht zu nehmen. Diesbezüglich vorliegende EDV Daten sind der TBR zugänglich zu machen.</p>	<p>1. der Entwässerungsplan und der Plan der Abwasseranfallstellen mit Erläuterungen, 2. das Schema und die Planunterlagen der Abwasservorbehandlungsanlagen mit Erläuterungen.</p> <p>(4) Die TBR kann verlangen, dass der Entwässerungsplan und sonstige Unterlagen von einem fachkundigen Ingenieurbüro hergestellt werden.</p> <p>(5) Die TBR kann die Führung eines Betriebstagebuches verlangen, in dem sämtliche die Abwassersituation betreffenden Daten festzuhalten sind. Die TBR ist berechtigt, jederzeit in das Betriebstagebuch Einsicht zu nehmen. Diesbezüglich vorliegende EDV Daten sind der TBR zugänglich zu machen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Abwasseruntersuchungen</b></p> <p>(1) Die TBR ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder von einer durch die TBR beauftragten unabhängigen Abwasseruntersuchungsstelle vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probeentnahmen.</p> <p>(2) Die Kosten für die Untersuchungen</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Abwasseruntersuchungen</b></p> <p>(1) Die TBR ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder von einer durch die TBR beauftragten unabhängigen Abwasseruntersuchungsstelle vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probeentnahmen.</p> <p>(2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt</p>	



<p>trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.</p> <p>(3) Der Anschlussnehmer hat auf Verlangen und nach Angabe der TBR auf eigene Kosten Abwasser-Probeentnahmestellen (z. B. Schächte) zu erstellen und zu betreiben. Die TBR kann auch den Einbau von Abwassermengenmesseinrichtungen, von automatischen Probeentnahmegeräten und von automatischen Messgeräten zur Ermittlung der Abwasserbeschaffenheit mit Aufzeichnung der Messwerte fordern.</p> <p>(4) Ergebnisse von Messungen, die aufgrund von Genehmigungsbescheiden zuständiger Wasserbehörden nach § 58 WHG und § 59 Abs. 4 LWG in Verbindung mit der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer vom 17. Juni 2004 –Abwasserverordnung durchgeführt werden, sind der TBR ohne besondere Aufforderung unverzüglich vorzulegen.</p>	<p>der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.</p> <p>(3) Der Anschlussnehmer hat auf Verlangen und nach Angabe der TBR auf eigene Kosten Abwasser-Probeentnahmestellen (z. B. Schächte) zu erstellen und zu betreiben. Die TBR kann auch den Einbau von Abwassermengenmesseinrichtungen, von automatischen Probeentnahmegeräten und von automatischen Messgeräten zur Ermittlung der Abwasserbeschaffenheit mit Aufzeichnung der Messwerte fordern.</p> <p>(4) Ergebnisse von Messungen, die aufgrund von Genehmigungsbescheiden zuständiger Wasserbehörden nach § 58 WHG und <b>§ 59 Abs. 2</b> LWG in Verbindung mit der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer vom 17. Juni 2004 –Abwasserverordnung durchgeführt werden, sind der TBR ohne besondere Aufforderung unverzüglich vorzulegen.</p>	
<p><b>§ 18</b> <b>Auskunfts- und Nachrichtspflicht;</b> <b>Betretungsrecht</b></p> <p>(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der TBR auf Verlangen die</p>	<p><b>§ 18</b> <b>Auskunfts- und Nachrichtspflicht;</b> <b>Betretungsrecht</b></p> <p>(1) Der Grundstückseigentümer ist <b>gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. §</b></p>	



<p>für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen, der Grundleitungen und der Hausanschlussleitung und ggf. der Druckentwässerungspumpstation zu erteilen.</p> <p>(2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die TBR unverzüglich zu benachrichtigen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),</li><li>2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,</li><li>3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,</li><li>4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,</li></ol>	<p><b>101 Abs. 1 Nr. 3 WHG</b> verpflichtet, der TBR auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen, der Grundleitungen und der Hausanschlussleitung und ggf. der Druckentwässerungspumpstation zu erteilen.</p> <p><b>(2) Die erstmalige Herstellung versiegelter Flächen, die in die öffentliche Abwasseranlage entwässern oder deren Größenänderung, ist der TBR unverzüglich anzuzeigen.</b></p> <p><b>(3)</b> Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die TBR unverzüglich zu benachrichtigen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen);</li><li>2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen;</li><li>3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert;</li><li>4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern;</li></ol>	<p>Wegen des Sachzusammenhangs von § 14 Abs. 3 hierher verschoben.</p>
---	--	--



<p>5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.</p> <p>(3) Bedienstete der TBR und Beauftragte der TBR mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der öffentlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4 a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der TBR zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.</p>	<p>5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.</p> <p><b>(4)</b> Bedienstete der TBR und Beauftragte der TBR mit Berechtigungsausweis <b>sind gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 Nrn. 4 – 6 WHG</b> berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der öffentlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach <b>§ 98 Abs. 1</b> <del>§ 53 Abs. 4 a Satz 2 LWG NRW</del> auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der TBR zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten <b>aus Art. 2 Abs.2 Satz 1 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt. sind zu beachten.</b></p>	<p>Da § 101 WHG die Betretungsrechte einschränkt, wird auf diese Rechtsgrundlage Bezug genommen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 21 Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen</p> <p>1. § 7 Absatz 1 und 2 Abwässer oder Stoffe in die öffentliche</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 21 Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen</p> <p>1. § 7 Absatz 1 und 2 Abwässer oder Stoffe in die öffentliche</p>	



<p>Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist;</p> <p>2. § 7 Absatz 3 und 4 Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt;</p> <p>3. § 7 Absatz 5 Abwasser ohne Einwilligung der TBR auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet ausgenommen Niederschlagswasser von befestigten Hauseingangs- und Garagenvorflächen nicht gewerblich oder industriell genutzter Grundstücke bis zu einer Größe von 100 qm;</p> <p>4. § 8 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fett-, pflanzenöl- oder stärkehaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage</p>	<p>Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist;</p> <p>2. § 7 Absatz 3 und 4 Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt;</p> <p>3. § 7 Absatz 5 Abwasser ohne Einwilligung der TBR auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet ausgenommen Niederschlagswasser von befestigten Hauseingangs- und Garagenvorflächen nicht gewerblich oder industriell genutzter Grundstücke bis zu einer Größe von 100 qm;</p> <p>4. § 8 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fett-, pflanzenöl- oder stärkehaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage</p>	
--	--	--



<p>zuführt;</p> <p>5. § 9 Absatz 2 das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet;</p> <p>6. § 9 Absatz 6 in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt;</p> <p>7. § 11 auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt ohne vorherige Anzeige bei der TBR;</p> <p>8. § 11 eine Rückkoppelung zwischen Brauchwasseranlage und öffentlicher Trinkwasserversorgung nicht vermeidet;</p> <p>9. § 13 Absatz 6 die Einsteigschächte mit Zugang für Personal nicht oder nicht mit der geforderten Abdeckung einbaut;</p> <p>10. § 14 Absatz 1 den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der TBR herstellt oder ändert;</p> <p>11. § 14 Absatz 2 den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der TBR mitteilt;</p> <p>12. § 14 Absatz 3 die Größe versiegelter</p>	<p>zuführt;</p> <p>5. § 9 Absatz 2 das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet;</p> <p>6. § 9 Absatz 6 in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt;</p> <p>7. § 11 auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt ohne vorherige Anzeige bei der TBR;</p> <p>8. § 11 eine Rückkoppelung zwischen Brauchwasseranlage und öffentlicher Trinkwasserversorgung nicht vermeidet;</p> <p><b>9. § 12 Abs. 4, § 13 Abs. 6 die Pumpenschächte, die Einsteigschächte oder Inspektionsöffnung nicht frei zugänglich hält;</b></p> <p>10. § 13 Absatz 6 die Einsteigschächte mit Zugang für Personal nicht oder nicht mit der geforderten Abdeckung einbaut;</p> <p>11. § 14 Absatz 1 den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der TBR herstellt oder ändert;</p> <p>12. § 14 Absatz 2 den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der TBR mitteilt;</p> <p><del>13. § 14 Absatz 3 die Größe</del></p>	
--	--	--



<p>Flächen, die in die öffentliche Abwasseranlage entwässern oder deren Änderung nicht binnen 3 Monate nach Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage mitteilt;</p> <p>13. § 16 Absatz 2 der TBR die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der TBR hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt oder Planunterlagen nicht vorlegt;</p> <p>14. § 17 Absatz 3 die geforderten Probeentnahmestellen nicht erstellt und die geforderten Abwassermengenmesseinrichtungen Probenahme- und Messgeräte nicht einbaut;</p> <p>15. § 17 Absatz 4 Messergebnisse nicht unverzüglich vorlegt;</p> <p>16. § 18 Absatz 2 die TBR nicht unverzüglich benachrichtigt;</p>	<p><del>versiegelter Flächen, die in die öffentliche Abwasseranlage entwässern oder deren Änderung nicht binnen 3 Monate nach Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage mitteilt;</del></p> <p>13. <b>§ 16 Absätze 2 und 3</b> der TBR die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der TBR hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt oder Planunterlagen nicht vorlegt;</p> <p>14. § 17 Absatz 3 die geforderten Probeentnahmestellen nicht erstellt und die geforderten Abwassermengenmesseinrichtungen, Probenahme- und Messgeräte nicht einbaut;</p> <p>15. § 17 Absatz 4 Messergebnisse nicht unverzüglich vorlegt;</p> <p><b>16. § 18 Absatz 2 die Größe versiegelter Fläche, die in die öffentliche Abwasseranlage entwässern oder deren Änderung nicht binnen 3 Monate nach Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage mitteilt;</b></p> <p><b>17. § 18 Absatz 3 die Bediensteten</b></p>	
--	---	--



<p>17. § 18 Absatz 3 die Bediensteten der TBR oder die durch die TBR Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der öffentlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.</p> <p>(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.</p> <p>(3) Ordnungswidrigkeiten nach dem Absatz 1 und 2 werden mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.</p>	<p><b>der TBR nicht unverzüglich benachrichtigt;</b></p> <p>18. <b>§ 18 Absatz 4</b> die Bediensteten der TBR oder die durch die TBR Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der öffentlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.</p> <p>(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer <b>entgegen § 7 Absatz 10</b> unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.</p> <p><b>(3) Ordnungswidrigkeiten nach dem Absatz 1 und 2 können werden gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 <del>50.000</del> € geahndet werden.</b></p>	<p>Die früher geltende Vorschrift des § 161a LWG NRW a.F., die bei Verstößen gegen gemeindliches Satzungsrecht eine Geldbuße bis zu 50.000 € zuließ, wurde im neuen LWG nicht fortgeführt, so dass die allgemeinen Vorschriften gelten.</p>
<p>§ 22</p>	<p>§ 22</p>	



<b>Inkrafttreten</b>	<b>Inkrafttreten</b>	
<p>Die Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine - Entwässerungssatzung - in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 18.12.2014 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p><b>Die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine - Entwässerungssatzung - vom . . . . . 2017 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine - Entwässerungssatzung – vom 7. Dezember 2008 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2014 außer Kraft.</b></p>	



**Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und  
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine  
- Entwässerungssatzung -  
Seite 1**

---

**Satzung über die  
Entwässerung der Grundstücke  
und den Anschluss an die öffentliche  
Abwasseranlage in der Stadt Rheine  
- Entwässerungssatzung -  
vom . . . . . 2017**

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschlussrecht
- § 4 Begrenzung des Anschlussrechts
- § 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser
- § 6 Benutzungsrecht
- § 7 Begrenzung des Benutzungsrechts
- § 8 Abscheideanlagen
- § 9 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser
- § 11 Nutzung des Niederschlagswassers
- § 12 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze
- § 13 Ausführung von Anschlussleitungen
- § 14 Zustimmungs- und Abnahmeverfahren
- § 15 Funktions- und Zustandsprüfung bei privaten Abwasserleitungen
- § 16 Indirekteinleiter-Kataster
- § 17 Abwasseruntersuchungen
- § 18 Auskunftspflicht und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht
- § 19 Haftung
- § 20 Berechtigte und Verpflichtete
- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Inkrafttreten



**Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und  
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine  
- Entwässerungssatzung -  
Seite 2**

---

***Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.***

Aufgrund

- der §§ 7,8 und 9 in Verbindung mit § 114a Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV NRW. S. 966),
- der §§ 43 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2016 (GV NRW. S. 559),
- der §§ 56 und 58 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG - ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29. März 2017 (GVBl. I S. 626),
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw NRW) vom 17. Oktober 2013 (GV NRW. S. 602),
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1997 (BGBl I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl I S. 872),
- in Verbindung mit der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts Technische Betriebe Rheine vom 11. Dezember 2007,

jeweils in der bei Erlass der Satzungsbeschlüsse geltenden Fassung,

hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe Rheine AöR am .. . . . 2017 die folgende Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine -Entwässerungssatzung- beschlossen:



**Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und  
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine  
- Entwässerungssatzung -  
Seite 3**

---

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Rheine hat die ihr obliegenden Pflichten nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 Landeswassergesetz (LWG NRW) in Verbindung mit § 54 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie das Recht anstelle der Stadt Rheine Satzungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen durch Satzung vom 11. Dezember 2007 auf die Technische Betriebe Rheine AöR (TBR) übertragen.
- (2) Die TBR betreibt nach Maßgabe dieser Satzung eine öffentliche Einrichtung zur leitungsgebundenen Beseitigung des im Gebiet der Stadt Rheine anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser).
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für die Entleerung von Kleinkläranalgen und abflusslosen Gruben sowie die Entsorgung der Inhalte. Hierfür gilt die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom .. . . . 2017 in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Die Abwasserbeseitigungspflicht der TBR umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Gebiet der Stadt Rheine anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes.

Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 LWG NRW insbesondere:

1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs- und Ergänzungssatzung begründet worden ist;
2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Gemeindegebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW;
3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung;
4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54 bis 61 WHG und des § 56 LWG NRW;
5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW) hierfür gilt die Satzung der TBR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom .. . . . 2017 in der jeweils geltenden Fassung;
6. die Vorbereitung des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW zur Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Rheine.



**Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und  
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine  
- Entwässerungssatzung -  
Seite 4**

---

- (5) Die TBR stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlage). Die öffentliche Abwasseranlage bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (6) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die TBR im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht. Die TBR bestimmt insbesondere, ob sie Abwasserkanäle in Form von Freispiegelleitungen oder als Druckrohrleitungen herstellt.

## **§ 2**

### **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 WHG

2. Schmutzwasser:

Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten (überbauten) Flächen gesammelt abfließende Wasser.

4. Mischsystem:

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

5. Trennsystem:

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.



**Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und  
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine  
- Entwässerungssatzung -  
Seite 5**

---

6. Öffentliche Abwasseranlage:

- a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der TBR selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Versickern, Verregnen, Verrieseln und Einleiten von Abwasser sowie der Behandlung, Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
- b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner bei Freigefällekanälen auch die Grundstücksanschlussleitungen vom Hauptkanal bis zur Grundstücksgrenze.
- c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehört die Druckrohrleitung ab Druckpumpenanlage –ausschließlich- zur öffentlichen Abwasseranlage.
- d) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch Gräben und natürliche Wasserläufe sowie Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der TBR selbst, sondern von Dritten (z. B. Unterhaltungsverbänden) hergestellt und unterhalten werden, wenn die TBR sich ihrer zur Durchführung der Grundstücksentwässerung bedient.
- e) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, deren Entsorgung in der Satzung der TBR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom .....2017 in der jeweils geltenden Fassung, geregelt ist.

7. Anschlussleitungen:

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und private Hausanschlussleitungen verstanden:

- a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks, bei Druckentwässerungsnetzen bis an den jeweiligen Pumpenschacht.
- b) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zum Hauptgebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch die Grundleitungen auf dem Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, sowie Schächte und ggf. Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der privaten Hausanschlussleitung. Hausanschlussleitungen gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
- c) Grundleitungen sind mit leichtem Gefälle weitgehend horizontal verlegte Abwasserleitungen auf den Grundstücken, die im Erdreich, unter einer Bodenplatte oder sonst wie unzugänglich verlegt sind.



**Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und  
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine  
- Entwässerungssatzung -  
Seite 6**

---

8. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

Haustechnische Anlagen und Hausanschlussleitungen werden auch als Grundstücksentwässerungseinrichtungen bezeichnet. Dazu gehören auch Bodeneinläufe von befestigten Flächen.

9. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

10. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

11. Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.

12. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst wie hineingelangen lässt.

13. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die TBR für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

14. Freispiegelleitungen, Freigefällekanäle:

Freispiegelleitungen bzw. Freigefällekanäle sind Leitungen, in denen das Abwasser im freien Gefälle abfließt.



**Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und  
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine  
- Entwässerungssatzung -  
Seite 7**

---

**§ 3  
Anschlussrecht**

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Rheine liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der TBR den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

**§ 4  
Begrenzung des Anschlussrechts**

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können.

Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die TBR kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

- (2) Die TBR kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der TBR auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind und die Festlegungen im Bebauungsplan erfüllt werden. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die TBR von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW durch die zuständige Behörde auf einen gewerblichen Betrieb oder einen Dritten übertragen worden ist.

**§ 5  
Anschlussrecht für Niederschlagswasser**

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.



**Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und  
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine  
- Entwässerungssatzung -  
Seite 8**

---

**§ 6  
Benutzungsrecht**

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

**§ 7  
Begrenzung des Benutzungsrechts**

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
  1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
  2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
  3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
  4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
  5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
  6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
  1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können, wie z.B. Schutt, Sand, Schlamm, Asche und Küchenabfälle, Kehrlicht, Dung, Abfälle aus Obst und Gemüse verarbeitenden Betrieben;
  2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
  3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene öffentliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
  4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;



**Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und  
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine  
- Entwässerungssatzung -  
Seite 9**

---

5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 100 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
6. radioaktives Abwasser;
7. Inhalte von Chemietoiletten;
8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
9. flüssige Stoffe aus der Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
10. Blut aus Schlachtungen;
11. Molke;
12. Silagewasser;
13. Kühlwasser;
14. Grund- und Quellwasser:  

Dieser Ausschluss von der Einleitung gilt für das Grundwasser nicht, wenn eine Grundwassersanierung die Ableitung des Grundwassers ins Kanalnetz erfordert. Die TBR ist von einer Grundwassersanierung vorab zu informieren und behält sich vor, die Einleitung im Einzelfall zu untersagen. In Trennsystemgebieten darf diese Einleitung des Grundwassers nur in den Regenwasserkanal erfolgen;
15. Drainagewasser:  

Dieser Ausschluss von der Einleitung gilt für das Drainagewasser nicht bei Grundwasserabsenkungen während der Bauzeit. Als Bauzeit kann hier nur die Zeit der Erstellung des Kellergeschosses gelten. Die TBR behält sich vor, eine Drainagewasser-Einleitung über die Zeit für die Erstellung des Kellergeschosses hinaus bei Vorliegen unzumutbarer Härte im Einzelfall und jederzeit widerruflich zu genehmigen.

In Trennsystemgebieten darf diese Einleitung des Drainagewassers nur in den Regenwasserkanal erfolgen;
16. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
17. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;
18. Emulsionen von Mineralölprodukten;
19. Medikamente und pharmazeutische Produkte.



**Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und  
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine  
- Entwässerungssatzung -  
Seite 10**

---

- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind:
1. Allgemeine Parameter
    - a) Temperatur 35°C
    - b) pH-Wert (einschließlich der Grenzen) 6,5 - 10,0
    - c) absetzbare Stoffe nicht begrenzt; aber zur Vermeidung von Schlammablagerungen in der Kanalisation kann eine Begrenzung erfolgen im Bereich 1 - 10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit
    - d) absetzbare Stoffe bis 7 % des Rohrquerschnitts
  2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren)
    - e) direkt abscheidbar 100 mg/l
    - f) soweit Menge und Art des Abwassers bei der technischen Bemessung der Abscheideranlagen bis NS 7: Gesamtgehalt 300 mg/l lipophile Stoffe (ATV-DVWK-M-115-2) über NS 10: Gesamtgehalt 250 mg/l lipophile Stoffe führen.
  3. Kohlenwasserstoffe
    - g) Kohlenwasserstoff-Index 20 mg/l
  4. Halogenierte organische Verbindungen
    - h) Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) 1 mg/l
    - i) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Dichlorethan, 1,1,1- Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen gerechnet als Chlor [Cl] 0,5 mg/l
  5. Organische halogenfreie Lösungsmittel mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar spezielle Festlegung möglich, aber Richtwert nicht höher als die Löslichkeit oder maximal 5 g/l
  6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

[Ag] Silber 1 mg/l [Hg] Quecksilber 0,1 mg/l  
[As] Arsen 0,5 mg/l [Ni] Nickel 1 mg/l  
[Ba] Barium 5 mg/l [Pb] Blei 1 mg/l  
[Cd] Cadmium 0,5 mg/l [Sb] Antimon 0,5 mg/l  
[Co] Kobalt 2 mg/l [Se] Selen 5 mg/l  
[Cr] Chrom, gesamt 1 mg/l [Sn] Zinn 5 mg/l  
[CrVI] Chrom-VI 0,2 mg/l [Zn] Zink 5 mg/l  
[Cu] Kupfer 1 mg/l  
[Al] Aluminium keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei  
[Fe] Eisen der Abwasserableitung und -reinigung auftreten  
(Hydroxid-Schlämme), siehe auch 1. c)



**Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und  
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine  
- Entwässerungssatzung -  
Seite 11**

---

7. Anorganische Stoffe (gelöst)
- a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak für Anlagen ~ 5.000 EW [NH<sub>4</sub>-N + NH<sub>3</sub>-N] 200 mg/l
  - b) Stickstoff aus Nitrit [NO<sub>2</sub>-N] 10 mg/l (nur bei größerer Fracht)
  - c) Cyanid, gesamt [CN] 20 mg/l
  - d) Cyanid, leicht freisetzbar [CN] 1 mg/l
  - e) Sulfat [SO<sub>4</sub>] 600 mg/l
  - f) Sulfid [S] 2 mg/l
  - g) Fluorid [F] 50 mg/l
  - h) Phosphatverbindungen [P] 50 mg/l
  - i) Anforderungen an die Einleitstelle
    - (Abwasserverordnung AbwV)
    - Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB 5): 25 mg/l;
    - Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB): 110 mg/l
    - Ammoniumstickstoff (NH<sub>4</sub>-N): 10 mg/l
    - Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N ges.): 18 mg/l
    - Phosphor gesamt: 2 mg/l.
8. Weitere organische Stoffe
- a) Wasserdampfvlüchtige halogenfreie Phenole als [C<sub>6</sub>H<sub>5</sub>OH] 100 mg/l
  - b) Farbstoffe, der Kläranlagenablauf darf den Vorfluter visuell nicht färben! Soweit nicht anders festgelegt, ist für die Einhaltung der Grenzwerte die homogenisierte Probe maßgebend. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen. Grenzwerte in Erlaubnissen oder Genehmigungen der Wasserbehörde gelten vorrangig.
- (4) Für gewerbliche und industrielle Abwasser sind die Parameter der Abwasserverordnung –AbwV- Anhang 2-57 einzuhalten.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der TBR erfolgen.

Niederschlagswasser, das auf befestigten Hauseingangs- und Garagenvorflächen nicht gewerblich oder industriell genutzter Grundstücke bis zu einer Größe von 100 qm anfällt, kann ohne Einwilligung der TBR oberirdisch auf die öffentliche Straße abgeleitet werden, wenn eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht zu besorgen ist.



**Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und  
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine  
- Entwässerungssatzung -  
Seite 12**

---

- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die TBR von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Die TBR kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Der Indirekteinleiter hat seinen Antrag, und die von der TBR verlangten Nachweise beizufügen.
- (8) Ein Anspruch auf die Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Das gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt.
- (9) Die TBR kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
  1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
  2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält
- (10) Wer unter Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Vorschrift eine Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 4 Abs. 4 AbwAG) verursacht, hat der TBR den erhöhten Betrag der Abgabe zu erstatten. Haben mehrere die Erhöhung verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (11) Es ist nicht gestattet, unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vorzunehmen, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste zu öffnen, Schieber zu bedienen oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einzusteigen.

## **§ 8**

### **Abscheideanlagen**

- (1) Betriebe, in denen Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel- Heiz- oder Schmieröl sowie Fett, Pflanzenöl oder Stärke ins Abwasser gelangen können, haben vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage geeignete Abscheider zu betreiben und das Abwasser dort zu behandeln. Die Abscheider sind so zu bemessen, dass das in die öffentliche Kanalisation eingeleitete Abwasser am Übergabeschacht die Einleitgrenzen, gem. § 7 dieser Satzung einhalten. Für fetthaltiges oder stärkehaltiges häusliches Abwasser besteht diese Pflicht zum Betreiben eines Abscheiders jedoch nur, wenn die TBR im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.



**Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und  
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine  
- Entwässerungssatzung -  
Seite 13**

---

- (2) Sind die befestigten Flächen, von denen Benzin, Benzol, Diesel, Öl, Fett oder Stärke ins Abwasser gelangen können, nicht überdacht, so sind diese Flächen durch Wasserscheiden oder durch eine Gefälleausbildung zu begrenzen. Die so begrenzten Flächen müssen über Abscheider entwässern und sind an den Schmutz- bzw. Mischwasserkanal anzuschließen.

- (3) Die Entleerung von Abscheidern muss in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf erfolgen.

Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden. Die Entsorgungsnachweise sind auf Verlangen der Technischen Betriebe Rheine AöR (TBR) innerhalb von drei Werktagen vorzulegen.

Die TBR ist berechtigt, den Inhalt des Abscheiders (Abscheidegut) zu entsorgen, wenn die Voraussetzungen für eine Entleerung vorliegen und der Grundstückseigentümer diese Entleerung unterlässt.

- (4) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der TBR eine Vorbehandlung (Vorreinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Vorbehandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Gemeinde eine Pflicht zur Vorbehandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBI. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Vorbehandlungspflicht gilt insbesondere für Straßenbaulasträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
- (5) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen sowie den Anforderungen des § 14 dieser Satzung an das Zustimmungs- und Abnahmeverfahren der TBR entsprechen. Die TBR kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

## **§ 9**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zu erfüllen.



**Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und  
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine  
- Entwässerungssatzung -  
Seite 14**

---

- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der TBR nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absatz 2 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungs- und Abnahmeverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von vier Wochen anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

## **§ 10**

### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser**

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.
- (2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.



**Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und  
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine  
- Entwässerungssatzung -  
Seite 15**

---

**§ 11**

**Nutzung des Niederschlagswassers**

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dies der TBR anzuzeigen. Die TBR stellt ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überflutung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann. Bei dem Betrieb von Regenwassernutzungsanlagen auf privaten Grundstücken darf es außerdem nicht zu Rückkoppelungen mit der öffentlichen Frischwasser-Versorgungsanlage kommen.

**§ 12**

**Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze**

- (1) Führt die TBR aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die TBR.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der TBR bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen.  
  
Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung und Aufforderung durch die TBR vorzulegen.  
  
Beendigungen des Wartungsvertrages sind der TBR unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die TBR kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.



**Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und  
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine  
- Entwässerungssatzung -  
Seite 16**

---

**§ 13**

**Ausführung von Anschlussleitungen**

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit mindestens einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Entscheidung über Art und Zahl der Anschlüsse trifft die TBR.
- (2) Zusätzlich vom Anschlussnehmer schriftlich beantragte Anschlüsse an die öffentliche Abwasseranlage bedürfen der Zustimmung der TBR. Die TBR kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungs- und Abnahmeverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.
- (3) Die TBR kann gestatten, dass unter besonderen Verhältnissen - z. B. bei Bauvorhaben in Doppelhaus- und Reihenhausbauweise, bei Siedlungsbauvorhaben und bei Grundstücksteilungen - zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der gemeinsamen Anschlussleitung gleichgestellt ist auch die in einem privaten Erschließungsweg erstellte private Sammelleitung bis zur öffentlichen Abwasseranlage. Erstellung, Wartung, Instandhaltung und gegebenenfalls Erneuerung dieser gemeinschaftlich genutzten Hausanschluss-/ Sammelleitungen obliegen grundsätzlich der Nutzergemeinschaft aus den jeweiligen Grundstückseigentümern.

Bei Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses müssen die Erhaltungs-, Unterhaltungs- und Benutzungsrechte zwischen den Grundstückseigentümern schriftlich festgelegt und dinglich im Grundbuch oder durch Baulast gesichert werden.

- (4) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstaebene funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und regelmäßig gewartet werden. Sie ist so zu errichten und zu betreiben, dass eine Selbstüberwachung des Zustands und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.



**Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und  
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine  
- Entwässerungssatzung -  
Seite 17**

---

- (6) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung des § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW einen Einsteigschacht mit Zugang für Personal auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich einen Einsteigschacht mit Zugang für Personal auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn dieser zuvor nicht eingebaut worden war. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigschachtes mit Zugang für Personal außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Der Einsteigschacht muss nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt werden und darf keine Unfallgefahr für Personen darstellen. Der Einsteigschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Einsteigschachtes ist unzulässig. Die Schachtabdeckung des Einsteigschachtes muss aus einem Rahmen und einem passenden Deckel bestehen, der mit einem Aushebehaken von nur 1 Person ohne Maschinenhilfe zu öffnen ist.
- (7) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zum Einsteigschacht sowie die Lage und Ausführung des Einsteigschachtes und ggf. weiterer Inspektionsöffnungen bestimmt die TBR.
- (8) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen, der Grundleitungen sowie der Hausanschlussleitung und ggf. der Druckentwässerungspumpstation auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind in Abstimmung mit der TBR zu erstellen.
- (9) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die TBR von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustands und der Funktionsfähigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (10) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der TBR auf seine Kosten vorzubereiten.



**Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und  
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine  
- Entwässerungssatzung -  
Seite 18**

---

**§ 14**

**Zustimmungs- und Abnahmeverfahren**

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage bedarf der vorherigen Zustimmung der TBR. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der TBR, den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Eine Zustimmung wird vorbehaltlich der Abnahme des mängelfreien Anschlusses durch die TBR erteilt. Bei der Abnahme prüft die TBR die korrekte Ausführung von Anschlussleitungen, von Brauchwasser-, Regenwassernutzungs- und Versickerungsanlagen mittels Sichtkontrolle. Durch die Vornahme oder Nichtvornahme der Prüfung übernimmt die TBR keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage.
- (2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer vier Wochen vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der TBR mitzuteilen. Diese sichert die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.
- (3) Ergibt sich während der Bauausführung die Notwendigkeit, von vorgelegten Plänen abzuweichen, so sind die Abweichungen sofort anzuzeigen und geänderte Planunterlagen vorzulegen.
- (4) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem die TBR der Herstellung oder Änderung des Anschlusses anhand der vorgelegten und geprüften Entwässerungsunterlagen schriftlich zugestimmt hat. Zum Beginn der Nutzung sind mindestens der TBR vorzulegen:
  - die Bescheinigung eines Sachkundigen über die erfolgreiche Dichtheitsprüfung der privaten Hausanschlussleitungen. Der Sachkundige muss für die Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen von der TBR zugelassen sein.
  - Lageplan, ggf. Schnitte der tatsächlich gebauten privaten Entwässerungsanlagen (Leitungen, Sondereinbauten wie Schieber, Abscheideranlagen, etc.) sind als Datei im PDF-Format oder in Papierform vorzulegen.
  - Grundbuchsicherungs-/ Baulasteintragungen für gemeinsame Entwässerungsanlagen sind auf Verlangen schriftlich nachzuweisen.
  - Eine Fotodokumentation der Örtlichkeit.
  - Die TBR ist berechtigt weitere Nachweise bei Bedarf zur fachgerechten Herstellung der privaten Entwässerungsanlagen zu fordern.



**Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und  
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine  
- Entwässerungssatzung -  
Seite 19**

---

**§ 15**

**Funktions- und Zustandsprüfung bei privaten Abwasserleitungen**

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden.
- (2) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW.
- (3) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden. Der gültige Sachkundenachweis ist der TBR vorzulegen.  
  
(Hinweis: Unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt ([www.lanuv.nrw.de](http://www.lanuv.nrw.de))).
- (4) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwV Abw NRW gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW 2013 keine abweichenden Regelungen trifft.
- (5) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (6) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die TBR gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.



**Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und  
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine  
- Entwässerungssatzung -  
Seite 20**

---

- (7) Das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung ist in einer Bescheinigung gemäß dem Formblatt „Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung des Zustands- und der Funktionsfähigkeit privater Abwasserleitungen und zugehöriger Schächte“ der SÜWVO Abw NRW“ zu dokumentieren. Der Bescheinigung sind als Anlagen beizufügen:
- ein Bestandsplan
  - eine Fotodokumentation der Örtlichkeit und
  - bei optischer Prüfung:
    - a) eine CD/DVD mit den Befahrungsvideos, das entsprechende Format ist mit der TBR abzustimmen.
    - b) Haltungs-/ Schachtberichte und
    - c) eine Bilddokumentation festgestellter Schäden oder
  - bei Prüfung mit Luft oder Wasser: die Prüfprotokolle.

**§ 16**

**Indirekteinleiter-Kataster**

- (1) Die TBR führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der TBR mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassernerzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 58 WHG und § 58 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde mit den zugehörigen Anlagen.
- (3) Weiter ist auf Verlangen Auskunft zu erteilen und sind Angaben zu machen über:
1. die Zusammensetzung des Abwassers,
  2. die Gesamtmenge und den Höchstzufluss des Abwassers sowie die Zeiten, in denen eingeleitet werden soll,
  3. Daten über Einrichtungen zur Vorbehandlung des Abwassers mit Bemessungsnachweisen,
  4. alle sonstigen Angaben, die in einem Erfassungsbogen zum Indirekteinleiterkataster erfragt werden.

Außerdem sind vorzulegen:

1. der Entwässerungsplan und der Plan der Abwasseranfallstellen mit Erläuterungen,
2. das Schema und die Planunterlagen der Abwasservorbehandlungsanlagen mit Erläuterungen.



**Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und  
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine  
- Entwässerungssatzung -  
Seite 21**

---

- (4) Die TBR kann verlangen, dass der Entwässerungsplan und sonstige Unterlagen von einem fachkundigen Ingenieurbüro hergestellt werden.
- (5) Die TBR kann die Führung eines Betriebstagebuches verlangen, in dem sämtliche die Abwassersituation betreffenden Daten festzuhalten sind. Die TBR ist berechtigt, jederzeit in das Betriebstagebuch Einsicht zu nehmen. Diesbezüglich vorliegende EDV Daten sind der TBR zugänglich zu machen.

**§ 17**

**Abwasseruntersuchungen**

- (1) Die TBR ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder von einer durch die TBR beauftragten unabhängigen Abwasseruntersuchungsstelle vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probeentnahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.
- (3) Der Anschlussnehmer hat auf Verlangen und nach Angabe der TBR auf eigene Kosten Abwasser-Probeentnahmestellen (z. B. Schächte) zu erstellen und zu betreiben. Die TBR kann auch den Einbau von Abwassermengenmesseinrichtungen, von automatischen Probeentnahmegeräten und von automatischen Messgeräten zur Ermittlung der Abwasserbeschaffenheit mit Aufzeichnung der Messwerte fordern.
- (4) Ergebnisse von Messungen, die aufgrund von Genehmigungsbescheiden zuständiger Wasserbehörden nach § 58 WHG und § 59 Abs. 2 LWG in Verbindung mit der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer vom 17. Juni 2004 – Abwasserverordnung - durchgeführt werden, sind der TBR ohne besondere Aufforderung unverzüglich vorzulegen.

**§ 18**

**Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 Nr. 3 WHG verpflichtet, der TBR auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen, der Grundleitungen und der Hausanschlussleitung und ggf. der Druckentwässerungspumpstation zu erteilen.
- (2) Die erstmalige Herstellung versiegelter Flächen, die in die öffentliche Abwasseranlage entwässern oder deren Größenänderung, ist der TBR unverzüglich anzuzeigen.



**Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und  
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine  
- Entwässerungssatzung -  
Seite 22**

---

- (3) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die TBR unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen);
  2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen;
  3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert;
  4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern;
  5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
- (4) Bedienstete der TBR und Beauftragte der TBR mit Berechtigungsausweis sind gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 Nr. 4 – 6 WHG berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der öffentlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der TBR zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

**§ 19  
Haftung**

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen, der Grundleitungen, der Hausanschlussleitung und ggf. der Druckentwässerungspumpstation nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der TBR infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der Grundstücksentwässerungseinrichtungen und ggf. der Druckentwässerungspumpstation oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die TBR von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die TBR haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.



**Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und  
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine  
- Entwässerungssatzung -  
Seite 23**

---

- (4) Der Anschlussnehmer hat unverzüglich nach Feststellung von Schäden an den haustechnischen Abwasseranlagen, der Grundleitungen, der Hausanschlussleitung und ggf. der Druckentwässerungspumpstation, die durch die TBR verschuldet sein können, die TBR zu informieren. Er hat eine Untersuchung dieser Anlagen durch die TBR oder deren Beauftragte zu dulden. Sofortige Maßnahmen zur Beseitigung von möglicherweise durch die TBR verursachte Schäden an den haustechnischen Abwasseranlagen, der Grundleitungen, der Hausanschlussleitung und ggf. der Druckentwässerungspumpstation sind erst nach Rücksprache mit der TBR zulässig, sofern unverzügliches Handeln nicht notwendig ist.

## **§ 20**

### **Berechtigte und Verpflichtete**

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.) oder
  2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **§ 21**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 7 Absatz 1 und 2 Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist;
  2. § 7 Absatz 3 und 4 Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt;
  3. § 7 Absatz 5 Abwasser ohne Einwilligung der TBR auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet ausgenommen Niederschlagswasser von befestigten Hauseingangs- und Garagenvorflächen nicht gewerblich oder industriell genutzter Grundstücke bis zu einer Größe von 100 qm;



**Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und  
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine  
- Entwässerungssatzung -  
Seite 24**

---

4. § 8 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fett-, pflanzenöl- oder stärkehaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt;
5. § 9 Absatz 2 das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet;
6. § 9 Absatz 6 in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt;
7. § 11 auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt ohne vorherige Anzeige bei der TBR;
8. § 11 eine Rückkoppelung zwischen Brauchwasseranlage und öffentlicher Trinkwasserversorgung nicht vermeidet;
9. § 12 Abs. 4, § 13 Abs. 6 die Pumpenschächte, die Einstiegsschächte oder Inspektionsöffnung nicht frei zugänglich hält;
10. § 13 Absatz 6 die Einsteigschächte mit Zugang für Personal nicht oder nicht mit der geforderten Abdeckung einbaut;
11. § 14 Absatz 1 den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der TBR herstellt oder ändert;
12. § 14 Absatz 2 den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der TBR mitteilt;
13. § 16 Absätze 2 und 3 der TBR die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der TBR hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt oder Planunterlagen nicht vorlegt;
14. § 17 Absatz 3 die geforderten Probeentnahmestellen nicht erstellt und die geforderten Abwassermengenmessenrichtungen, Probenahme- und Messgeräte nicht einbaut;
15. § 17 Absatz 4 Messergebnisse nicht unverzüglich vorlegt;
16. § 18 Absatz 2 die Größe versiegelter Fläche, die in die öffentliche Abwasseranlage entwässern oder deren Änderung nicht binnen 3 Monate nach Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage mitteilt;
17. § 18 Absatz 3 die Bediensteten der TBR nicht unverzüglich benachrichtigt;



**Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und  
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine  
- Entwässerungssatzung -  
Seite 25**

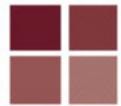
---

18. § 18 Absatz 4 die Bediensteten der TBR oder die durch die TBR Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der öffentlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer entgegen § 7 Absatz 10 unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach dem Absatz 1 und 2 können gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

**§ 22  
Inkrafttreten**

Die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine - Entwässerungssatzung - vom .. . . . 2017 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine - Entwässerungssatzung – vom 7. Dezember 2008 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2014 außer Kraft.



**TOP 5     Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)**

Die Stadt Rheine hat der Technische Betriebe Rheine AöR das Recht übertragen, an ihrer Stelle Satzungen für die übertragenen Aufgabengebiete zu erlassen und durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen und zu vollstrecken. Die Stadt Rheine hat insoweit das ihr gemäß KAG NW zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte in Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben, übertragen.

Gemäß § 8 der Satzung der AöR unterliegen die Entscheidungen des Verwaltungsrates über den Erlass von Satzungen dem Weisungsrecht des Rates § 114a (7) Satz 4 GO NRW.

Die endgültige Beschlussfassung soll in der Sitzung des Verwaltungsrates am 14.12.2017 erfolgen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Verwaltungsrat empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine, ihn gemäß § 114 a Abs. 7 Satz 4 GO NRW anzuweisen, in der Verwaltungsratssitzung am 14.12.2017 die folgende Satzung „Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom .. . . . 2017“ zu beschließen.

11.09.2017

Sandra Weißling-Deters  
Kfm. Leitung

**Anlage 1:** Synopse über die Änderungen zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben) vom 17. Dezember 2008 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2015.

**Anlage 2:** Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)



Anlage 1 zu TOP 5: Öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates am 28.09.2017  
Synopsis zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen  
(Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)

Seite 1

Alte Fassung	Neue Fassung	Anmerkungen
<p><b>Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 17. Dezember 2008 einschließlich 1. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2012 einschließlich 2. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2013 einschließlich 3. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2015</b></p> <p><b>Inhaltsverzeichnis</b></p> <p>§ 1 Allgemeines § 2 Anschluss- und Benutzungsrecht § 3 Begrenzung des Benutzungsrechtes § 4 Anschluss- und Benutzungszwang § 5 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage § 6 Durchführung der Entsorgung § 7 Haftung § 8 Anmeldung und Auskunftspflicht § 9 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht § 10 Benutzungsgebühren § 11 Gebührensätze § 12 Kleineinleiterabgabe § 13 Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit § 14 Berechtigte und Verpflichtete § 15 Ordnungswidrigkeiten § 16 Begriff des Grundstücks § 17 Inkrafttreten</p>	<p><b>Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom . . . . . 2017</b></p> <p><b>Inhaltsverzeichnis</b></p> <p>§ 1 Allgemeines § 2 Anschluss- und Benutzungsrecht § 3 Begrenzung des Benutzungsrechtes § 4 Anschluss- und Benutzungszwang § 5 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage § 6 Durchführung der Entsorgung § 7 Haftung § 8 Anmeldung und Auskunftspflicht <b>§ 9 Betretungsrecht</b> § 10 Benutzungsgebühren § 11 Gebührensätze § 12 Kleineinleiterabgabe § 13 Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit § 14 Berechtigte und Verpflichtete § 15 Ordnungswidrigkeiten § 16 Begriff des Grundstücks § 17 Inkrafttreten</p>	



Anlage 1 zu TOP 5: Öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates am 28.09.2017  
Synopse zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen  
(Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)

Seite 2

<p>Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.</p> <p>Aufgrund</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• der §§ 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 114 a Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994,</li><li>• des § 18 a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG-) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002,</li><li>• der §§ 55 und 56 WHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009,</li></ul>	<p>Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.</p> <p>Aufgrund</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• der §§ 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 114 a Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, <b>(GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV NRW S.966),</b></li><li>• <del>des § 18 a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG-) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002,</del></li><li>• <b>der §§ 54, 56 und 60 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG -) WHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29. März 2017 (GVBl I S. 626),</b></li></ul>	<p>Anpassung der Präambel und der Satzung an die aktuelle Gesetzeslage.</p>
--	--	---



Anlage 1 zu TOP 5: Öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates am 28.09.2017  
Synopse zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen  
(Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)

Seite 3

- der §§ 51, 53, 73 und 161a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995,
- des § 8 Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005,
- des § 8 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 -KrW-/AbfG,
- der §§ 11 und 12 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012,
- der §§ 2, 4, 5, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969,

- **der §§ 46 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2016 (GV NRW S. 559),**
- des § 8 Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 **(BGBl I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 01. Juni 2016 (BGBl I S. 1290),**
- **des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG NRW) vom 15. Juli 2016 (GV NRW S. 559),**
- ~~des § 8 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 -KrW-/AbfG,~~
- ~~der §§ 11 und 12 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012,~~
- der §§ 2, 4, 5, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 **(GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember**



Anlage 1 zu TOP 5: Öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates am 28.09.2017  
**Synopse zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen  
(Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)**

<ul style="list-style-type: none"><li>• in Verbindung mit der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts Technische Betriebe Rheine vom 11. Dezember 2007</li></ul> <p>jeweils in der bei Erlass der Satzungsbeschlüsse geltenden Fassung hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe Rheine AöR am 17. Dezember 2015 die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) beschlossen.</p>	<p>2016 (GV NRW S. 1150),</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1997 (BGBl I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl I S. 872),</li><li>• in Verbindung mit der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts Technische Betriebe Rheine vom 11. Dezember 2007</li></ul> <p>jeweils in der bei Erlass der Satzungsbeschlüsse geltenden Fassung hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe Rheine AöR am .. . . .</p> <p><b>2017 die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) beschlossen.</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Allgemeines</b></p> <p>(1) Die Stadt Rheine hat die ihr obliegenden Pflichten nach § 53 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG NRW) in Verbindung mit § 18 a Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie das</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Allgemeines</b></p> <p>(1) Die Stadt Rheine hat die ihr obliegenden Pflichten nach <b>§ 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5</b> Landeswassergesetz (LWG NRW) in Verbindung mit <b>§ 54 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)</b> sowie das Recht, anstelle</p>	



Anlage 1 zu TOP 5: Öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates am 28.09.2017  
**Synopse zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen  
(Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)**

<p>Recht anstelle der Stadt Rheine Satzungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen durch Satzung vom 11. Dezember 2007 auf die Technische Betriebe Rheine AöR (TBR) übertragen.</p> <p>(2) Die TBR betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.</p> <p>(3) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.</p> <p>(4) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die TBR Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.</p>	<p>der Stadt Rheine Satzungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen, durch Satzung vom 11. Dezember 2007 auf die Technische Betriebe Rheine AöR (TBR) übertragen.</p> <p>(2) Die TBR betreibt in ihrem Gebiet die <b>Entleerung</b> der Grundstücksentwässerungsanlagen <b>und die Entsorgung der Inhalte</b> nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.</p> <p>(3) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.</p> <p>(4) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die TBR Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.</p>	
<p><b>§ 2</b> <b>Anschluss- und Benutzungsrecht</b></p> <p>(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Rheine liegenden Grundstückes, auf dem sich eine Grundstücksentwässerungsanlage (§ 1 Abs. 3) befindet, ist vorbehaltlich der</p>	<p><b>§ 2</b> <b>Anschluss- und Benutzungsrecht</b></p> <p>(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Rheine liegenden Grundstückes, auf dem sich eine Grundstücksentwässerungsanlage (§ 1 Abs. 3) befindet, ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser</p>	



Anlage 1 zu TOP 5: Öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates am 28.09.2017  
**Synopse zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen  
(Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)**

<p>Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der TBR die Entsorgung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).</p> <p>(2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der TBR oder der Stadt Rheine von der zuständigen Behörde gemäß § 53 Abs. 4 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.</p> <p>(3) Von der Entleerung ausgeschlossen sind weiterhin Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken, für die die TBR in Anwendung der Bestimmungen des § 53 Abs. 4 LWG von der Entsorgung freigestellt ist.</p>	<p>Satzung berechtigt, von der TBR die Entsorgung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).</p> <p>(2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der TBR oder der Stadt Rheine von der zuständigen Behörde gemäß <b>§ 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW</b> auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.</p> <p>(3) Von der Entleerung ausgeschlossen sind weiterhin Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken, für die die TBR in Anwendung der Bestimmungen <b>des § 49 Abs. 5 und 6 LWG NRW</b> von der Entsorgung freigestellt ist.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Anschluss- und Benutzungszwang</b></p> <p>(1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer (§ 3) ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die TBR zuzulassen</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Anschluss- und Benutzungszwang</b></p> <p>(1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer (<b>§ 2</b>) ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die TBR zuzulassen</p>	



Anlage 1 zu TOP 5: Öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates am 28.09.2017  
**Synopse zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen  
(Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)**

<p>und den zu entsorgenden Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage der TBR zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).</p> <p>(2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.</p> <p>(3) Die TBR kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.</p>	<p>und den zu entsorgenden Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage der TBR zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).</p> <p>(2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.</p> <p>(3) Die TBR kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des <b>§ 49 Abs.1 Nr. 1 LWG NRW</b> gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.</p>	
--	--	--



Anlage 1 zu TOP 5: Öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates am 28.09.2017  
**Synopse zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen  
(Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)**

<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b></p> <p><b>Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage</b></p> <p>(1) Die Grundstücksentwässerungs-anlage ist nach den gemäß § 60 WHG und § 57 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Die untere Umweltbehörde ordnet in ihrer Funktion als untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an.</p> <p>(2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die TBR oder von ihr beauftragte Dritte mit den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen bei vertretbarem Aufwand die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein; der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.</p> <p>(3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung der TBR zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b></p> <p><b>Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage</b></p> <p>(1) Die Grundstücksentwässerungs-anlage ist nach den gemäß § 60 WHG und <b>§ 56 LWG</b> NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Die untere Umweltbehörde ordnet in ihrer Funktion als untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an.</p> <p>(2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die TBR oder von ihr beauftragte Dritte mit den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen bei vertretbarem Aufwand die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein; der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.</p> <p>(3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung der TBR zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p><b>Durchführung der Entsorgung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p><b>Durchführung der Entsorgung</b></p>	



Anlage 1 zu TOP 5: Öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates am 28.09.2017  
**Synopse zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen  
(Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)**

<p>(1) Vollbiologische Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entleeren, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG keine anderen Regelungen eingeführt worden sind. Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die von der TBR im Einzelfall festgelegt werden. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich bei der TBR oder deren Erfüllungsgehilfen zu beantragen. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.</p> <p>(2) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich bei der TBR oder deren</p>	<p>(1) Vollbiologische Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entleeren, soweit auf der Grundlage des <b>§ 56 LWG</b> keine anderen Regelungen eingeführt worden sind. Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die von der TBR im Einzelfall festgelegt werden. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich bei der TBR oder deren Erfüllungsgehilfen zu beantragen. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.</p> <p>(2) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich bei der TBR oder deren</p>	
--	---	--



Anlage 1 zu TOP 5: Öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates am 28.09.2017  
**Synopse zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen  
(Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)**

<p>Erfüllungsgehilfen zu beantragen.</p> <p>(3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die TBR die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.</p> <p>(4) Die TBR bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.</p> <p>(5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung, die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.</p> <p>(6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.</p> <p>(7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der TBR über. Die TBR ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu</p>	<p>Erfüllungsgehilfen zu beantragen.</p> <p>(3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die TBR die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.</p> <p>(4) Die TBR bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.</p> <p>(5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung, die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.</p> <p>(6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.</p> <p>(7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der TBR über. Die TBR ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu</p>	
--	--	--



Anlage 1 zu TOP 5: Öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates am 28.09.2017  
**Synopse zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen  
(Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)**

behandeln.	behandeln.	
<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Haftung</b></p> <p>(1) Der Grundstückseigentümer oder sonst wie Verpflichtete haftet der TBR für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die TBR von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.</p> <p>(3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, wie Betriebsstörungen, Witterungseinflüsse, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen, nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die TBR im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Haftung</b></p> <p>(1) Der Grundstückseigentümer oder sonst wie Verpflichtete haftet der TBR für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die TBR von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.</p> <p>(3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, wie Betriebsstörungen, Witterungseinflüsse, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen, nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz <del>oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr</del>. Im Übrigen haftet die TBR im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.</p>	<p>Eine Benutzungsgebühr fällt erst nach Durchführung der Entsorgung an (vgl. §10), insofern ist dieser Hinweis überflüssig.</p>



Anlage 1 zu TOP 5: Öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates am 28.09.2017  
Synopsis zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen  
(Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)

<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Anmeldung und Auskunftspflicht</b></p> <p>(1) Der Grundstückseigentümer hat der TBR das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung und den Betrieb einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.</p> <p>(2) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die TBR unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.</p> <p>(3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über Abs. 1 und 2 dieser Satzung hinaus der TBR alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Anmeldung und Auskunftspflicht</b></p> <p>(1) Der Grundstückseigentümer hat der TBR das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung und den Betrieb einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.</p> <p>(2) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die TBR unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.</p> <p>(3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über Abs. 1 und 2 <b>dieser Satzung</b> hinaus der TBR alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht</b></p> <p>(1) Im Rahmen der Überwachungspflicht für Kleinkläranlagen nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LWG NRW überprüft die TBR durch regelmäßige Kontrollen den ordnungsgemäßen Zustand der</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Betretungsrecht</b></p> <p><del>(1) Im Rahmen der Überwachungspflicht für Kleinkläranlagen nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LWG NRW überprüft die TBR durch regelmäßige Kontrollen den</del></p>	<p>Die Pflicht zur Überwachung der Abwasseranlagen im Außenbereich (§ 53 Abs. 1 Nr. 6 LWG NRW a.F.) ist entfallen, da diese Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen</p>



Anlage 1 zu TOP 5: Öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates am 28.09.2017  
Synopsis zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen  
(Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)

<p>Kleinkläranlagen. Sie kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht nach § 53 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW Dritter bedienen.</p> <p>(2) Den Beauftragten der TBR ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden und ob der Zustand der Kleinkläranlagen ordnungsgemäß ist, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der TBR ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.</p> <p>(3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.</p>	<p><del>ordnungsgemäßen Zustand der Kleinkläranlagen. Sie kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht nach § 53 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW Dritter bedienen.</del></p> <p><b>(1) Den Bediensteten und den Beauftragten der TBR ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 Nr. 4-6 WHG zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden und ob der Zustand der Kleinkläranlagen ordnungsgemäß ist, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der TBR ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.</b></p> <p>(2) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.</p>	<p>Gegenstand der Gewässeraufsicht ist und damit der zuständigen Wasserbehörde obliegt. Die Regelung ist daher zu streichen.</p> <p>Ergänzung entsprechend § 18 Abs. 4 der Entwässerungssatzung.</p>
<p><b>§ 10 Benutzungsgebühren</b></p> <p>(1) Die TBR erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen Benutzungsgebühren.</p>	<p><b>§ 10 Benutzungsgebühren</b></p> <p>(1) Die TBR erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen Benutzungsgebühren.</p>	



Anlage 1 zu TOP 5: Öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates am 28.09.2017  
Synopsis zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen  
(Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)

Seite 14

(2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter abgefahrener Grubeninhalt, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges.

(3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhaltes zu ermitteln und von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten zu bestätigen. Falls der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen gem. § 6 nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich hieraus Mehraufwendungen ergeben, ist er zum Ersatz der hierdurch bedingten Mehrkosten verpflichtet.

(4) Der TBR obliegt gemäß § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LWG NRW die Pflicht zur Überwachung der Kleinkläranlagen im Gebiet der Stadt Rheine. Die TBR führt die Überwachung turnusmäßig alle 4 Jahre durch, sofern ihr keine Hinweise für eine kürzere Überwachungsfrist vorliegen. Die Kosten dieser Überwachung tragen die Eigentümer der Kleinkläranlagen mit den Entsorgungsgebühren.

(5) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter, die die TBR an das Land

(2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter abgefahrener Grubeninhalt, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges.

(3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhaltes zu ermitteln und von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten zu bestätigen. Falls der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen gem. § 6 nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich hieraus Mehraufwendungen ergeben, ist er zum Ersatz der hierdurch bedingten Mehrkosten verpflichtet.

~~(4) Der TBR obliegt gemäß § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LWG NRW die Pflicht zur Überwachung der Kleinkläranlagen im Gebiet der Stadt Rheine. Die TBR führt die Überwachung turnusmäßig alle 4 Jahre durch, sofern ihr keine Hinweise für eine kürzere Überwachungsfrist vorliegen. Die Kosten dieser Überwachung tragen die Eigentümer der Kleinkläranlagen mit den Entsorgungsgebühren.~~

(4) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter, (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

Die Verpflichtung ist entfallen. (vgl. Anm. zu § 9 Abs. 1)



Anlage 1 zu TOP 5: Öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates am 28.09.2017  
Synopsis zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen  
(Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)

<p>NRW zu entrichten hat (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 64 Abs.1 Satz 1 LWG NRW), wälzt die TBR auf die jeweiligen Einleiter ab.</p>	<p><b>i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW), die die TBR an das Land NRW zu entrichten hat, wird von demjenigen Gebührenpflichtigen erhoben, der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht. <del>die die TBR an das Land NRW zu entrichten hat (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 64 Abs.1 Satz 1 LWG NRW), wälzt die TBR auf die jeweiligen Einleiter ab.</del></b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 12 Kleineinleiterabgabe</b></p> <p>(1) Die Kleineinleiterabgabe beträgt 17,90 € im Jahr pro Bewohner des Grundstücks, die am 1. Januar des Veranlagungsjahres dort mit erstem oder zweitem Wohnsitz gemeldet sind. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides (Ausschlussfrist) geltend zu machen.</p> <p>(2) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter erhöht sich um einen Verwaltungskostenzuschlag von 2,50 € pro Objekt und Jahr.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12 Kleineinleiterabgabe</b></p> <p>(1) Die Kleineinleiterabgabe beträgt 17,90 € im Jahr pro Bewohner des Grundstücks, die am 1. Januar des Veranlagungsjahres dort mit erstem oder zweitem Wohnsitz gemeldet sind. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides (Ausschlussfrist) geltend zu machen.</p> <p><del>(2) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter erhöht sich um einen Verwaltungskostenzuschlag von 2,50 € pro Objekt und Jahr.</del></p>	



Anlage 1 zu TOP 5: Öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates am 28.09.2017  
**Synopse zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen  
(Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)**

Seite 16

<b>§ 14 Berechtigte und Verpflichtete</b>	<b>§ 14 Berechtigte und Verpflichtete</b>	
<p>Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher, Pächter oder alle sonstigen zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer. Der Grundstückeigentümer wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihm andere Anschluss und Benutzungspflichtige vorhanden sind. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner</p>	<p>Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher, <del>Pächter</del> oder alle sonstigen zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer. Der Grundstückeigentümer wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihm andere Anschluss und Benutzungspflichtige vorhanden sind. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner</p>	<p>Pächter sind nicht dinglich berechtigt.</p>



Anlage 1 zu TOP 5: Öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates am 28.09.2017  
**Synopse zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen  
(Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)**

Seite 17

<b>§ 15 Ordnungswidrigkeiten</b>	<b>§ 15 Ordnungswidrigkeiten</b>	
<p>Ordnungswidrig handelt unbeschadet § 103 WHG oder § 69 KrWG, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,</li><li>b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,</li><li>c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 2 entsprechend baut, betreibt oder unterhält,</li><li>d) einer Aufforderung der TBR nach § 5 Abs. 3 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,</li><li>e) entgegen § 6 Abs. 1 oder 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,</li><li>f) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,</li><li>g) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,</li><li>h) seinen Anzeigepflichten nach § 8 Abs. 1 und 2 bzw. seiner</li></ul>	<p><b>(1)</b> Ordnungswidrig handelt <del>unbeschadet § 103 WHG oder § 69 KrWG</del> wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,</li><li>b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,</li><li>c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 2 entsprechend baut, betreibt oder unterhält,</li><li>d) einer Aufforderung der TBR nach § 5 Abs. 3 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,</li><li>e) entgegen § 6 Abs. 1 oder 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,</li><li>f) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,</li><li>g) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,</li><li>h) seinen Anzeigepflichten nach § 8 Abs. 1 und 2 bzw. seiner</li></ul>	



Anlage 1 zu TOP 5: Öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates am 28.09.2017  
**Synopse zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen  
(Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)**

<p>Auskunftspflicht nach § 8 Abs. 3 nicht nachkommt, i) entgegen § 9 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt, j) entgegen § 9 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.</p>	<p>Auskunftspflicht nach § 8 Abs. 3 nicht nachkommt, i) entgegen <b>§ 9 Abs. 1</b> den Zutritt nicht gewährt, j) entgegen <b>§ 9 Abs. 2</b> das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.</p> <p><b>(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 werden gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet. <del>Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.</del></b></p>	<p>Die früher geltende Vorschrift des § 161 LWG NRW a.F., die bei Verstößen gegen gemeindliches Satzungsrecht eine Geldbuße bis zu 50.000 € zuließ, wurde im neuen LWG nicht fortgeführt, so dass die allgemeinen Vorschriften gelten.</p>
<p><b>§ 17 Inkrafttreten</b></p> <p>Die Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in Form der 3. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2015 tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.</p>	<p><b>§ 17 Inkrafttreten</b></p> <p><b>Die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom . . . . . 2017 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 17. Dezember 2008 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2015 außer Kraft.</b></p>	



**Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen  
(Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)**  
Seite 1

---

**Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen  
(Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)**  
vom . . . . . 2017

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 3 Begrenzung des Benutzungsrechtes
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 6 Durchführung der Entsorgung
- § 7 Haftung
- § 8 Anmeldung und Auskunftspflicht
- § 9 Betretungsrecht
- § 10 Benutzungsgebühren
- § 11 Gebührensätze
- § 12 Kleineinleiterabgabe
- § 13 Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit
- § 14 Berechtigte und Verpflichtete
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Begriff des Grundstücks
- § 17 Inkrafttreten



**Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen  
(Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)  
Seite 2**

---

**Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 114 a Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV NRW S.966),
- der §§ 54, 56 und 60 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG -) WHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S.2585), zuletzt geändert durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29. März 2017 (GVBl I S.626),
- der §§ 46 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2016 (GV NRW S.559)
- des § 8 Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005, (BGBl I S.114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 01. Juni 2016 (BGBl I S.1290),
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG NRW) vom 15. Juli 2016 (GV NRW S.559),
- der §§ 2, 4, 5, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S.712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV NRW S.1150),
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1997 (BGBl I S.602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl I S.872),
- in Verbindung mit der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts Technische Betriebe Rheine vom 11. Dezember 2007

jeweils in der bei Erlass der Satzungsbeschlüsse geltenden Fassung

hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe Rheine AöR am .. . . . 2017 die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) beschlossen.



**Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen  
(Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)**  
Seite 3

---

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Rheine hat die ihr obliegenden Pflichten nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 Landeswassergesetz (LWG NRW) in Verbindung mit § 54 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie das Recht, anstelle der Stadt Rheine Satzungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen, durch Satzung vom 11. Dezember 2007 auf die Technische Betriebe Rheine AöR (TBR) übertragen.
- (2) Die TBR betreibt in ihrem Gebiet die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen und die Entsorgung der Inhalte nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.
- (4) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die TBR Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

**§ 2  
Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Rheine liegenden Grundstückes, auf dem sich eine Grundstücksentwässerungsanlage (§ 1 Abs. 3) befindet, ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der TBR die Entsorgung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der TBR oder der Stadt Rheine von der zuständigen Behörde gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.
- (3) Von der Entleerung ausgeschlossen sind weiterhin Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken, für die die TBR in Anwendung der Bestimmungen des § 49 Abs. 5 und 6 LWG NRW von der Entsorgung freigestellt ist.



**Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen  
(Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)**  
Seite 4

---

**§ 3**

**Begrenzung des Benutzungsrechtes**

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe geeignet ist,
  - a) die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter zu verletzen oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen oder
  - b) das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal zu gefährden oder gesundheitlich zu beeinträchtigen oder
  - c) die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand anzugreifen oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung zu gefährden, zu erschweren, zu verteuern oder zu behindern oder
  - d) die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung zu beeinträchtigen oder zu verteuern oder
  - e) die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich zu stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) Abwasser im Sinne des Abs. 1 darf in Grundstücksentwässerungsanlagen nicht eingeleitet werden. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

**§ 4**

**Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer (§ 2) ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die TBR zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage der TBR zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Die TBR kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Nr. 1 LWG NRW gegeben sind.

Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.



**Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen  
(Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)**  
Seite 5

---

**§ 5**

**Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.

Die untere Umweltbehörde ordnet in ihrer Funktion als untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an.

- (2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die TBR oder von ihr beauftragte Dritte mit den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen bei vertretbarem Aufwand die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein; der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung der TBR zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

**§ 6**

**Durchführung der Entsorgung**

- (1) Vollbiologische Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entleeren, soweit auf der Grundlage des § 56 LWG keine anderen Regelungen eingeführt worden sind. Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die von der TBR im Einzelfall festgelegt werden.

Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich bei der TBR oder deren Erfüllungsgehilfen zu beantragen.

Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.

- (2) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist.

Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich bei der TBR oder deren Erfüllungsgehilfen zu beantragen.

- (3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die TBR die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Die TBR bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.



**Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen  
(Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)**  
Seite 6

---

- (5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung, die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der TBR über. Die TBR ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

**§ 7  
Haftung**

- (1) Der Grundstückseigentümer oder sonst wie Verpflichtete haftet der TBR für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die TBR von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, wie Betriebsstörungen, Witterungseinflüsse, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen, nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz. Im Übrigen haftet die TBR im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

**§ 8  
Anmeldung und Auskunftspflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der TBR das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung und den Betrieb einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die TBR unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über Abs. 1 und 2 hinaus der TBR alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.



**Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen  
(Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)**  
Seite 7

---

**§ 9**

**Betretungsrecht**

- (1) Den Bediensteten und den Beauftragten der TBR ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 Nr. 4 - 6 WHG zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der TBR ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

**§ 10**

**Benutzungsgebühren**

- (1) Die TBR erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen Benutzungsgebühren.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter abgefahrenem Grubeninhalt, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges.
- (3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhaltes zu ermitteln und von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten zu bestätigen. Falls der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen gem. § 6 nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich hieraus Mehraufwendungen ergeben, ist er zum Ersatz der hierdurch bedingten Mehrkosten verpflichtet.
- (4) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter, (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW), die die TBR an das Land NRW zu entrichten hat, wird von demjenigen Gebührenpflichtigen erhoben, der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.

**§ 11**

**Gebührensätze**

- (1) Für das Entnehmen und Abfahren von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und dessen Behandlung im Zentralklärwerk beträgt die Gebühr 33,32 € je m<sup>3</sup> abgefahrenen Klärschlamm.
- (2) Für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren schadlose Behandlung im Zentralklärwerk beträgt die Gebühr 19,31 € je m<sup>3</sup> abgefahrte Menge.



**Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen  
(Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)**  
Seite 8

---

**§ 12**

**Kleineinleiterabgabe**

- (1) Die Kleineinleiterabgabe beträgt 17,90 € im Jahr pro Bewohner des Grundstücks, die am 1. Januar des Veranlagungsjahres dort mit erstem oder zweitem Wohnsitz gemeldet sind.

Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides (Ausschlussfrist) geltend zu machen.

**§ 13**

**Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entsorgung der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes, Erbbauberechtigter, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Abgabepflicht für die Kleineinleiterabgabe entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (3) Die Veranlagung zur Gebühr wird den Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 14**

**Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher oder alle sonstigen zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer. Der Grundstückeigentümer wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihm andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.



**Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen  
(Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)**  
Seite 9

---

**§ 15**

**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
  - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
  - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 2 entsprechend baut, betreibt oder unterhält,
  - d) einer Aufforderung der TBR nach § 5 Abs. 3 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
  - e) entgegen § 6 Abs. 1 oder 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
  - f) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
  - g) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
  - h) seinen Anzeigepflichten nach § 8 Abs. 1 und 2 bzw. seiner Auskunftspflicht nach § 8 Abs. 3 nicht nachkommt,
  - i) entgegen § 9 Abs. 1 den Zutritt nicht gewährt,
  - j) entgegen § 9 Abs. 2 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 werden gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet.

**§ 16**

**Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

**§ 17**

**Inkrafttreten**

Die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom .. . . . 2017 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 17. Dezember 2008 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2015 außer Kraft.



**TOP 6**    **Verschiedenes**

Bericht erfolgt ggf. mündlich in der Sitzung.

20.09.2017

Dr. Jochen Vennekötter  
Vorstand